

Büro des Grossen Rates
Sekretariat Ratskanzlei
Marktgasse 2, 9050 Appenzell
Telefon 071 788 93 25
Telefax 071 788 93 39
karin.rusch@rk.ai.ch
<http://www.ai.ch/>

An die
Mitglieder des Grossen Rates
sowie der Standeskommission
des Kantons Appenzell I.Rh.

Appenzell, 23. Februar 2005

Einladung zur Grossrats-Session

Sehr geehrter Herr Landammann
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I.Rh. versammelt sich am

Montag, 21. März 2005, 13.30 Uhr, im Rathaus Appenzell,

zu einer Grossrats-Session. Sie werden gebeten, an den Verhandlungen des Rates teilzunehmen.

Traktandenliste

1. Eröffnung

Grossratspräsidentin Regula Knechtle

2. Protokoll der Session vom 14. Februar 2005 (wird später zugestellt)

Grossratspräsidentin Regula Knechtle

3. Staatsrechnung für das Jahr 2004 (wird später zugestellt)

4/1/2005 Antrag Standeskommission
 4/1/2005 Antrag Staatswirtschaftliche Kommission
 Referent: Grossrat Baptist Gmünder
 Departementsvorsteher: Säckelmeister Paul Wyser

4. Bericht und Rechnung der Appenzeller Kantonalbank für das Jahr 2004 (wird später zugestellt)

5/1/2005 Antrag Bankrat
 Referent: Landammann Bruno Koster

5. Grossratsbeschluss betreffend Revision der Verordnung über die politischen Rechte

3/1/2005 Antrag Standeskommission
 Referent: Landammann Carlo Schmid-Sutter

6. Landrechtsgesuche

6/1/2005 Berichte Standeskommission
 Mündlicher Antrag der Kommission für Recht und Sicherheit
 Referent: Grossratsvizepräsident Josef Manser

7. Mitteilungen und Allfälliges

Grossratspräsidentin Regula Knechtle

Büro des Grossen Rates

Die Präsidentin: Der Ratschreiber:

Regula Knechtle Franz Breitenmoser

Zur Kenntnis an:
 Departemente des Kantons Appenzell I.Rh., Sekretariate

Protokoll

der Verhandlungen des Grossen Rates des Kantons Appenzell I.Rh.
an der **Session vom 14. Februar 2005 im Rathaus Appenzell**

Vorsitz: Grossratspräsidentin Regula Knechtle
Anwesend: 48 Ratsmitglieder
Zeit: 13.30 - 17.10 Uhr
Protokoll: Ratschreiber Franz Breitenmoser / Karin Rusch

Es gelangten folgende Geschäfte zur Behandlung:

	Seite
1. Eröffnung	2
2. Protokoll der Session vom 22. November 2004	7
3. Landsgemeindebeschluss betreffend Revision der Kantonsverfassung (Bezirksgerichtspräsident, 2. Lesung)	8
Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Gerichtsorganisationsgesetzes (GOG, 2. Lesung)	9
Verordnung über die Anstellung des Bezirksgerichtspräsidenten	10
4. Nachtrag zum Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Gesetzes über die Zivilprozessordnung (ZPO)	12
5. Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Gesetzes über die Strafprozessordnung (StPO, 2. Lesung)	14
6. Gesetz über die Jugendstrafprozessordnung (JStPO, 2. Lesung)	16
7. Hundegesetz (HuG, 2. Lesung)	22
8. Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Gesetzes über das Gastgewerbe und den Handel mit alkoholischen Getränken (Gastgewerbegesetz, GaG)	37
9. Landsgemeindebeschluss betreffend Erteilung eines Kredites für die Korrektur der Staatsstrasse Steinegg-Weissbad (2. Lesung)	38
10. Initiativbegehren zur Neuregelung der Wahlen in die Standeskommission	41
11. Initiativbegehren zur Revision des Gesetzes über Ausbildungsbeiträge	43
12. Grossratsbeschluss betreffend Genehmigung des Sondernutzungsplanes "Guten Brunnen"	45
13. Grossratsbeschluss betreffend Genehmigung des Sondernutzungsplanes "Mazenau"	50
14. Landrechtsgesuche	52
15. Festsetzung der Landsgemeinde-Ordnung für Sonntag, 24. April 2005	53
16. Mitteilungen und Allfälliges	54

Abkürzungen für grossrätliche Kommissionen:

StwK: Staatswirtschaftliche Kommission
WiKo: Kommission für Wirtschaft
SoKo: Kommission für Soziales, Gesundheit, Erziehung, Bildung
ReKo: Kommission für Recht und Sicherheit
BauKo: Kommission für öffentliche Bauten, Verkehr, Energie, Raumplanung, Umwelt

1.

Eröffnung

Grossratspräsidentin Regula Knechtle eröffnet die heutige Grossrats-Session mit folgenden Worten:

"Hochgeachteter Herr Landammann
Sehr geehrte Herren der Standeskommission
Sehr geehrter Herr Vizepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren des Grossen Rates

Die Tsunami-Katastrophe von Ende Dezember 2004, der Hunderttausende Menschen rund um den Indischen Ozean zum Opfer gefallen sind, hat mich nachdenklich und vor allem dankbar gemacht.

Dankbar, dass meine Familie, meine Freunde und Bekannten in einem so sicheren Land wie der Schweiz leben dürfen. Wir alle nehmen dies als Selbstverständlichkeit einfach so hin, ohne viel darüber nachzudenken.

- Es geht uns wirtschaftlich gut.
- Wir dürfen uns in unserem Land sicher fühlen.
- Die Natur spielt bei uns nicht verrückt.

Natürlich gibt es auch bei uns hin und wieder einen Fluss, der über die Ufer tritt, ein Föhnsturm, der Dächer abdeckt und ganze Wälder knickt, oder Lawinen, die niedergehen und alles unter sich begraben. Sogar Erdbeben sind bei uns spürbar, aber eben gottlob nur spürbar, sie richten keinen - wenn überhaupt - grossen Schaden an.

Wie anders hat es doch die Menschen am Indischen Ozean getroffen. Der Tsunami hat uns wieder einmal ganz deutlich gezeigt, wie klein und hilflos der sich "ach so gross glaubende Mensch" den Naturkatastrophen gegenübersteht.

Dieses riesige Unglück hat aber auch die Menschen auf der ganzen Welt etwas näher zusammengerückt. Sie haben sich mit den Überlebenden solidarisch erklärt und in einer Spendeneuphorie riesige Summen zusammengetragen. Noch nie hat eine Spendenaktion einen so grossen Erfolg erzielt. Es sind sogar zu viele Spenden eingegangen und es bereitet den Hilfswerken Schwierigkeiten, die Gelder gezielt einzusetzen. Ja, die Hilfswerke haben zum Teil so viel erhalten, dass sie sich mit dem Gedanken tragen müssen, eventuelle Spenden zurückzuzahlen.

Somit war die Strategie unserer Regierung nicht so falsch, abzuwarten und die Gelegenheit der Reise eines Chefbeamten nach Thailand zu nutzen, um direkte Kontakte zu knüpfen und die Spende gezielt einsetzen zu können.

In all diese Hilfsbereitschaft werfen aber die 17'000 t abgelaufener Medikamente, die in die Unglücksgebiete unter dem Deckmantel einer Spende geliefert wurden, einen riesigen Schatten. Es sieht so aus, d.h. es ist wahrscheinlich auch so, als ob unser übersättigter Teil der Welt die Not der Menschen zur Entsorgung unserer Überproduktion ausnutzen würde. Ich bin nicht so sicher, ob diese Spende Segen bringen wird. Auch wundert es mich eigentlich, was mit den Unternehmen passiert, welche so gehandelt haben. Werden sie zur Rechenschaft gezogen?

Wie wird es eigentlich in zwei, drei oder sechs Jahren in diesen Gegenden aussehen? Werden die Menschen die Flutkatastrophe überwunden haben? Brauchen sie dann unsere Hilfe nicht mehr? Oder ist die momentane Hilfe-Euphorie anhaltend? Und wie steht es mit den Millionen Vertriebenen, Misshandelten, Gefolterten im Sudan, wer hilft diesen bedauernswerten Menschen?

All die Berichte über die Katastrophen haben mir wieder einmal vor Augen geführt, in welcher schönen und behüteten Region der Welt wir eigentlich leben dürfen und mich mit Dankbarkeit und Zufriedenheit erfüllt. Tragen wir Sorge zu unserem Land. Nehmen wir unsere Verantwortung wahr und handeln wir zum Wohl von Land und Volk und nicht nur zu unserem eigenen. Stellen wir den Individualismus zu Gunsten der Solidarität etwas hinten an. Denken wir wieder vermehrt an unsere Mitmenschen, denn auch bei uns gibt es Menschen und Familien in Not.

Ist es wirklich notwendig, dass wir immer nach noch mehr und noch mehr, nach rascher und rascher streben? Gibt es nicht auch noch andere Werte im Leben eines Menschen? Die Bevölkerung versteht es nicht, dass die grossen Unternehmen auf der einen Seite Mitarbeiter entlassen und auf der anderen Seite Rekordgewinne ausweisen. Sollte das unser einziges Ziel sein, so wird die Diskrepanz zwischen Arm und Reich noch grösser, der Mittelstand wird verschwinden und die Katastrophe - nicht die Naturkatastrophe, aber die soziale Katastrophe - wird uns einholen.

Mit diesen Worten, die uns etwas nachdenklich stimmen sollen, erkläre ich die Session des Grossen Rates vom 14. Februar 2005 als eröffnet und stelle sie unter den Machtschutz Gottes."

Es liegen keine Entschuldigungen vor. Damit sind 48 Mitglieder anwesend, das absolute Mehr beträgt 25.

Die Traktandenliste wurde Ihnen rechtzeitig zugestellt. Es liegen mir zwei Anträge zur Abänderung der Traktandenliste vor. Dabei handelt es sich einerseits um Trakt. 10. "Landsgemeindebeschluss betreffend Gewährung eines Darlehens an die Luftseilbahn Brülisau-Hoher Kasten

AG". Mit Schreiben vom 11. Februar 2005, welches den Mitgliedern des Grossen Rates ebenfalls zugestellt wurde, ersucht der Verwaltungsrat der Luftseilbahn Brülisau-Hoher Kasten AG um eine Sistierung bzw. Streichung seines Darlehensgesuches von der Traktandenliste des Grossen Rates. Es sind neue Berechnungen für das geplante Projekt notwendig, weshalb das Gesuch vom Verwaltungsrat zurückgezogen wird. Ich gehe davon aus, dass diesem Vorgehen nichts entgegenzusetzen ist. Als Folge davon muss das Geschäft auch von der Landsgemeindeordnung gestrichen werden.

Im Weiteren geht es um das Trakt. 11. "Initiativbegehren zur Revision des Steuergesetzes - Erhöhung der Kinderabzüge". Mit Schreiben an das Büro des Grossen Rates hat die CVP Appenzell I.Rh. mitgeteilt, dass sie ihre Initiative zurückziehe. Zur Begründung dieses Rückzuges wurde angeführt, dass sich die Ausgangslage für die Initiative durch die vorgesehene Steuergesetzrevision und durch die vom Grossen Rat bewilligte Steuerfussenkung verändert hat. Ausserdem werden die Familien von dieser Steuerfussenkung ebenfalls profitieren und im Weiteren besteht die Möglichkeit, dass die CVP Appenzell I.Rh. ihre Anliegen anlässlich der Vernehmlassung zur Revision des Steuergesetzes einbringen kann.

Möchte sich ein Mitglied des Grossen Rates zu diesen beiden Änderungsanträgen äussern?

Grossrätin Heidi Buchmann-Brunner, Schwende

Es wurde soeben von Grossratspräsidentin Regula Knechtle ausgeführt, dass die Initiative betreffend Revision des Steuergesetzes - Erhöhung der Kinderabzüge von den Initianten zurückgezogen wurde. Ausschlaggebend für diesen Rückzug war die im November 2004 durch den Grossen Rat vorgenommene Steuersenkung und die von der Standeskommission angekündigte Revision des Steuergesetzes. Die CVP Appenzell I.Rh. möchte das Anliegen der Entlastung von Familien im Rahmen der Vernehmlassung zur Revision des Steuergesetzes neu prüfen. Der finanzielle Spielraum von Familien wird immer kleiner und immer mehr Familien haben finanzielle Probleme. Es ist aber nicht nur der Steuerfuss, der die finanzielle Belastung ausmacht. Wenn eine Steuersenkung vorgenommen wird, auf der anderen Seite aber Gebührenerhöhungen erfolgen, so ergibt sich dadurch ein Unsummenspiel. Dies ist der Grund, weshalb zusätzliche Angaben für die Beurteilung der nächsten Steuergesetzrevision notwendig sind. Es muss aufgezeigt werden, wie die Steuerbelastung inkl. Gebührenbelastung für Familien aussieht, denn die ganze Thematik der Gebühren ist recht problematisch und manchmal auch etwas undurchsichtig und nicht in allen Teilen bekannt.

Ich möchte deshalb der Standeskommission den Auftrag erteilen, eine Auflistung des Fiskalbereichs für Familien vorzunehmen. Diese Liste soll die Steuerausgaben, Krankenkassenprämien, Gebühren aller Art, z.B. Abwassergebühren, Kanalanschlussgebühren, Entsorgungsgebühren, Schulen, Ausbildungen, beinhalten. Die Auflistung müsste ausserdem nach dem Einkommen und der Anzahl Kinder abgestuft werden. Dieser Bericht sollte sobald als möglich zur Verfügung stehen, sodass diese Bereiche für die Vernehmlassung der Steuergesetzrevision berücksichtigt werden können.

Gleichzeitig möchte ich die Standeskommission ersuchen, die Vernehmlassungsfrist für die Revision des Steuergesetzes nicht zu knapp anzusetzen.

Säckelmeister Paul Wyser

Es ist vorgesehen, dass die Revision des Steuergesetzes von der Standeskommission im April oder Mai behandelt wird. Danach wird das Geschäft in die Vernehmlassung gegeben. Es bleibt also genügend Zeit bis zur Behandlung im Grossen Rat im Herbst dieses Jahres.

Eine Auflistung, wie sie gewünscht wird, ist gerade bezogen auf Familien sehr schwierig zu erstellen, da für jede Familie wieder von anderen Voraussetzungen ausgegangen werden muss. Als Beispiel dazu möchte ich die Krankenkassenprämien anführen. Es gibt verschieden hohe Krankenkassenprämien, ausserdem gibt es etliche zusätzliche Versicherungsangebote. Es ist sicher möglich, eine Auflistung über die Gebühren, welche der Kanton erhebt, zu erstellen, aber alle weiteren Ausgaben sind sehr individuell und variieren enorm. Es ist meines Erachtens kaum möglich, eine aussagekräftige Darstellung aller Aufwendungen für Familien zu verfassen. Über alle Ausgaben, welche im privaten Bereich liegen und nicht von den öffentlichen Gebühren abhängig sind, können wir keine Auskünfte geben, da diese für jede Familie unterschiedlich sind.

Grossrätin Heidi Buchmann-Brunner, Schwende

Ich beantrage, dass alle anderen anfallenden Gebühren aufgelistet werden, wobei die Krankenkasse weggelassen werden soll.

Säckelmeister Paul Wyser

Die Krankenkassenprämien waren nur ein Beispiel. Es gibt noch weitere Ausgaben, die nicht für alle Familien fix festgelegt werden können. So sieht die Auflistung für eine Familie mit einem Einfamilienhaus ganz anders aus als für eine Familie mit einer Mietwohnung.

Die gewünschte Aufstellung ist nicht so einfach zu erarbeiten. Ich kann den Antrag in der Form annehmen, indem wir versuchen, die uns bekannten Gebühren darzustellen. Eine Aufstellung aller Ausgaben ist meines Erachtens aber nicht möglich.

Landammann Carlo Schmid-Sutter

Bezugnehmend auf die Ausführungen von Säckelmeister Paul Wyser bin ich der Meinung, dass eine Auflistung der kantonalen Steuern einerseits und der kantonalen Gebühren andererseits durchaus möglich ist. Alle anderen Aufwendungen müssen aber ausgeschlossen werden, da diese individuell sind und für jede Familie anders aussehen. Die Standeskommission muss neben der Erstellung dieser Liste auch versuchen, einen Ausgangspunkt zu erarbeiten. Aufgrund dieses Ausgangspunktes sollen die Zusatzbelastungen der Familien verglichen werden können.

Grossrätin Heidi Buchmann-Brunner, Schwende

Ich denke, dass es wichtig ist, dass wir im Rahmen der Vernehmlassung zur Revision des Steuergesetzes über solche Unterlagen verfügen. Damit können wir feststellen, wie die Familien tatsächlich belastet werden.

Weiter wird Wort zur Initiative betreffend Revision des Steuergesetzes - Erhöhung der Kinderabzüge nicht mehr gewünscht.

Das Wort zur Traktandenliste wird weiter nicht gewünscht und diese wird nach der Streichung der Traktanden 10. und 11. wie vorgelegt verabschiedet.

2.**Protokoll der Session vom 22. November 2004**

Landammann Carlo Schmid-Sutter

Ich möchte eine kleine Korrektur anbringen. Auf S. 86, dritter Abschnitt, muss im ersten Satz das Wort "eine" durch "keine" ersetzt werden. Demnach lautet der Satz wie folgt:

"Als drittes ist es **keine** grosse Demütigung, wenn ich mich gegenüber dem Staat rechtfertigen muss, warum ich nochmals studieren möchte."

Der Grosse Rat erklärt sich stillschweigend mit dieser Korrektur einverstanden.

Weiter ergeben sich zum Protokoll der Session vom 22. November 2004 keine Bemerkungen.

In der Abstimmung wird das Protokoll der Session vom 22. November 2004 vom Grossen Rat einstimmig genehmigt.

3.

Landsgemeindebeschluss betreffend Revision der Kantonsverfassung (Bezirksgerichtspräsident, 2. Lesung)

Grossratsvizepräsident Josef Manser, Präsident ReKo

Unter diesem Traktandum figurieren drei Geschäfte. Es handelt sich zuerst um die zweite Lesung für die Schaffung der Voraussetzung für einen vollamtlichen Bezirksgerichtspräsidenten. Die heute vorliegenden Fassungen für die Revision der Kantonsverfassung und des Gerichtsorganisationsgesetzes haben die Beschlüsse der ersten Lesung aufgenommen. Dies betrifft vor allem die Wahl der Gerichtsschreiber. Diese soll wie bisher durch die Gerichte erfolgen. Wie angekündigt hat die Standeskommission eine Verordnung über die Anstellung des Bezirksgerichtspräsidenten ausgearbeitet. Die Vorbereitung der Wahl würde gemäss Art. 1 der Verordnung der Standeskommission anvertraut. Sie schreibt die Stelle aus und stellt dem Grossen Rat Antrag, welcher Wahlbehörde ist. Die Amtsdauer, geregelt in Art. 4, wird auf vier Jahre festgelegt. Im Jahr der Gesamterneuerung des Grossen Rates, also alle vier Jahre, muss eine Bestätigung erfolgen. Wenn ein Antrag auf Nichtwiederwahl beabsichtigt wird, muss die Stelle vier Monate vor der entsprechenden Grossrats-Session neu ausgeschrieben werden. So könnte der Stelleninhaber von sich aus kündigen. Damit nach der Landsgemeinde sofort gehandelt werden kann, soll der Grosse Rat bereits heute über die Ausführungsbestimmungen für die Anstellung eines vollamtlichen Bezirksgerichtspräsidenten beschliessen.

Im Übrigen verweise ich für alle drei Geschäfte auf die Ergänzungsbotschaft.

Die ReKo hat alle drei Vorlagen behandelt. Sie erklärt sich mit den vorliegenden Fassungen einverstanden und stellt keine Änderungsanträge. Sie empfiehlt einstimmig Eintreten und Gutheissung.

Das Wort zum Eintreten wird nicht gewünscht. Damit ist Eintreten beschlossen.

Titel und Ingress

Keine Bemerkungen.

I. - V.

Keine Bemerkungen.

In der Schlussabstimmung heisst der Grosse Rat den Landsgemeindebeschluss betreffend Revision der Kantonsverfassung (Bezirksgerichtspräsident) in zweiter Lesung wie vorgelegt mit 48 Ja-Stimmen einstimmig gut.

Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Gerichtsorganisationsgesetzes (GOG, 2. Lesung)

Grossratsvizepräsident Josef Manser, Präsident ReKo

Ich habe keine weiteren Bemerkungen zu diesem Landsgemeindebeschluss anzubringen und Verweise auf meine Ausführungen im Eintretensreferat.

Das Wort zum Eintreten wird nicht gewünscht. Damit ist Eintreten beschlossen.

Titel und Ingress

Keine Bemerkungen.

I. - IV.

Keine Bemerkungen.

In der Schlussabstimmung verabschiedet der Grosse Rat den Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Gerichtsorganisationsgesetzes (GOG) in zweiter Lesung mit 48 Ja-Stimmen einstimmig zuhanden der Landsgemeinde.

Verordnung über die Anstellung des Bezirksgerichtspräsidenten

Grossratsvizepräsident Josef Manser, Präsident ReKo

Ich habe keine weiteren Bemerkungen anzubringen und verweise auf mein Eintretensreferat.

Das Wort zum Eintreten wird nicht gewünscht. Damit ist Eintreten beschlossen.

Titel und Ingress

Keine Bemerkungen.

Art. 1 - 3

Keine Bemerkungen

Art. 4

Grossrat Markus Rusch, Rüte

Für mich stellt sich die Frage, ob die in Art. 4 Abs. 3 festgelegte Kündigungsfrist von drei Monaten ausreicht. Es könnte durchaus sein, dass bei der Suche nach einem neuen Gerichtspräsidenten allfällige Kandidaten in ihrer derzeitigen Anstellung ebenfalls eine dreimonatige Kündigungsfrist einzuhalten haben, weshalb sich allenfalls eine Lücke ergäbe. Müsste diese Kündigungsfrist nicht verlängert werden?

Landammann Carlo Schmid-Sutter

Es ist tatsächlich richtig, dass diese Frist recht kurz ist, insbesondere hinsichtlich der Neu- und Alträt-Session. Es muss jedoch berücksichtigt werden, dass nach Ablauf einer Amtsdauer bzw. bei einer vorzeitigen Kündigung des Bezirkspräsidenten nichts dagegen spricht, dass die Neuwahl nicht an der Neu- und Alträt-Session, sondern erst anlässlich der Gallenrats-Session vorgenommen wird. In der Zwischenzeit, vom Juli bis Oktober, wäre es durchaus möglich, dass die Bezirksgerichte interimweise durch die jeweiligen Vizepräsidenten geführt werden. Ich gehe davon aus, dass die festgelegten drei Monate durchaus eine gangbare Lösung darstellen.

Grossratsvizepräsident Josef Manser, Präsident ReKo

Für mich stellt sich aufgrund der Ausführungen in der Botschaft die Frage, von welcher Instanz die Absicht geäussert werden kann, es sei auf eine Wiederwahl des Bezirksgerichtspräsidenten zu verzichten. Untersteht diese Möglichkeit der Standeskommission, dem Grossen Rat oder kann diese auch von anderen Kreisen kommen? Welche Überlegungen stehen hinter dieser Regelung?

Landammann Carlo Schmid-Sutter

Es ist möglich, dass es einmal zu gewissen Unstimmigkeiten kommt. Dies war sogar vor einiger Zeit beim Bundesgericht der Fall. So hatte ein ehemaliger Bundesgerichtspräsident für einen

Moment die Fassung verloren. In der Folge wurde grosser Druck ausgeübt und der Bundesrichter wurde für das Gericht untragbar. In solchen Situationen kann der Druck von Seiten der politischen Gruppierungen, von der Standeskommission oder vom Grossen Rat kommen. Sollte dieser Druck berechtigt sein und unter Umständen durchschlagenden Erfolg haben, so soll dem Betroffenen die Möglichkeit gegeben werden, selber die entsprechenden Konsequenzen zu ziehen. Diese Bestimmung wird sicher nur in ausserordentlichen Fällen Anwendung finden, aber es muss doch eine Regelung vorhanden sein.

Grossratsvizepräsident Josef Manser, Präsident ReKo

Die Bestimmung, dass ein Bezirksgerichtspräsident sein Arbeitsverhältnis von sich aus auflöst, ist für mich klar verständlich. Ich möchte aber gerne wissen, welche Instanz beantragen kann, dass ein Bezirksgerichtspräsident nicht mehr zur Wiederwahl vorgeschlagen wird. Wird dies von der Standeskommission veranlasst?

Landammann Carlo Schmid-Sutter

Dies wäre möglich. Ebenso könnte dieser Antrag aber auch vom Grossen Rat ausgehen.

Art. 5 - 7

Keine Bemerkungen.

In der Schlussabstimmung wird die Verordnung über die Anstellung des Bezirksgerichtspräsidenten vom Grossen Rat einstimmig verabschiedet.

4.

Nachtrag zum Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Gesetzes über die Zivilprozessordnung (ZPO)

Grossratsvizepräsident Josef Manser, Präsident ReKo

Der Grosse Rat hat anlässlich seiner Session vom 25. Oktober 2004 im Rahmen der Bereinigung der Gesetzessammlung auch eine Revision der ZPO zuhanden der Landsgemeinde 2005 verabschiedet. Inzwischen wurde ein weiterer Revisionsbedarf entdeckt. Die kantonale Verordnung über die Zuständigkeit im Verfahren des Konsumentenschutzes und den unlauteren Wettbewerb von 1988 hätte eigentlich schon früher angepasst werden müssen, weil die Höhe des Streitwertes bereits im Jahre 2003 auf Fr. 20'000.-- angehoben worden ist. Die Standeskommission schlägt vor, diese Materie in einer Ergänzung von Art. 39 Abs. 1 der ZPO zu regeln. Dort sind noch weitere zusätzliche Zuständigkeiten des Bezirksgerichtspräsidenten aufgeführt. Die Kompetenz samt dem aktualisierten Streitwert soll in einer neuen Ziff. 3 festgeschrieben werden. Die bisherige Ziff. 3 würde neu Ziff. 4. Die grossrätliche Verordnung von 1988 könnte in der Folge aufgehoben werden, was im Rahmen der Bereinigung des IV. Bandes im Laufes dieses Jahres geschehen soll.

Die ReKo hat sich an ihrer Sitzung vom 17. Januar 2005 mit diesem Geschäft auseinandergesetzt. Sie kann sich mit der Ergänzung in Ziff. II der bereits verabschiedeten Landsgemeindevorlage einverstanden erklären und empfiehlt Eintreten und Zustimmung.

Das Wort zum Eintreten wird nicht gewünscht. Damit ist Eintreten beschlossen.

Titel und Ingress

Keine Bemerkungen.

Ziff. II.

Grossrat Baptist Gmünder, Präsident StwK

Gehe ich richtig in der Annahme, dass diese Revision die einzige materielle Änderung im Rahmen der Bereinigung der ZPO ist? Ausserdem möchte ich gerne wissen, ob diese Änderung im Landsgemeindemandat auch entsprechend erwähnt wird.

Landammann Carlo Schmid-Sutter

Der Grosse Rat hat die Revision des Gesetzes über die Zivilprozessordnung bereits einmal behandelt und das Geschäft zuhanden der Landsgemeinde verabschiedet. Bei der nun vorliegenden Revision handelt es sich, wie beim ersten Geschäft, ebenfalls um eine Angleichung an bereits vollzogene bundesgesetzliche Änderungen. Ich bin nicht der Meinung, dass im Landsgemeindemandat ein besonderer Verweis notwendig ist. Im Rahmen der Behandlung der Revision der ZPO anlässlich der Oktober-Session 2004 wurden die Art. 37a, Art. 39 sowie Art. 126

geändert. Dabei handelte es sich um Anpassungen an das geltende Bundesrecht. Beim vorliegenden Geschäft geht es um eine zusätzliche Änderung, welche aus dem gleichen Grunde notwendig wurde. Ich sehe deshalb nicht ein, weshalb speziell darauf hingewiesen werden müsste.

Falls Grossrat Baptist Gmünder einen besonderen Verweis auf diese zusätzliche Änderung von Ziff. II. wünscht, so nehme ich dies entgegen und werde mir entsprechende Überlegungen machen, wie dies im Landsgemeindemandat aufgeführt werden soll. Der Grund dieser Änderung ist jedoch derselbe wie bei der bereits verabschiedeten Revision.

Grossrat Baptist Gmünder, Präsident StwK

Ich bin mit dieser Antwort zufrieden. Demnach ist keine besondere Anmerkung im Landsgemeindemandat notwendig.

In der Schlussabstimmung wird der Nachtrag zum Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Gesetzes über die Zivilprozessordnung (ZPO) vom Grossen Rat mit 48 Ja-Stimmen einstimmig zuhanden der Landsgemeinde verabschiedet.

5.

Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Gesetzes über die Strafprozessordnung (StPO, 2. Lesung)

Landammann Carlo Schmid-Sutter

Die Standeskommission hat in ihrer Ergänzungsbotschaft zu diesem Geschäft darauf hingewiesen, dass aufgrund der Beratungen des Grossen Rates in erster Lesung einige, allerdings nicht sehr wesentliche Änderungen an der StPO, vorgenommen wurden. Die Standeskommission möchte heute dem Grossen Rat die StPO zur zweiten Lesung unterbreiten, mit dem Wunsch, dass diese Gesetzesvorlage durch einstimmigen Beschluss des Grossen Rates an die Landsgemeinde weitergeleitet werden kann.

Ich möchte meinerseits noch eine redaktionelle Änderung zu Art. 1 einbringen. Ich werde anlässlich der Detailberatung entsprechend Antrag stellen.

Weiter wird das Wort zum Eintreten nicht mehr gewünscht. Damit ist Eintreten beschlossen.

Titel und Ingress

Keine Bemerkungen.

I.

Art. 1

Landammann Carlo Schmid-Sutter

Ich möchte eine Änderung von Art. 1 Abs. 1 vorschlagen, welcher im Entwurf des Landsgemeindebeschlusses wie folgt lautete:

”¹Das Gesetz findet auf das Strafverfahren und den Strafvollzug von Erwachsenen Anwendung, für die es nach Wortlaut oder Auslegung eine Bestimmung enthält.”

Diese Formulierung ist grammatikalisch falsch. Die Standeskommission schlägt vor, für Art. 1 Abs. 1 den Wortlaut der bisher geltenden Strafprozessordnung mit einer kleinen Ergänzung zu übernehmen. Demnach soll Art. 1 Abs. 1 neu wie folgt lauten:

”¹Das Gesetz findet auf alle Rechtsfragen auf dem Gebiete des Strafverfahrens und des Strafvollzuges für Erwachsene Anwendung, für die es nach Wortlaut oder Auslegung eine Bestimmung enthält.”

Mit diesem Wortlaut ist klar, dass sich das Wort “die” auf die “Rechtsfragen” bezieht. Im Weiteren hat die Standeskommission keine Änderungsanträge anzubringen.

In der Folge erklärt sich der Grosse Rat stillschweigend mit dieser Änderung von Art. 1 Abs. 1 einverstanden.

II. - LXXXIX.

Keine Bemerkungen.

In der Schlussabstimmung heisst der Grosse Rat den Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Gesetzes über die Strafprozessordnung (StPO) mit 48 Ja-Stimmen einstimmig gut.

6.**Gesetz über die Jugendstrafprozessordnung (JStPO, 2. Lesung)****Statthalter Werner Ebnetter**

In erster Lesung wurden einige, allerdings nicht sehr wesentliche Änderungen beschlossen und in die Vorlage aufgenommen. In der Zwischenzeit hat sich auch die Arbeitsgruppe Bereinigung Gesetzessammlung mit dem Entwurf des Gesetzes über die Jugendstrafprozessordnung befasst und unterbreitet dem Grossen Rat einige geringfügige Änderungen, welche jedoch nur redaktioneller Natur sind. Ich erachte diese Änderungsanträge für richtig und kann diese unterstützen.

Weiter wird das Wort zum Eintreten nicht mehr gewünscht. Damit ist Eintreten beschlossen.

Titel und Ingress

Keine Bemerkungen.

I.**Art. 1****Statthalter Werner Ebnetter**

Der Art. 1 Abs. 3 soll nicht mit dem Wortlaut "Ist in einem Verfahren festgestellt worden, ..." beginnen. Der Abs. 3 soll neu folgenden Satzanfang erhalten:

"³Wird im Verlaufe eines Verfahrens festgestellt, ..."

Der Grosse Rat erklärt sich stillschweigend mit dieser Änderung von Art. 1 Abs. 3 einverstanden.

Art. 2

Keine Bemerkungen.

Art. 3**Statthalter Werner Ebnetter**

Die Aufzählung in Art. 3 Abs. 1 soll aufgrund der einheitlichen Gestaltung eine neue Formatierung erhalten.

Der Grosse Rat erklärt sich stillschweigend mit dieser redaktionellen Änderung von Art. 3 Abs. 1 einverstanden.

II.**Art. 4 - 5**

Keine Bemerkungen.

Art. 6Statthalter Werner Ebnetter

Der Art. 6 soll mit dem Ausdruck "aufgrund der Polizeiakten" ergänzt werden. Demnach lautet der Art. 6 wie folgt:

"Erscheint eine Abklärung der persönlichen Verhältnisse aufgrund der Polizeiakten nicht erforderlich, ..."

Der Grosse Rat hat gegen diese Ergänzung von Art. 6 keine Einwände einzubringen.

Art. 7

Keine Bemerkungen.

Art. 8Statthalter Werner Ebnetter

In Art. 8 Abs. 1 soll der Ausdruck "Der Festgenommene" durch "Ein festgenommener Jugendlicher" ersetzt werden.

Dieser Änderungsantrag wird vom Grossen Rat stillschweigend angenommen.

Art. 9

Keine Bemerkungen

Art. 10Statthalter Werner Ebnetter

In Art. 10 soll das Wort "und" in der Aufzählung durch den Ausdruck "sowie" ersetzt werden. Demnach lautet Art. 10 wie folgt:

"Für die Anordnung von Hausdurchsuchungen, Beschlagnahme, Pflicht zur Herausgabe sowie die Überwachung von Beziehungen ist die Jugendanwaltschaft zuständig."

Dieser Änderungsantrag wird vom Grossen Rat stillschweigend angenommen.

Art. 11 - 14

Keine Bemerkungen.

III. - IV.**Art. 15 - 20**

Keine Bemerkungen.

V.**Art. 21**

Statthalter Werner Ebnetter

Die Aufzählung in Art. 21 Abs. 2 soll im Sinne einer einheitlichen Gestaltung anders formatiert werden.

Der Grosse Rat erklärt sich mit dieser Änderung von Art. 21 Abs. 2 einverstanden.

Art. 22

Statthalter Werner Ebnetter

Der Art. 22 Abs. 1 soll aufgehoben und durch folgenden neuen Wortlaut ersetzt werden:

”Die gesetzlichen Vertreter und die Obhutsberechtigten sind verpflichtet, für das Erscheinen eines vorschriftsgemäss vorgeladenen Jugendlichen zu sorgen und haben auf vorschriftsgemässe Vorladung selber zu erscheinen.”

Dieser Änderungsantrag wird vom Grossen Rat stillschweigend angenommen.

Art. 23

Statthalter Werner Ebnetter

Der Art. 23 Abs. 1 soll mit dem Wort “grundsätzlich” ergänzt werden. Demnach lautet der Art. 23 Abs. 1 wie folgt:

”Die gesetzlichen Vertreter und die Obhutsberechtigten sind grundsätzlich berechtigt, ...”

Der Grosse Rat erklärt sich mit dieser redaktionellen Änderung stillschweigend einverstanden.

VI.**Art. 24 - 25**

Keine Bemerkungen.

VII.**Art. 26**

Statthalter Werner Ebnetter

Der erste Satz von Art. 26 Abs. 1 soll durch folgenden neuen Wortlaut ersetzt werden:

”¹Grundsätzlich können die Verfahrens- und Gerichtskosten dem Jugendlichen überbunden werden.”

Der Grosse Rat erklärt sich mit dieser Änderung von Art. 26 Abs. 1 stillschweigend einverstanden.

VIII.

Art. 27

Statthalter Werner Ebner

Der Abs. 2 von Art. 27 soll durch folgenden neuen Wortlaut ersetzt werden:

”²Das Amt für Straf- und Massnahmenvollzug vollzieht die Freiheitsstrafen.”

Dieser Änderungsantrag wird vom Grossen Rat stillschweigend angenommen.

IX.

Art. 28 - 30

Keine Bemerkungen.

X.

Art. 31

Keine Bemerkungen.

Art. 32

Statthalter Werner Ebner

Der Art. 32 Abs. 1 soll durch folgende Klammerbemerkung ergänzt werden:

”(Jugendstrafgesetz, JStG)”

Der Abs. 2 von Art. 32 soll aufgehoben und durch folgenden Wortlaut ersetzt werden:

”²Art. 17 lit. b PolG wird durch folgenden Wortlaut ersetzt “Personen im Sinne des Bundesgesetzes über das Jugendstrafrecht”.”

Der Grosse Rat erklärt sich einstimmig mit diesen beiden Änderungsanträgen zu Art. 32 einverstanden.

Art. 33

Keine Bemerkungen.

Art. 34

In Art. 34 Abs. 2 müssen die Artikelnummern um eine Ziffer verschoben werden, da durch den neuen Art. 23 eine neue Nummerierung notwendig wurde.

Der Grosse Rat erklärt sich stillschweigend mit dieser Änderung einverstanden.Grossratspräsidentin Regula Knechtle

Möchte ein Mitglied des Grossen Rates auf einen Punkt dieser Gesetzesvorlage zurückkommen?

Grossrätin Judith Heule-Bruderer, Oberegg

Meines Erachtens müsste in Art. 23 Abs. 1 der Ausdruck "berechtigt" durch "verpflichtet" ersetzt werden.

Landeshauptmann Lorenz Koller

Die Standeskommission ist im Rahmen der Ausarbeitung dieses Artikels zum Schluss gekommen, dass es durchaus auch Jugendliche geben kann, die nicht wollen, dass ihre Eltern vor Gericht erscheinen. Deshalb hat die Standeskommission den Ausdruck "berechtigt" gewählt und keine Verpflichtung festgelegt.

Grossrat Bernhard Koch, Präsident SoKo

Der Grosse Rat hat heute im Rahmen der zweiten Lesung des Gesetzes über die Jugendstrafprozessordnung viele Änderungen vorgenommen. Als Präsident der SoKo bin ich nicht sehr erfreut darüber, dass die Standeskommission dem Grossen Rat nachträglich diverse Änderungsanträge unterbreitet hat, wobei die SoKo keinen Auftrag mehr erhalten hat, das Gesetz und die Anträge nochmals zu behandeln. Ich finde es schade, dass innerhalb der zweiten Lesung noch so viele Änderungen vorgenommen werden müssen. Ich möchte die Standeskommission ersuchen, in Zukunft eine etwas grössere Zeitspanne vorzusehen, damit solche Änderungen bereits in erster Lesung eingebracht werden können.

Landammann Carlo Schmid-Sutter

Ich kann die Ansicht von Grossrat Bernhard Koch durchaus nachvollziehen. Auf der anderen Seite muss berücksichtigt werden, dass wir derzeit immer noch an der formellen Bereinigung der Gesetzessammlung arbeiten. Die vier Juristen, welche der Arbeitsgruppe Bereinigung Gesetzessammlung angehören, prüfen jedes Gesetz aufgrund der von der Arbeitsgruppe festgelegten Grundsätze. Diese Bereinigung wird noch ca. ein Jahr andauern. Alle von der Arbeitsgruppe vorgeschlagenen Änderungen haben mit dem materiellen Inhalt der Erlasse nichts zu tun. So beinhalteten auch die Anträge zum Gesetz über die Jugendstrafprozessordnung, welche dem Grossen Rat zuhanden der zweiten Lesung unterbreitet wurden, keinerlei materiellen Änderungen. Die Standeskommission vertrat deshalb die Meinung, dass dem Büro kein Antrag in dem Sinne unterbreitet werden muss, dass dieses Geschäft noch einmal von der vorberatenden Kommission geprüft werden soll. Da die Änderungen nur rein formeller Natur sind, erachte-

te sie es nicht für notwendig, dass die SoKo darüber berät. Ich ersuche um Verständnis für dieses Vorgehen.

Grossrat Bernhard Koch, Präsident SoKo

Meines Erachtens wirft es ein schlechtes Licht auf eine vorberatende Kommission, wenn seitens der Standeskommission auf die zweite Lesung, diverse Änderungsanträge vorgeschlagen werden, auch wenn es sich dabei lediglich um redaktionelle Anpassungen handelt. In solchen Fällen müsste unter Umständen die Arbeitsgruppe etwas früher eingesetzt werden, damit diese redaktionellen Änderungen vor der Beratung durch den Grossen Rat vorgenommen werden können.

Landammann Carlo Schmid-Sutter

Bei dieser Ansicht von Grossrat Bernhard Koch handelt es sich um ein grundlegendes Missverständnis. Die vorberatenden Kommissionen des Grossen Rates wurden nicht eingesetzt, um redaktionelle Arbeiten zu erledigen. Die Kommissionen haben die Aufgabe, die politischen Inhalte festzulegen. Für redaktionelle Anpassungen sind die Kommissionen sicher nicht zuständig. Die vorberatenden Kommissionen sind die politische Behörde und nicht die Redaktionsinstanz.

Grossrätin Lydia Hörler-Koller, Appenzell

Die Standeskommission schlägt auf ihren roten Blättern auch eine Änderung des Ingresses vor. Dieser Antrag wurde bei der Behandlung vergessen.

Der Grosse Rat erklärt sich stillschweigend mit der geringfügigen Änderung des Ingresses einverstanden.

In der Schlussabstimmung heisst der Grosse Rat das Gesetz über die Jugendstrafprozessordnung (JStPO) mit 48 Ja-Stimmen einstimmig gut.

7.

Hundegesetz (HuG, 2. Lesung)

Grossratsvizepräsident Josef Manser, Präsident ReKo

Nicht unerwartet hat die erste Beratung des Hundegesetzes einiges zu reden gegeben. Es wurden einige Änderungen und Ergänzungen beschlossen und zudem mussten verschiedene Abklärungen getroffen werden.

Offene Hauptthemen sind der Kettenzwang, der Beitrag in die Tierseuchenkasse und die Frage der Versicherung.

Zu den einzelnen Artikeln möchte ich folgende Bemerkungen anbringen:

Art. 5

Ein Kettenzwang, wie er für bissige Hunde vorgeschlagen wurde, widerspräche - wie bereits durch den Landesfährnich anlässlich der ersten Lesung angesprochen - der Tierschutzgesetzgebung. Daher soll auf eine entsprechende Regelung verzichtet werden. Im Übrigen müsste der Auslauf für angebundene Hunde 20 m² betragen.

Als gewisse Absicherung soll in Art. 10 Abs. 2 eine neue lit. g mit dem Wortlaut "andere geeignete Massnahmen zu ergreifen" geschaffen werden.

Art. 6

In der Marginalie soll der Begriff "Leinenzwang" aufgenommen werden, nachdem dieser auch Gegenstand dieses Artikels ist. Die Idee, das Mitführen von Hunden auf den Schularealen überhaupt zu untersagen, wird fallengelassen, weil sie kaum durchzusetzen ist. Sollten dennoch Problem auftauchen, könnte der Bezirk gestützt auf Art. 6 Abs. 2 hundefreie Zonen verordnen.

Art. 14

In Art. 14 soll neu auch die Registrierung der Hunde im Wortlaut und der Marginalie aufgenommen werden.

Art. 15

In einem neuen Abs. 4 soll festgeschrieben werden, dass die Bezirke jährlich einen Obolus in die kantonale Tierseuchenkasse abzuliefern haben, wobei der Steuerertrag im Übrigen grundsätzlich den Bezirken zukommt.

Art. 17

Betreffend eine kollektive Haftpflichtversicherung lagen zum Zeitpunkt der Erstellung der Ergänzungsbotschaft bzw. der Behandlung durch die ReKo noch keine abschliessenden Stellungnahmen vor. Ich gehe davon aus, dass seitens der Standeskommission weitere Auskünfte dazu erteilt werden.

Die ReKo hat die Vorschläge der Standeskommission geprüft und ist damit einverstanden. Sie beantragt Eintreten auf die überarbeitete Vorlage und Verabschiedung der vorgelegten Fassung.

Landesfähnrich Melchior Looser

Aufgrund der Diskussion anlässlich der ersten Lesung hat sich die Arbeitsgruppe Hundegesetz noch einmal zu einer Sitzung getroffen und sich mit den aufgeworfenen Fragen auseinandergesetzt. Ich habe anlässlich der ersten Beratung innerhalb des Grossen Rates zugesichert, dass ich auf die zweite Lesung hin zu zwei Artikeln eine bessere Formulierung ausarbeiten werde. Dabei handelt es sich um Art. 5 und Art. 17. Ich werde bei der Detailberatung auf diese beiden Artikel zurückkommen.

Die Standeskommission beantragt dem Grossen Rat, auf das Hundegesetz in zweiter Lesung einzutreten, dieses zu beraten und an die Landsgemeinde weiterzuleiten.

Weiter wird das Wort zum Eintreten nicht mehr gewünscht. Damit ist Eintreten beschlossen.

Titel und Ingress

Keine Bemerkungen.

I.**Art. 1 - 3**

Keine Bemerkungen.

II.**Art. 4**

Keine Bemerkungen.

Art. 5

Landesfährnrich Melchior Looser

Der Art. 5 wurde anlässlich der ersten Lesung ausgiebig diskutiert. Ich habe in der Folge zugesichert, dass ich diesen Artikel noch einmal überprüfen werde. Dabei ging es vor allem darum, lästige Hunde in den Griff zu bekommen. Ich habe mich jedoch gegen ein Kettenobligatorium gewehrt, da ich mir nicht sicher war, ob eine solche Regelung nicht übergeordnetem Recht widersprechen würde. Die eidgenössische Tierschutzgesetzgebung schliesst ein solches Kettenobligatorium zwar nicht a priori aus, dieses darf aber nicht dauernd sein und es muss ein Bewegungsspielraum vom 20 m² gewährleistet sein. Die Arbeitsgruppe Hundegesetz hat sich eingehend mit der Ausarbeitung einer neuen Formulierung auseinandergesetzt und ist dabei zum Schluss gekommen, dass eine Verbesserung erreicht werden könnte, indem in Abs. 2 der Ausdruck "insbesondere" eingefügt würde. Der Art. 5 Abs. 2 würde demnach wie folgt lauten:

"²Bösartige oder bissige Hunde sind zur Vermeidung einer Gefährdung oder Belästigung sowie einer Beschädigung von fremdem Eigentum insbesondere in einem sicheren Gehege zu halten, an der Leine zu führen oder mit einem Maulkorb zu versehen."

Weiter soll der Art. 10 Abs. 1 mit einer lit. g mit folgendem Wortlaut ergänzt werden:

"g) andere geeignete Massnahmen zu ergreifen."

Mit dieser Ergänzung könnten die Bezirke verfügen, dass Hunde beispielsweise bei schönem Wanderwetter angebunden werden oder in einem sicheren Gehege sein müssen.

In der Abstimmung erklärt sich der Grosse Rat mit grossem Mehr mit der Ergänzung von Art. 5 Abs. 2 einverstanden.

Art. 6

Grossratspräsidentin Regula Knechtle

Die Standeskommission beantragt dem Grossen Rat für die Marginalie von Art. 6 folgenden neuen Wortlaut:

"Leinenzwang und Betretungsverbot"

Ausserdem soll in Art. 6 Abs. 1 zwischen den Wendungen "...von Schulhausanlagen und auf Spiel- und Sportplätzen..." der Ausdruck "und" durch das Wort "sowie" ersetzt werden.

Der Grosse Rat erklärt sich stillschweigend mit diesen beiden Änderungen von Art. 6 einverstanden.

Art. 7 - 9

Keine Bemerkungen.

Art. 10Grossrat Richard Wyss, Rüte

Der Art. 5 schreibt vor, dass Hunde so zu halten sind, dass sie Menschen und Tiere nicht gefährden oder belästigen. Ich habe vorgängig zur heutigen Session bei Appenzellerland Tourismus AI angefragt, wie viele Reklamationen wegen Hunden dort eingehen. Ich habe die Antwort erhalten, dass alljährlich ca. 40 Reklamationen wegen lästigen Hunden angebracht werden, wobei viele Leute von einer solchen Reklamation absehen und das nächste Mal einfach eine andere Wanderdestination auswählen. Wenn ich diese Anzahl auf die Wandersaison reduziere, so ergibt dies mehr als eine Reklamation pro Woche. Ich denke, dass dadurch unserem Tourismus ein enormer Schaden entsteht.

Der Grosse Rat hat es anlässlich der ersten Lesung abgelehnt, eine griffige Regelung zur Lösung dieses Problems zu erlassen.

In Art. 10 werden einige Massnahmen eher abstrakter Natur vorgeschlagen, welche die Bezirke bei Problemen ergreifen können. Meine Frage geht nun dahin, welche Möglichkeiten ein Bürger bzw. im speziellen Falle ein Tourist hat, wenn trotz seiner Intervention nichts gegen einen lästigen Hund unternommen wird. Was kann in solchen Fällen unternommen werden? Der Art. 10 schreibt wohl mögliche Massnahmen vor, ich zweifle jedoch an der Ausführung derselben.

Landesfährnich Melchior Looser

Diesbezüglich besteht tatsächlich ein Problem. Falls nach der ersten Reklamation nichts unternommen wird, bleibt nichts anderes übrig, als den Vorfall noch einmal dem Bezirk zu melden. Mit der Ergänzung von Art. 10 mit einer neuen lit. g mit dem Wortlaut "andere geeignete Massnahmen zu ergreifen" haben die Bezirke die Möglichkeit, einzugreifen und geeignete Massnahmen anzuordnen. Im weitesten Sinne haben die Bezirke gar die Möglichkeit, einen renitenten Hund beseitigen zu lassen.

Landammann Carlo Schmid-Sutter

Die von Grossrat Richard Wyss aufgeworfene Problematik ist die zentrale Frage dieses Gesetzes. Landesfährnich Melchior Looser hat ausgeführt, dass die Bezirke die Möglichkeit haben, geeignete Massnahmen zu ergreifen. Dies ist nicht ganz richtig, denn es ist die absolute Pflicht der Bezirke, Massnahmen gegen lästige Hunde zu ergreifen. Das Gesetz macht erst Sinn, wenn die Bezirke bei Reklamationen tatsächlich auch Massnahmen ergreifen. Dies ist nicht Aufgabe des Kantons.

Grossrat Richard Wyss, Rüte

Um dieses Problem zu lösen, müsste der Art. 9 abgeändert werden, indem der Ausdruck "oder dem zuständigen Bezirksrat" wieder gestrichen wird. Wenn Angriffe durch Hunde der Kantonspolizei gemeldet werden müssen, so gehe ich davon aus, dass etwas dagegen unternommen wird. Ich möchte den Bezirken in keiner Weise unterstellen, dass sie sich vor ihrer Verantwortung drücken, aber oft besteht eben doch eine gewisse persönliche Nähe zu den betroffenen Personen, welche es erschwert, Massnahmen gegen einen Hund bzw. einen Hundehalter zu ergreifen. Wenn die Zuständigkeit bei der Kantonspolizei läge, wäre dieses Problem gelöst.

Wenn wir den Art. 9 so belassen, wie er jetzt vorgeschlagen wird, ändert sich an der derzeitigen Situation nicht viel und die Probleme bleiben bestehen. Landammann Carlo Schmid-Sutter hat bereits erwähnt, dass es sich hierbei um einen zentralen Punkt des Gesetzes handelt, welcher jedoch nicht gelöst ist.

Grossrat Bruno Ulmann, Schwende

Ich weiss, dass nicht alle Bezirke darauf erpicht waren, diese Aufgabe zu übernehmen. Für mich stellt sich denn auch tatsächlich die Frage, ob es Sinn macht, diese Aufgabe an die Bezirke zu delegieren. Meines Erachtens würden solche Fälle besser von der Kantonspolizei bearbeitet. Ich kann die Beweggründe für diese Regelung nicht nachvollziehen.

Meiner Meinung nach wäre es richtig, diese Aufgabe dem Kanton bzw. der Kantonspolizei zu übertragen. Ich stelle keinen Antrag, möchte aber gerne die Beweggründe der Bezirke hören, weshalb diese Kompetenz den Bezirken übertragen werden soll.

Grossrätin Heidi Buchmann-Brunner, Schwende

Ich möchte daran erinnern, dass der Art. 9 nicht nur die Hunde auf landwirtschaftlichen Betrieben betrifft, sondern dass es auch noch andere böartige und bedrohliche Hunde gibt. Dabei kann es sich um Hundehalter, welche mit ihren Hunden spazieren gehen oder um Hunde, welche in einem Wohngebiet Leute bedrohen, handeln. Es geht also nicht nur um die Hofhunde.

Grossrat Richard Wyss, Rüte

Ich stelle den Antrag, in Art. 9 Abs. 1 den Ausdruck "oder dem zuständige Bezirksrat" ersatzlos zu streichen. Damit liegt die Zuständigkeit klar bei der Kantonspolizei.

Grossrat Albert Streule, Appenzell

Ich möchte auf das Votum von Grossrat Bruno Ulmann zurückkommen und ihm kurz meine Beweggründe schildern, weshalb ich es für richtig erachte, dass diese Aufgabe von den Bezirken übernommen wird. Ich bin der Meinung, dass die Bezirke etwas näher beim Bürger sind als beispielsweise die Kantonspolizei. Es ist dem Bürger sicher sympathischer, sich an den Bezirk zu wenden, als die Kantonspolizei zu kontaktieren.

Im Weiteren möchte ich meinen beiden Vorrednern, Landammann Carlo Schmid-Sutter und Grossrat Richard Wyss, widersprechen, denn der zentrale Punkt des Hundegesetzes liegt nicht bei den Hofhunden, welche hin und wieder die Touristen durch ihr Bellen belästigen. Der Hauptpunkt dieses Gesetzes sind die gefährlichen Hunde, welche Mensch und Leben bedrohen. Der Ursprung zur Erarbeitung dieses Gesetzes lag in diesem Punkt und nicht bei den Hofhunden.

Bei dem im Kanton Appenzell I.Rh. vorhandenen Streusiedlungsgebiet muss davon ausgegangen werden, dass beinahe auf jedem landwirtschaftlichen Betrieb ein Hofhund gehalten wird. In der Folge müssen wir damit leben, dass diese Hunde ab und zu die Touristen anbellern und belästigen. Dies kann nicht verhindert werden und wiegt auch nicht allzu schwer, obwohl immer wieder Reklamationen deswegen eingehen.

Landesfährnich Melchior Looser

Ich möchte zum Antrag von Grossrat Richard Wyss betreffend Streichung des Ausdruckes "oder dem zuständigen Bezirksrat" Stellung nehmen. Ich kann aufgrund meiner Erfahrungen als Bezirkshauptmann von Oberegg sagen, dass in Fällen, in denen Personen von Hunden angegriffen oder gar gebissen wurden, in der Folge der Bezirkshauptmann aufgesucht wurde. Dieser hat dann zu entscheiden, was mit dem renitenten Hund geschehen soll, wobei diese Aufgabe sicher nicht immer angenehm ist.

Wenn ich beispielsweise im Berner Oberland von einem Hund gebissen werde, so werde ich diesen Vorfall sicher nicht bei der Kantonsregierung bzw. der Kantonspolizei in Bern melden, sondern mich an die entsprechende Gemeinde wenden.

Sollte der Ausdruck "oder des zuständigen Bezirkrates" gestrichen werden, wird sich an der derzeitigen Situation sicher nichts ändern.

Grossrat Hans Schmid, Oberegg

Wir müssen vorsichtig sein, dass wir nicht zu weit gehen. Es gibt nämlich nicht nur lästige Hunde, es gibt auch lästige Wanderer. Es gibt immer wieder Situationen, in denen Hunde von Menschen derart provoziert werden, dass sie bellen. Es gibt denn auch Personen, die sehr empfindlich darauf reagieren, wobei wir auch mit diesen einen Umgang finden müssen. Wenn solche Personen nun jeden kleinsten Vorfall der Kantonspolizei melden und diese in der Folge darauf reagieren muss, ist dies meines Erachtens doch etwas übertrieben.

Meiner Ansicht nach gehört auf jeden Bauernhof ein Hund und es wäre nicht richtig, wenn diese immer angebunden werden müssten. Wenn Touristen bei uns wandern gehen, so müssen sie damit rechnen, dass auf den Höfen Hunde gehalten werden und dass sie von diesen teilweise angebellt werden. Falls ein Hund tatsächlich gefährlich ist, hat der Bezirksrat die Möglichkeit, etwas dagegen zu unternehmen.

Dass aber wegen jedem Touristen, der überempfindlich auf einen Hund reagiert, die Kantonspolizei ausrücken muss, ist meines Erachtens übertrieben. Ich würde deshalb den Art. 9 wie vorgeschlagen belassen.

Grossrat Markus Rusch, Rüte

Wir müssen versuchen, die Verhältnismässigkeit zu wahren. Wenn bei jeder Reklamation die Kantonspolizei ausrücken und einen Bericht erstellen muss, so ist das meiner Meinung nach etwas über das Ziel hinausgeschossen. Ich habe vor 14 Tagen eine Reklamation wegen eines Hundes erhalten. Es handelte sich zwar dabei nicht um eine schwere Verletzung, aber der Fall wurde schliesslich doch von der Polizei behandelt.

Grossrätin Heidi Buchmann-Brunner, Schwende

Es ist meines Erachtens eine Unterstellung, wenn gesagt wird, dass die Bezirke bisher in dieser Angelegenheit nichts unternommen haben. Die Bezirke verfügten bis anhin auch über keine geeigneten gesetzlichen Grundlagen, um bei solchen Fällen gezielt durchgreifen zu können. Die Bezirke hatten lediglich die Möglichkeit, mit den betroffenen Personen zu sprechen und zu versuchen, einen für alle befriedigenden Weg zu finden. Eine gesetzliche Grundlage hat aber bisher gefehlt und in Zukunft können sich die Bezirke auf solche Erlasse stützen.

Landeshauptmann Lorenz Koller

Ich möchte dem Grossen Rat beliebt machen, die vorgeschlagene Fassung zu belassen. Obwohl es sich bei den erwähnten 40 Reklamationen um eine stattliche Anzahl handelt, hat Guido Buob, Geschäftsleiter Appenzellerland Tourismus AI, innerhalb der Arbeitsgruppe dem vorgeschlagenen Wortlaut zugestimmt. Er hat sich dabei dahingehend geäussert, dass in dem Falle, dass ein Bezirk auch nach zweimaliger Reklamation nichts unternimmt, die Möglichkeit besteht, den Fall der Kantonspolizei zu melden.

In der Abstimmung wird der Antrag von Grossrat Richard Wyss betreffend Streichung des Ausdruckes "oder dem zuständigen Bezirksrat" in Art. 9 Abs. 1 mit grossem Mehr abgelehnt.

Art. 10

Grossratspräsidentin Regula Knechtle

Zu Art. 10 liegt ein Antrag der Standeskommission betreffend Ergänzung von Abs. 2 mit einer neuen lit. g mit dem Wortlaut "andere geeignete Massnahmen zu ergreifen" vor.

Der Grosse Rat erklärt sich stillschweigend mit dieser Ergänzung von Art. 10 Abs. 2 einverstanden.

Art. 11

Keine Bemerkungen.

III.**Art. 12 - 13**

Keine Bemerkungen.

Art. 14

Grossratspräsidentin Regula Knechtle

Gemäss Antrag der Standeskommission soll der Art. 14 mit folgendem Wortlaut ergänzt werden:

”... und registrieren zu lassen.”

Gleichzeitig soll die Marginalie angepasst werden und neu “Kennzeichnung und Registrierung” heissen.

In der Abstimmung erklärt sich der Grosse Rat mit diesen beiden Ergänzungen von Art. 14 einverstanden.

IV.**Art. 15**

Grossrat Walter Messmer, Appenzell

Mir wurde vorgängig zur heutigen Session die Frage unterbreitet, weshalb in Art. 15 Abs. 1 der Einzug der Hundesteuer von sechs Monaten auf das Alter von drei Monaten reduziert wurde. Dabei geht es darum, dass junge Hunde erst etwa ab der zehnten Woche abgegeben werden können. Behält man einen jungen Hund nun etwas länger, so hat man nach drei Monaten für diesen eine Hundesteuer zu entrichten.

Grossratspräsidentin Regula Knechtle

Meines Wissens werden die Hundesteuern einmal jährlich eingezogen. Falls ein Hund zu diesem Zeitpunkt das Alter von drei Monaten noch nicht erreicht hat, so kann ein Jahr zugewartet werden, bis der Hund gelöst werden muss.

Grossrat Walter Messmer, Appenzell

Der Art. 15 Abs. 1 führt aus, dass die Steuer für einen mehr als drei Monate alten Hund im Minimum Fr. 50.-- und im Maximum Fr. 500.-- pro Jahr beträgt. Das bedeutet, dass auf jeden Fall ab dem dritten Monat eine Hundesteuer bezahlt werden muss.

Landesfährnrich Melchior Looser

Die Frist von drei Monaten wird im eidgenössischen Tierseuchengesetz festgelegt. Demnach muss ein drei Monate alter Hund angemeldet und registriert werden.

Grossrat Walter Messmer, Appenzell

Gehe ich richtig in der Annahme, dass zu diesem Zeitpunkt die Hundesteuer noch nicht entrichtet werden muss?

Landeshauptmann Lorenz Koller

Es ist tatsächlich so, dass die eidgenössische Tierseuchengesetzgebung diese drei Monate festlegt. Ein Hund, der das Alter von drei Monaten noch nicht erreicht hat, muss erst beim nächsten Termin zur Registrierung gebracht werden.

Bei Profizüchtern verhält es sich so, dass der Bezirk diesen eine Pauschale auferlegen kann, damit diese nicht für jeden einzelnen Hund eine Hundesteuer zu entrichten haben. Voraussetzung dazu ist, dass diese vom Bezirk als Züchter anerkannt sind.

Landammann Carlo Schmid-Sutter

Meines Erachtens beziehen sich die von der eidgenössischen Tierseuchengesetzgebung festgelegten drei Monate lediglich auf die Registrierung. Der Einzug der Hundesteuer ist jedoch Sache der Kantone. Es ist sicher ein schwerwiegendes Argument und sinnvoll, dass die Registrierung und der Einzug der Hundesteuer gleichzeitig durchgeführt werden, es ist aber nicht anzunehmen, dass der Bund den Kantonen vorschreibt, ab wann Gebühren für Hunde eingezogen werden können. Der gesetzliche Erlass in der eidgenössischen Tierseuchengesetzgebung bezieht sich lediglich auf die Registrierung. Ich gehe davon aus, dass mit der Festlegung auf ein Alter von drei Monaten erreicht werden möchte, dass die Registrierung und der Einzug der Hundesteuer gleichzeitig erfolgen kann.

Landesfährnrich Melchior Looser

Das Alter zur Registrierung und zum Einzug der Hundesteuer wurde im Sinne der Einheitlichkeit auf drei Monate festgelegt. Ich bin offen für Vorschläge, die Hundesteuer erst ab einem späteren Zeitpunkt einzuziehen. Die Änderung auf drei Monate wurde als Vereinheitlichung festgelegt.

Grossrat Herbert Wyss, Rüte

Der Art. 12 schreibt vor, dass, wer einen mehr als drei Monate alten Hund hält, diesen anlässlich der nächsten Hundelösung dem Bezirk zu melden hat. Diese Regelung reicht meines Erachtens völlig aus, da mit dem Einzug der Hundesteuer genau gleich verfahren werden kann.

Grossrätin Heidi Buchmann-Brunner, Schwende

In der Praxis verhält es sich so, dass die Bezirke die Hundesteuer im April einziehen. Dies bedeutet für mich, dass ein Hundehalter für einen Hund, der im April das Alter von drei Monaten erreicht hat, eine Hundesteuer zu entrichten hat. Falls der Hund im April noch nicht drei Monate alt ist, so hat der Hundehalter die Steuer erstmals im darauffolgenden Jahr zu leisten. Dadurch entsteht eine gewisse Flexibilität.

Die Bezirke werden aufgrund der neuen Verordnung die Möglichkeit haben, Hundezüchtern ein Spezialangebot zu machen. Dies sollte meines Erachtens ausreichen, um die geschilderten Bedürfnisse zu erfüllen.

Ich möchte an den Grossen Rat appellieren, das Alter bei drei Monaten zu belassen, da damit eine gewisse Einheit entsteht.

Grossrat Franz Mittelholzer, Appenzell

Offenbar stehen die in Art. 12 aufgeführten drei Monate nicht für das Gleiche wie die in Art. 15 festgelegten drei Monate. Demzufolge könnte das Alter in Art. 15 beispielsweise auf fünf Monate erhöht werden. Damit wäre doch das aufgeworfene Problem weitestgehend gelöst.

Grossrat Herbert Wyss, Rüte

Es ist richtig, dass damit das Problem weitestgehend gelöst wäre. Damit würde sich aber auch der administrative Aufwand verdoppeln, was wahrscheinlich zur Folge hätte, dass die Hundesteuer entsprechend erhöht werden müsste.

Grossrat Josef Koster, Präsident BauKo

Das zur Diskussion gestellte Problem wird in der Realität wahrscheinlich kaum eintreffen, denn Welpen kommen immer im Frühjahr zur Welt. Wenn die Hundesteuer bzw. die Registrierung im April eingezogen wird bzw. stattfindet, sind diese jungen Hunde zu diesem Zeitpunkt noch nicht drei Monate alt und müssen erst ein Jahr später registriert werden. Daher erachte ich die jetzige Diskussion als etwas weit hergeholt.

Landesfährnich Melchior Looser

Ich möchte den Grossen Rat ersuchen, das Mindestalter für den Einzug der Hundesteuer bei drei Monaten zu belassen, da damit eine Einheit mit der Registrierung entsteht.

Grossratspräsidentin Regula Knechtle

Möchte ein Mitglied des Grossen Rates einen Antrag auf Heraufsetzung des Mindestalters stellen? Dies ist nicht der Fall, demnach wird der Art. 15 Abs. 1, wie von der Standeskommission vorgeschlagen, verabschiedet.

Die Standeskommission stellt zu Art. 15 den Antrag, einen zusätzlichen Abs. 4 mit folgendem Wortlaut zu erlassen:

“⁴Der Bezirk ist verpflichtet, für jeden Hund jährlich einen Beitrag in die Tierseuchenkasse abzuliefern.”

In der Abstimmung erklärt sich der Grosse Rat einstimmig mit dieser Ergänzung von Art. 15 Abs. 4 einverstanden.

Art. 16

Keine Bemerkungen.

Art. 17Landesfährnich Melchior Looser

Anlässlich der Diskussion zu Art. 17 in erster Lesung sind unter anderem das Versicherungssobligatorium und die Kontrollpflicht in Frage gestellt worden. Zudem ist angeregt worden, dass die Möglichkeit bestehen sollte, eine Kollektivversicherung abzuschliessen. Die Standeskommission hat in der Folge bei verschiedenen Versicherungsgesellschaften angefragt, ob und wie dies möglich wäre. Das Resultat dieser Umfrage war ernüchternd. Alle Versicherungen, die sich mit Haftungen befassen, haben gesagt, dass dies unter Umständen möglich wäre, wobei alle darauf hingewiesen haben, dass eine Kollektivversicherung unverhältnismässig wäre, da wahrscheinlich alle Hunde in der Privathaftpflicht des Hundehalters mitversichert sind. Abschliessend haben sich alle befragten Versicherungsgesellschaften dahingehend geäussert, dass sie von einer solchen Kollektivversicherung abraten würden.

Die Arbeitsgruppe Hundegesetz hat diesen Punkt in der Folge noch einmal beraten und die Meinung vertreten, es könnte ein neuer Abs. 3 mit einer Kontroll-Kann-Pflicht für die Bezirke aufgenommen werden. Dies hätte bedeutet, dass die Bezirke in gewissem Masse zur Kontrolle verpflichtet worden wären. Die juristischen Abklärungen haben jedoch ergeben, dass eine solche Regelung keinen Sinn macht, da gemäss rechtlicher Beurteilung aufgrund einer Kann-Formulierung niemand zur Rechenschaft gezogen werden kann. Aus diesen Gründen schlägt die Standeskommission dem Grossen Rat vor, auf eine Ergänzung von Art. 17 zu verzichten und von einer Kollektivversicherung abzusehen. Der Art. 17 soll demnach wie vorgeschlagen verabschiedet werden.

Grossrat Alfred Inauen, Appenzell

Wie ich bereits anlässlich der ersten Lesung ausgeführt habe, wäre für mich die logische Konsequenz, dass Abs. 2 von Art. 17 gestrichen wird. Wir können nicht ein Obligatorium festlegen, welches nicht kontrolliert wird. Meines Erachtens müsste deshalb der Abs. 2 gestrichen werden. Da sicherlich 99 % aller Hunde versichert sind, muss dies im Gesetz nicht zusätzlich noch zum Obligatorium erklärt werden, da damit allenfalls Haftungsansprüche des Kantons ausgelöst werden können.

Ich beantrage deshalb, den Art. 17 Abs. 2 ersatzlos zu streichen.

Landesfährnich Melchior Looser

Ich habe mich schon in erster Lesung dahingehend geäussert, dass ich mich gegen eine Streichung von Abs. 2 ausspreche. Ich möchte deshalb dem Grossen Rat beantragen, den Art. 17 wie vorgeschlagen zu belassen.

Grossrat Herbert Wyss, Rüte

Ich schliesse mich dem Votum von Landesfährnich Melchior Looser an. Ich möchte aber beliebt machen, dass die Hundehalter anlässlich der Hunderegistrierung seitens der Bezirke darauf aufmerksam gemacht werden, dass eine Haftpflichtversicherung für den Hund obligatorisch ist. Diese können in der Folge selber die notwendigen Massnahmen ergreifen und Hunde, die allenfalls in ihrer Privathaftpflichtversicherung noch nicht enthalten sind, zusätzlich versichern.

Grossrat Alfred Inauen, Appenzell

Ich habe etwas Bedenken wegen Haftungsansprüchen, die an den Kanton gestellt werden könnten. Wenn wir im Gesetz ein Obligatorium festlegen und in der Folge ein Vorfall mit einem nicht versicherten Hund passiert, so kann der Geschädigte unter Umständen den Kanton für den Schaden haftbar machen. Für mich stellt sich die Frage, ob mit der vorliegenden Regelung gewisse rechtliche Gefahren bestehen. Das gleiche Problem bestand auch schon beim Gebäudeversicherungsobligatorium. Dieses Obligatorium wurde schliesslich aufgelöst, da eine Kontrolle zu aufwändig gewesen wäre. Meines Erachtens zieht der Verzicht auf eine Kontrolle auch einen Verzicht auf das Obligatorium nach sich.

In der Abstimmung wird der Antrag von Grossrat Alfred Inauen betreffend ersatzlose Streichung von Art. 17 Abs. 2 mit grossem Mehr abgelehnt.

V.**Art. 18**

Keine Bemerkungen.

VI.**Art. 19 - 20**

Keine Bemerkungen.

Grossrat Markus Rusch, Rüte

Ich bin nach wie vor der Auffassung, dass dieses Hundegesetz mehr Probleme schafft als Probleme löst. Ich bin davon überzeugt, dass das Gesetz über das eigentliche Ziel, bösartige Hunderassen in den Griff zu bekommen, hinauschiessst.

Ich beantrage deshalb, das Hundegesetz im ablehnenden Sinne an die Landsgemeinde weiterzuleiten.

Landesfährnich Melchior Looser

Der Auftrag, ein neues Hundegesetz zu erarbeiten, kam ganz klar vom Grosse Rat. Es macht keinen Sinn, wenn der Grosse Rat nun sagt, dass das Hundegesetz abgelehnt werden soll. Meines Erachtens sollte das Hundegesetz der Landsgemeinde unterbreitet werden, ansonsten sind wir in einem Jahr wieder genau gleich weit.

Grossrat Franz Mittelholzer, Appenzell

Bekanntlich werden so genannte Hundehalterkurse angeboten. Wenn alle Hundehalter das in solchen Kursen Gelernte auch tatsächlich anwenden würden, könnte wahrscheinlich auf den Erlass eines Hundegesetzes verzichtet werden.

Ich beantrage deshalb dem Grossen Rat, den Art. 15 in dem Sinne zu ändern, dass diejenigen Hundehalter, welche einen Hundeeziehungskurs absolvieren, für das laufende oder das folgende Jahr von der Hundesteuer befreit werden.

Landesfähnrich Melchior Looser

Ich spreche mich gegen den Antrag von Grossrat Franz Mittelholzer aus. Ich würde es selbstverständlich begrüssen, wenn alle Hundehalter solche Kurse besuchen und ihre Hunde schulen und erziehen würden. Wäre dies der Fall, könnte auch auf den Erlass eines solchen Gesetzes verzichtet werden. Das Gesetz ist jedoch notwendig, weil es immer wieder Hundehalter gibt, die ihre Hunde nicht im Griff haben. Es ist nicht möglich, Hundehalter, die einen solchen Kurs besucht haben, von der Hundesteuer zu befreien, da trotz dem Kursbesuch keine Garantie besteht, dass diese Hunde nicht trotzdem Menschen angreifen und beißen.

Landammann Carlo Schmid-Sutter

In Art. 16 wird festgelegt, dass der Grosse Rat auf dem Verordnungswege gewisse Hunde teilweise oder ganz von der Steuerpflicht befreien kann. Diese Diskussion müsste demnach meines Erachtens im Rahmen der Beratung der Verordnung geführt werden.

Grossrat Martin Bürki, Oberegg

Grossrat Franz Mittelholzer sollte bedenken, dass die Bezirke beim Einzug der Hundesteuer gewisse Auflagen zu erfüllen haben. Auch wenn ein Hundehalter mit seinem Hund einen solchen Hundehalterkurs besucht, kann damit nicht garantiert werden, dass der Hund nie mehr ausfällig wird. Für mich geht der Antrag von Grossrat Franz Mittelholzer zu weit.

In Bezug auf Art. 16 kann ich mich durchaus damit einverstanden erklären, dass zum Beispiel Blindenhunde von der Steuer befreit werden. Aber Hunde, welche keine solchen Spezialaufgaben erfüllen, sollten meines Erachtens nicht von der Hundesteuer entlastet werden können.

Grossratspräsidentin Regula Knechtle

Gehe ich richtig in der Annahme, dass der Antrag von Grossrat Franz Mittelholzer vorsieht, dass ein Hundehalter nur in dem Jahr, in dem er den Kurs besucht hat, von der Hundesteuer befreit werden soll?

Grossrat Franz Mittelholzer, Appenzell

Ja, dies ist richtig.

Grossrätin Heidi Buchmann-Brunner, Schwende

Ich möchte dem Grossen Rat zu bedenken geben, dass der administrative Aufwand, welcher dieser Antrag nach sich zieht, nicht unterschätzt werden darf.

Grossrat Albert Streule, Appenzell

Ich unterstütze das Votum von Grossrat Martin Bürki. Mit Art. 10 verfügen die Bezirke über die Möglichkeit, notwendige Massnahmen anzuordnen. So können sie unter anderem verlangen, dass ein Hundehalter einen Hundehalterkurs oder einen Erziehungskurs für Hunde besucht. Diese Regelung ist meines Erachtens wichtiger, als neu ein Belohnungssystem einzuführen.

Grossrat Bruno Ulmann, Schwende

Ich kann mich dem Antrag von Grossrat Markus Rusch, das Geschäft im ablehnenden Sinne an die Landsgemeinde weiterzuleiten, nicht anschliessen. Der Grosse Rat hat der Standeskommission den Auftrag zur Ausarbeitung eines neuen Hundegesetzes erteilt. Dieser Auftrag wurde mit dem vorliegenden Entwurf erfüllt und ich bin der Meinung, dass das Gesetz so schnell als möglich verabschiedet werden sollte, da sich der Grosse Rat ansonsten lächerlich macht. Meines Erachtens muss das Hundegesetz der diesjährigen Landsgemeinde unterbreitet werden.

Grossratspräsidentin Regula Knechtle

Es liegen der Antrag von Grossrat Markus Rusch, das Gesetz im ablehnenden Sinne an die Landsgemeinde weiterzuleiten, sowie der Antrag von Grossrat Franz Mittelholzer zu Art 15, gemäss welchem Hundehalter, die einen Hundehalterkurs besucht haben, in betreffenden Jahr von der Hundesteuer befreit werden sollen, vor.

Landammann Carlo Schmid-Sutter

Es ist nicht möglich, eine Gesetzesvorlage der Landsgemeinde im ablehnenden Sinne zu unterbreiten. Entweder verabschiedet der Grosse Rat ein Gesetz zuhanden der Landsgemeinde oder er spricht sich gegen eine Gesetzesvorlage aus, wobei diese in der Folge der Landsgemeinde nicht unterbreitet wird. Eine Empfehlung, ein Gesetz abzulehnen, existiert nicht. Dies ist nur bei einer Initiative möglich. Meiner Auffassung nach kann also über den Antrag von Grossrat Markus Rusch nicht abgestimmt werden.

Grossratspräsidentin Regula Knechtle

Die Abstimmung über den Antrag von Grossrat Markus Rusch erübrigt sich demnach.

Landeshauptmann Lorenz Koller

Ich möchte Grossrat Franz Mittelholzer ersuchen, seinen Antrag zurückzuziehen und diesen anlässlich der Beratung der Verordnung zum Hundegesetz wieder einzubringen. Der Art. 16 schreibt nämlich vor, dass der Grosse Rat auf dem Verordnungswege solche Sonderregelungen erlassen kann. Ich möchte daran erinnern, dass vorgesehen ist, Blindenhunde, Lawinenhunde, Katastrophenhunde und Schutzhunde von der Steuerpflicht zu befreien. Ich möchte keine Ungleichheit gegenüber Hunden, die den Menschen in besonderen Lebenslagen Hilfe leis-

ten, schaffen.

Grossrat Franz Mittelholzer, Appenzell

Ich ziehe meinen Antrag zurück.

In der Schlussabstimmung heisst der Grosse Rat das Hundegesetz mit 44 Ja-Stimmen und 4 Nein-Stimmen gut.

8.

Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Gesetzes über das Gastgewerbe und den Handel mit alkoholischen Getränken (Gastgewerbegesetz, GaG)

Landammann Carlo Schmid-Sutter

Ich verweise auf die Ausführungen im Antrag der Standeskommission auf dem weissen Blatt.

Das Wort zum Eintreten wird nicht gewünscht. Damit ist Eintreten beschlossen.

Titel und Ingress

Keine Bemerkungen.

Ziff. XIV.

Keine Bemerkungen.

Der Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Gesetzes über das Gastgewerbe und den Handel mit alkoholischen Getränken (Gastgewerbegesetz, GaG) wird vom Grossen Rat mit 48 Ja-Stimmen einstimmig verabschiedet.

9.**Landsgemeindebeschluss betreffend Erteilung eines Kredites für die Korrektur der Staatsstrasse Steinegg-Weissbad (2. Lesung)**Grossrat Josef Koster, Präsident BauKo

Der Grosse Rat hat an der Session vom 25. Oktober 2004 der Erteilung eines Kredites für die Korrektur der Staatsstrasse Steinegg-Weissbad im Betrage von Fr. 2,8 Mio. zugestimmt. Er hat im Weiteren der Standeskommission den Auftrag erteilt, die Erstellung einer Pfortneranlage am Eingang des Dorfes Weissbad zu prüfen. Diesem Auftrag ist die Standeskommission nachgekommen und unterbreitet dem Grossen Rat den vorliegenden Bericht. Die Pfortneranlage käme zwischen die Hofeinfahrt der Liegenschaft Langheimat und die Garage Cadosch zu stehen. Die Strasse in den Dorfkern von Weissbad, welche jetzt 6 m bis 6,5 m aufweist, würde in zwei Teile von jeweils 4,1 m aufgeteilt und in der Mitte würde eine Insel errichtet. Zudem würde für den Bewirtschafter der Langheimat eine neue Hofeinfahrt erstellt. Für die Velofahrer würde von Richtung Weissbad ein Einspurweg erstellt, damit diese problemlos auf den Geh- und Radweg Richtung Appenzell gelangen können. Für das geplante Projekt wären ca. 36 m² Land des betroffenen Landwirtes und 2 m² der Garage Cadosch notwendig.

Die Pfortneranlage würde Kosten von ca. Fr. 205'000.-- verursachen, wobei ungefähr 80 m der gesamten Strecke von 320 m mit dieser Pfortneranlage saniert werden könnten. Es handelt sich also um eine recht günstige Lösung, da mit diesen Fr. 205'000.-- einerseits die Pfortneranlage erstellt und gleichzeitig ca. ein Viertel der Gesamtstrecke saniert würde.

Die BauKo vertritt die Meinung, dass diese Pfortneranlage notwendig und für das Dorf Weissbad wichtig ist. Da das Dorf durch das Postauto befahren und von vielen Fussgängern frequentiert wird, ist es wichtig, dass der Verkehr in diesem Bereich beruhigt werden kann und die Geschwindigkeit der Autos etwas gedrosselt wird. Die BauKo ist einstimmig zum Schluss gekommen, dass diese Pfortneranlage erstellt und der Kredit auf Fr. 3'005'000.-- erhöht werden sollte.

Grossrat Markus Rusch, Rüte

Ich persönlich kann mich für diese Pfortneranlage nicht begeistern. Ich bezweifle, dass eine solche Pfortneranlage tatsächlich die gewünschte Verkehrsberuhigung bringt. Meiner Meinung nach könnte mit periodischen Radarkontrollen mehr erreicht werden. Bei den beantragten zusätzlichen Fr. 200'000.-- handelt es sich nur um die Baukosten. Die Kosten für den Unterhalt, sei dies nun die Schneeräumung oder der Unterhalt der Bepflanzungen, sind hier nicht aufgeführt und werden sicherlich unterschätzt.

Meines Erachtens ergibt sich noch ein zusätzlicher negativer Effekt, da sich diese Kurve direkt gegenüber dem Trottoir befindet. Dadurch sind bei Glätteis die Fussgänger und Velofahrer auf dem Trottoir zusätzlich gefährdet.

Ich wohne relativ nahe an einer neu überbauten Verkehrskreuzung. Dort wurde versucht, die Nebenstrassen möglichst rechtwinklig auf die Hauptstrasse zu führen, was sicher richtig ist. Es wurden auch gepflästerte Schleppkurven für die Lastwagen erstellt. Ich habe aber in der Vergangenheit festgestellt, dass Raser genau über diese Schleppkurve hinweg fahren und geradewegs über die Kreuzung rasen.

Ich stelle den Antrag, auf die vorgeschlagene Pfortneranlage zu verzichten.

Grossrat Richard Wyss, Rüte

Der Fokus liegt auf der Geschwindigkeitsreduktion beim Eingang zum Dorf Weissbad. Die Standeskommission ist der Meinung, die Geschwindigkeit sollte mit anderen Mitteln reduziert werden. Es geht aber nicht nur um die Geschwindigkeitsreduktion, für mich liegt der Hauptaspekt darin, die Sicherheit für den Langsamverkehr, d.h. die Velofahrer und Fussgänger, zu erhöhen. So muss beispielsweise den Fussgängern und Velofahrern, die von Wasserauen her kommen, ein sicheres Überqueren der Strasse zum Erreichen des neuen Geh- und Radweges gewährleistet werden. Ich möchte von den Gegnern der Pfortneranlage gerne wissen, wie dieses Problem anderweitig gelöst werden könnte.

Bauherr Hans Sutter

Mit der Ergänzungsbotschaft der Standeskommission und dem Eintretensvotum des Präsidenten der BauKo ist der Grosse Rat über den Projektumfang, den Landerwerb sowie die Kosten der Pfortneranlage orientiert worden. Aufgrund eines Auftrages des Grossen Rates anlässlich der Session vom 25. Oktober 2004 hat das Bau- und Umweltdepartement in Zusammenarbeit mit dem Bezirksrat Rüte, dem Bezirksrat Schwende sowie dem Präsidenten der Signalisationskommission eine seriöse und sorgfältige Abklärung von baulichen Vorkehrungen zum Zwecke der Drosselung der Geschwindigkeit getätigt. In bautechnischer Hinsicht, aber auch in Bezug auf die Sicherheit ist die vorgeschlagene Pfortneranlage ein sinnvolles und zweckerfüllendes Projekt. Die Standeskommission ist nach wie vor der Ansicht, dass keine Pfortneranlage notwendig wäre und dass eine Drosselung der Geschwindigkeit mit der bereits bestehenden Signalisation "50 km" genügen sollte. Neutral betrachtet ist eine solche Pfortneranlage sicher eine effiziente Massnahme zur Drosselung der Geschwindigkeit und sie dient deshalb unmissverständlich der erhöhten Sicherheit. Sie hat selbstverständlich auch gestalterischen Charakter. Es wurde denn auch von einzelnen Mitgliedern des Grossen Rates der Wunsch geäussert, dass dadurch eine gewisse Aufwertung für das Dorf Weissbad erreicht werden sollte. Es ist mir wirklich ein Anliegen, dass das Projekt Geh- und Radweg Steinegg-Weissbad - sei dies nun mit oder ohne Pfortneranlage - so rasch als möglich realisiert werden kann. Die Anlage Geh- und Radweg Steinegg-Weissbad ist aufgrund des heutigen Verkehrsaufkommens enorm wichtig und bringt auf der ganzen Strecke, insbesondere aber bei der Stelle Wafeln, mehr Sicherheit für die schwächeren Verkehrsteilnehmer, welche einen berechtigten Schutz erhalten sollen.

Ich ersuche deshalb den Grossen Rat, dem Landsgemeindebeschluss betreffend Erteilung eines Kredites für die Korrektur der Staatsstrasse Steinegg-Weissbad positiv gegenüberzuste-

hen und diesen an die Landsgemeinde 2005 weiterzuleiten.

Weiter wird das Wort zum Eintreten nicht mehr gewünscht. Damit ist Eintreten beschlossen.

Titel und Ingress

Keine Bemerkungen.

I.

Grossratspräsidentin Regula Knechtle

Es liegt dem Grossen Rat ein Antrag der BauKo vor, demnach soll Ziff. I. neu wie folgt lauten:

”Das Projekt Korrektio n Staatsstrasse Steinegg-Weissbad sei mit einer Pförtneranlage zu erweitern, bzw. der Landsgemeinde sei ein Kreditbegehren über Fr. 3'005'000.-- zu unterbreiten.”

Bauherr Hans Sutter

Ich habe den Auftrag erhalten, das Kostendach von Fr. 3'005'000.-- auf Fr. 3'000'000.-- zu senken. Ich bin der Meinung, dass eine Kostenreduktion um Fr. 5'000.-- möglich ist. Demnach soll der Landsgemeindebeschluss den Betrag von Fr. 3 Mio. aufweisen.

Grossratspräsidentin Regula Knechtle

Ich schlage vor, dass diese Änderung direkt in den Antrag der BauKo integriert wird und ich gleichzeitig darüber abstimmen lasse.

Diesem Vorgehen wird seitens des Grossen Rates nicht opponiert.

In der Abstimmung wird der Antrag der BauKo betreffend Ergänzung des Projektes mit einer Pförtneranlage mit 39 Ja-Stimmen zu 9 Nein-Stimmen mit grossem Mehr angenommen.

II.

Keine Bemerkungen.

In der Schlussabstimmung wird der Landsgemeindebeschluss betreffend Erteilung eines Kredites für die Korrektio n der Staatsstrasse Steinegg-Weissbad mit 45 Ja-Stimmen und 3 Enthaltungen zuhanden der Landsgemeinde verabschiedet.

10.

Initiativbegehren zur Neuregelung der Wahlen in die Standeskommission

Grossratspräsidentin Regula Knechtle

Der Grosse Rat hat an seiner Session vom 22. November 2004 die von Ruedi Huber, der Arbeitnehmervereinigung Appenzell, der Gruppe für Innerrhoden und dem Frauenforum Appenzell eingereichte Initiative zur Neuregelung der Wahlen in die Standeskommission eingehend beraten. Mit 26 zu 20 Stimmen hat der Grosse Rat beschlossen, die Initiative der Landsgemeinde im ablehnenden Sinne zu unterbreiten. Im Weiteren hat der Grosse Rat den Beschluss gefasst, der Landsgemeinde keinen Gegenvorschlag zu unterbreiten.

Das Büro des Grossen Rates hat auf die heutige Lesung hin den ausgefertigten Antrag ausgearbeitet und stellt diesen zur Diskussion.

Grossrat Roland Dörig, Appenzell

Die Initiative wurde anlässlich der ersten Lesung intensiv diskutiert und schliesslich mit 26 zu 20 Stimmen abgelehnt. Die vielen engagierten Voten und das knappe Abstimmungsergebnis haben gezeigt, dass sowohl für als auch gegen die Initiative gute Argumente vorgebracht wurden. Für mich persönlich haben die Gründe, die für die Initiative sprechen, immer noch ein höheres Gewicht. Ich habe diese bereits anlässlich der ersten Lesung vorgebracht und möchte heute nicht noch einmal darauf zurückkommen. Ich möchte aber an dieser Stelle noch einmal die Tatsache erwähnen, dass die bisher praktizierte Wahl in ein Amt nach wie vor möglich wäre, auch wenn die Initiative angenommen würde. Solange die politischen Gruppierungen bei der Suche nach Kandidaten, die Landsgemeinde bei der Wahl selber und die Standeskommission bei der Verteilung der Departemente die Wahl in ein Amt bevorzugen, solange bleibt auch trotz dieser Neuregelung alles beim Alten. Mit der Annahme der Initiative bietet sich aber die Chance, bei Bedarf sowohl bei Neuwahlen als auch bei der Aufgabenverteilung innerhalb der Standeskommission flexibler und mit weniger Einschränkungen zu handeln. Ich ersuche deshalb die Mitglieder des Grossen Rates, die Initiative gutzuheissen, da damit der Landsgemeinde deutlich gezeigt werden könnte, dass eine Mehrheit des Grossen Rates diese Initiative unterstützt.

Grossratspräsidentin Regula Knechtle

Ich habe noch eine Anmerkung anzubringen. Ich wurde von Ratschreiber Franz Breitenmoser darauf aufmerksam gemacht, dass der Antrag des Grossen Rates in dem Sinne ergänzt werden muss, dass die Initiative "ohne Gegenvorschlag" an die Landsgemeinde weitergeleitet wird. Demnach würde der Text wie folgt lauten:

"Der Grosse Rat beantragt der Landsgemeinde 2005, das von Ruedi Huber, der Arbeitnehmervereinigung Appenzell, der Gruppe für Innerrhoden und dem Frauenforum Appenzell eingereichte Initiativbegehren zur Neuregelung der Wahlen in die Standeskommission ohne Gegen-

vorschlag mit ... Ja-Stimmen und ... Nein-Stimmen sowie ... Enthaltungen abzulehnen.”

Der Grosse Rat erklärt sich stillschweigend mit dieser Ergänzung einverstanden.

In der Schlussabstimmung wird der Antrag, das Initiativbegehren betreffend Neuregelung der Wahlen in die Ständekommission sei der Landsgemeinde im ablehnenden Sinne ohne Gegenvorschlag zu unterbreiten, mit 27 Ja-Stimmen und 19 Nein-Stimmen verabschiedet.

11.

Initiativbegehren zur Revision des Gesetzes über Ausbildungsbeiträge

Grossratspräsidentin Regula Knechtle

Die Initiative von Matthias Hospenthal, Oberegg, und der Gruppe für Innerrhoden ist am 22. November 2004 vom Grossen Rat in erster Lesung eingehend beraten worden. Mit 44 zu 3 Stimmen hat der Grosse Rat beschlossen, das Initiativbegehren der Landsgemeinde im ablehnenden Sinne zu unterbreiten. Die vorberatende Kommission hat in der Folge den Antrag gestellt, der Initiative an der Landsgemeinde einen Gegenvorschlag gegenüberzustellen. Mit 31 Ja-Stimmen und 14 Nein-Stimmen hat der Grosse Rat diesem Antrag zugestimmt.

Das Büro des Grossen Rates hat auf die heutige zweite Lesung hin einen Antrag zur Ablehnung der Initiative und den entsprechenden Gegenvorschlag ausgearbeitet sowie die Revision der Verordnung im Sinne des Gegenvorschlages vorbereitet. Der Gegenvorschlag sieht vor, dass die nähere Regelung dem Grossen Rat übertragen wird.

Der Grosse Rat hat heute über den Antrag zur Initiative, den Gegenvorschlag sowie die Revision der Verordnung abzustimmen.

Das Wort zum Eintreten wird nicht gewünscht. Damit ist Eintreten beschlossen.

In der Abstimmung spricht sich der Grosse Rat mit 43 Ja-Stimmen, 4 Nein-Stimmen und 1 Enthaltung dafür aus, das Initiativbegehren betreffend Revision des Gesetzes über Ausbildungsbeiträge im ablehnenden Sinne der Landsgemeinde 2005 zu unterbreiten.

Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Gesetzes über Ausbildungsbeiträge

Das Wort zum Eintreten wird nicht gewünscht. Damit ist Eintreten beschlossen.

Titel und Ingress

Keine Bemerkungen.

I. - II.

Keine Bemerkungen.

In der Schlussabstimmung wird der Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Gesetzes über Ausbildungsbeiträge mit 44 Ja-Stimmen und 3 Nein-Stimmen sowie 1 Enthaltung zuhanden der Landsgemeinde 2005 verabschiedet.

Grossratsbeschluss betreffend Revision der Verordnung über Ausbildungsbeiträge

Das Wort zum Eintreten wird nicht gewünscht. Damit ist Eintreten beschlossen.

Titel und Ingress

Keine Bemerkungen.

I. - II.

Keine Bemerkungen.

In der Schlussabstimmung wird der Grossratsbeschluss betreffend Revision der Verordnung über Ausbildungsbeiträge mit 44 Ja-Stimmen verabschiedet.

12.

Grossratsbeschluss betreffend Genehmigung des Sondernutzungsplanes "Guten Brunnen"

Grossrat Josef Koster, Präsident BauKo

Der Eigentümer der Liegenschaft Guten Brunnen, Bezirk Gonten, möchte auf seinem Betrieb auf einer Fläche von 14'800 m² eine Zone für Landwirtschaft mit besonderer Nutzung schaffen, damit er für seine Schweinehaltung das Coop-Label "QM-Schweizer Fleisch" erhält. Damit ein Sondernutzungsplan erlassen werden kann, müssen verschiedene Bedingungen erfüllt sein. Diese Bedingungen werden einerseits im kantonalen Baugesetz sowie andererseits im kantonalen Richtplan festgelegt. So muss ein Reglement zum Sondernutzungsplan erstellt sowie ein Situationsplan, welcher die benötigte Fläche ausscheidet, ausgearbeitet werden. Im Weiteren ist ein Umweltverträglichkeitsbericht, eine Feststellungsverfügung der Rechtmässigkeit des bestehenden Betriebes sowie eine Feststellungsverfügung bezüglich des zulässigen Tierbestandes, welcher im Durchschnitt der Jahre 2001 - 2003 liegen muss, notwendig. In Bezug auf den Tierbestand dürfen nach dem Erlass des Sondernutzungsplanes also nicht mehr Tiere gehalten werden, als vorher. Die Abklärungen des Bau- und Umweltdepartementes haben im konkret vorliegenden Fall ergeben, dass die Anzahl Tiere, welche heute auf dem Betrieb gehalten werden, über die innere Aufstockung hinausgeht. Um diese Tierzahl weiterhin halten und als Label produzieren zu können, muss ein Sondernutzungsplan erstellt werden. Die Umweltverträglichkeitsprüfung hat ebenfalls ergeben, dass ein Sondernutzungsplan erstellt werden kann. Auf dem Betrieb Guten Brunnen, Rapisau, dürfen im Maximum 94 Mutterschweine und 169 Mastschweine gehalten werden. Es wurde auch ein Reglement zum Sondernutzungsplan ausgearbeitet und die benötigte Fläche von 14'800 m² wurde ausgeschieden.

Die im kantonalen Richtplan und im kantonalen Baugesetz verlangten Voraussetzungen sind damit alle erfüllt, sodass dem Gesuch entsprochen werden kann. Der Standort des Sondernutzungsplanes Guten Brunnen muss nicht als besonders sensibel bezeichnet werden, da er nicht gut einsehbar ist. Es sprechen auch keine anderen öffentlichen oder privaten Interessen gegen den Sondernutzungsplan Guten Brunnen. Es kann zudem davon ausgegangen werden, dass keine weiteren übermässigen Immissionen zu erwarten sind. Nach Ansicht der BauKo sind alle Bedingungen für den Erlass des Sondernutzungsplanes erfüllt. Die BauKo ersucht den Grossen Rat, dem Antrag der Standeskommission zuzustimmen und den Sondernutzungsplan Guten Brunnen zu genehmigen.

Grossrat Walter Messmer, Appenzell

Wir konnten den Ausführungen des Präsidenten der BauKo entnehmen, dass nach dem Erlass des Sondernutzungsplanes gleich viele Tiere gehalten werden dürfen wie bisher. Es geht beim Erlass des Sondernutzungsplanes insbesondere um die Erhältlichmachung eines Spezial-Labels und die Vergrösserung von Stallungen, womit nichts anderes bewirkt wird, als die Vorschriften des Labels einzuhalten.

Ich möchte gerne wissen, was der Teilsatz auf Seite 3 der Botschaft "... und eine ausreichende Anzahl von in Aussicht gestellten Düngerabnahmeverträgen..." bedeutet. Meiner Meinung nach müssten die erwähnten Düngerabnahmeverträge bereits vorhanden sein. Meines Wissens sind für eine innere Aufstockung sowie für den Erlass eines Sondernutzungsplanes Abnahmeverträge notwendig. Ich möchte deshalb gerne in Erfahrung bringen, was hier der Ausdruck "von in Aussicht gestellten Düngeverträgen" bedeuten soll. Diese müssten meines Erachtens längstens vorhanden sein.

Landeshauptmann Lorenz Koller

Es verhält sich so, dass die Düngerabnahmeverträge, falls die Umweltverträglichkeitsprüfung nicht zustande käme, nicht zum Tragen kämen. Ebenso würden diese nicht greifen, wenn die Sondernutzungsplanung nicht zustande kommt. Die Abnehmer der Jauche haben im Voraus zugesagt, dass sie bei einem Erlass des Sondernutzungsplanes durch den Grossen Rat die Verträge aufrecht erhalten werden. Der Ausdruck "in Aussicht gestellt" beinhaltet den Vorbehalt, dass der Sondernutzungsplan auch tatsächlich in Kraft tritt.

Grossrat Walter Messmer, Appenzell

Ich verstehe diesen Sachverhalt nicht ganz. Entweder wird etwas in Aussicht gestellt oder es besteht tatsächlich und muss nicht mehr in Aussicht gestellt werden.

Landeshauptmann Lorenz Koller

Derzeit geht es nur um den Erlass des Sondernutzungsplanes. Wenn dieser bewilligt wird, geht es später um die Erstellung der neuen Bauten, wofür das Baubewilligungsverfahren mit allen Einsprache- und Auflagefristen durchlaufen werden muss. Die Verträge müssen in diesem Verfahrensschritt vorgelegt werden, damit die Baubewilligung überhaupt erteilt wird.

Im jetzigen Zeitpunkt legen wir lediglich die Zonen fest. Für den Neubau wird das Baudepartement erst in einem zweiten Schritt das Auflageverfahren durchführen und die Bewilligung erteilen.

Grossrat Walter Messmer, Appenzell

Ich möchte noch eine weitere Frage anbringen. Es geht dabei um den Erhalt des Tierbestandes auf einem Betrieb. Nun ist es aber so - dies betrifft insbesondere den Sondernutzungsplan Mäzenau -, dass Tiere vom Grundbetrieb ausgelagert sind. Ich möchte gerne wissen, wie dies in Zukunft aussehen soll, welche Grenzen diesbezüglich existieren und woher diese Tiere kommen können. Im vorliegenden Fall ist es sicher zu begrüssen, dass Tiere aus der Dorfzone entfernt werden. Wie sehen hier die Grenzwerte aus? Können die Tiere von irgendwoher oder sogar von ausserkantonalen Stallungen kommen und in das Gebiet des Sondernutzungsplanes übersiedelt werden?

Bauherr Hans Sutter

Gemäss Art. 23 des Baugesetzes wird vorgeschrieben, dass im Rahmen des Sondernutzungsplanes nur Erweiterungen des bestehenden Gebäudevolumens zugelassen werden, um den Tierbestand halten zu können. Eine Erhöhung des Tierbestandes ist allerdings nicht zulässig. Lediglich das, was über die innere Aufstockung hinausgeht, kann in einen Sondernutzungsplan aufgenommen werden. Weiter schreibt das Gesetz ganz klar vor, dass die Anzahl Tiere durch das Land- und Forstwirtschaftsdepartement festgelegt werden muss. Aufgrund dieser Tierzahl kann die Grösse des Bauprojektes berechnet werden.

Landeshauptmann Lorenz Koller

Im Gesetz wird vorgeschrieben, dass der mittlere Tierbestand der Jahre 2001 bis 2003 massgebend ist. Dies entspricht der Tierzahl, welche durch die eidgenössische Viehzählung erhoben wurde. Auf diesem errechneten durchschnittlichen Tierbestand basieren später auch alle weiteren Berechnungen.

Beim Sondernutzungsplan Mazonau verhält es sich tatsächlich so, dass der Gesuchsteller schon seit längerer Zeit innerhalb der Gewerbezone einen Schweinestall zugepachtet hat, und diese Tiere nun auf den Grundbetrieb in der Mazonau zurückführen kann. Wären die Tiere in einem Schweinestall in der Landwirtschaftszone untergebracht, so gehe ich davon aus, dass zusammen mit dem Raumplanungsamt eine grundbuchamtliche Eintragung in dem Sinne vorgenommen würde, dass nach der Auslagerung der Schweine in jenem Stall keine Tiere mehr gehalten werden dürfen.

Grossrat Walter Messmer, Appenzell

Es geht mir darum, zu erfahren, welche Grenzen hier gesetzt werden können. Mir wurde bereits im Rahmen eines anderen Sondernutzungsplanverfahrens zugetragen, dass auf dem betreffenden Betrieb von den verschiedensten Orten Schweine gehalten werden. Ich frage mich, ob es eine Grenze gibt, damit nicht beliebig viele Tiere von verschiedenen Betrieben zugezogen werden können.

Bauherr Hans Sutter

Mit dem Erlass eines Sondernutzungsplanes wird der Tierbestand ermittelt und aufgenommen. Damit soll verhindert werden, dass beliebig viele Tiere auf einem Betrieb aufgenommen werden können und entsprechend übermässig grosse Ökonomiegebäude gebaut werden.

Grossrat Walter Messmer, Appenzell

Für mich stellt sich die Frage, ob es sinnvoll ist, dass beispielsweise ein Landwirt in Obereggen 500, in Brülisau 200 und in Haslen 100 Schweine unterhält und diese Tiere nun alle auf einem Betrieb zusammengeführt werden.

Landeshauptmann Lorenz Koller

Dieses Beispiel von Grossrat Walter Messmer ist etwas zu konstruiert, da die Distanzen doch etwas gross sind. Es gibt sicher Situationen, bei denen ein Betrieb im näheren Umkreis einen zusätzlichen Stall zugepachtet hat. Dies ist richtig und ich möchte diese Tatsache auch nicht verhehlen. Wenn ein Landwirt seine Tiere auf dem eigenen Betrieb zusammenführen möchte, so kann er dies ohne weiteres tun, da er seinen Tierbestand legal hält und diesen auch ausgewiesen hat. Eine solche Zusammenführung ist durchaus möglich, wobei jedoch die dezentralen Ställe in der Folge leer bleiben müssen.

Ich möchte auf das Beispiel von Grossrat Walter Messmer zurückzukommen. In einem solchen Fall würde sich vorerst die Frage stellen, wo der Hauptstandort des Betriebes steht. Im Weiteren müssten die Ställe in Obereggen, Brülisau und Haslen nach der Übersiedlung der Tiere an den Hauptstandort stillgelegt werden. Dadurch würde ein Betriebszentrum entstehen, wobei die Ställe in Obereggen, Brülisau und Haslen nicht mehr existieren würden. Damit wird der Gesamtbetrieb bzw. die Tierhaltung in keiner Weise vergrössert.

Bauherr Hans Sutter

Im Weiteren ist zu bemerken, dass die stillgelegten Ställe in Obereggen, Brülisau und Haslen nicht mehr zur weiteren Intensivierung genutzt werden dürfen.

Landeshauptmann Lorenz Koller

Abschliessend möchte ich noch zu bedenken geben, dass ein Stall für 200 Schweine grösseren Ausmasses ist und in Innerrhoden meines Wissens kein Stall für 500 Schweine existiert.

Grossrat Walter Messmer, Appenzell

Im Reglement zum Sondernutzungsplan wird ausgeführt, dass bei einer Betriebsaufgabe das betroffene Gebiet wieder der Landwirtschaftszone zugewiesen wird. Ich möchte gerne eine Antwort auf die Frage, was mit den Ställen passiert, wenn ein Betrieb stillgelegt wird. Bestünde die Möglichkeit, dass eine Regelung ausgearbeitet wird, dass bereits im Bewilligungsverfahren eines neuen Ökonomiegebäudes eine Vorschrift erlassen wird, dass ein Gebäude allenfalls nach der Aufgabe des Betriebes wieder abgebrochen werden muss?

Bauherr Hans Sutter

Eine solche Regelung ist nicht möglich. Einerseits gibt es für die heute bestehenden Bauten eine Bestandesgarantie, also kann für diese ein Abbruch nicht rechtmässig verfügt werden. Für neu zu erstellende Bauten besteht weder auf Bundes- noch auf kantonaler Ebene eine klare gesetzliche Grundlage für den Rückbau bzw. Abbruch der in der Landwirtschaftszone mit besonderer Nutzung stehenden Bauten, auch nach Aufgabe der besonderen Nutzung. Die Aufnahme einer Abbruchregelung in ein Reglement, wie dies Grossrat Walter Messmer wünscht, ist also sehr problematisch, zumal dies auch einem Eingriff in die Eigentumsfreiheit gleich käme. Solche Abbruchverfügungen sind also von übergeordnetem Recht her nicht möglich.

Grossrat Walter Messmer, Appenzell

Zu dieser Problematik müssten sich sicher die Gewerbler Gedanken machen.

Landeshauptmann Lorenz Koller

Wenn ein solcher Stall tatsächlich - aus welchen Gründen auch immer - irgendwann leer steht, verliert dieser den Status der Sondernutzungszone. Dies wurde ganz klar so festgelegt. In der Folge ist eine allfällige Unnutzung nur noch im Rahmen einer raumplanerischen Bewilligung möglich. Es muss also wieder ein Bewilligungsverfahren durchgeführt werden. Wird ein solcher Betrieb aufgegeben oder muss er aufgegeben werden, so verliert er den Status der Sondernutzungsplanung von Gesetzes wegen.

Bauherr Hans Sutter

Es wäre auch möglich, dass die besondere Nutzung eines Betriebes nur vorübergehend eingestellt wird. Dabei wäre es sicher wenig sinnvoll, wenn ein Ökonomiegebäude abgerissen würde. In solchen Fällen kann höchstens im Rahmen der raumplanerischen Bestimmungen eine Nutzungsbeschränkung veranlasst werden. Es wäre aber auch möglich, dass die innere Aufstockung des betreffenden Landwirtschaftsbetriebes gar nicht benötigt wird, da der Landwirt zusätzliches Land dazupachten kann. Dadurch hätte er die normale Nutzung und könnte das Ökonomiegebäude wieder nutzen.

Ich wollte im Rahmen der Eintretensdebatte auch noch einige Bemerkungen anbringen. Dies hat sich jedoch durch die Beantwortung der Fragen von Grossrat Walter Messmer erübrigt. Ich möchte abschliessend noch erwähnen, dass der Gesuchsteller die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen einhält und die notwendigen Unterlagen rechtmässig eingereicht hat. Ich möchte dem Grossen Rat beantragen, dem vorliegenden Sondernutzungsplan zuzustimmen.

Weiter wird das Wort zum Eintreten nicht mehr gewünscht. Damit ist Eintreten beschlossen.

Titel und Ingress

Keine Bemerkungen.

I. - II.

Keine Bemerkungen.

In der Schlussabstimmung wird der Grossratsbeschluss betreffend Genehmigung des Sondernutzungsplanes "Guten Brunnen" mit 45 Ja-Stimmen und 3 Enthaltungen verabschiedet.

13.

Grossratsbeschluss betreffend Genehmigung des Sondernutzungsplanes "Mazenau"

Grossrat Josef Koster, Präsident BauKo

Ich möchte auf mein Eintretensvotum zum Sondernutzungsplan "Guten Brunnen" verweisen. Beim vorliegenden Fall soll der maximal zulässige Tierbestand 60 Mutterschweine, 140 Mastschweine und Remonten sowie 4'300 Legehühner und 2'200 Aufzuchthühner betragen. Der Betrieb Mazenau liegt ziemlich versteckt in der Landschaft, ist nur schlecht einsehbar und stört das Landschaftsbild nicht.

Grossrat Roland Dörig, Appenzell

Ich habe eine Frage zu Art. 4 und Art. 8. Beim Vergleich der Reglemente zu den beiden Sondernutzungsplänen ist mir aufgefallen, dass in Art. 4 des Reglementes zum Sondernutzungsplan Guten Brunnen folgender Satz aufgeführt wird:

"...Diese Beschränkung gilt auch im Falle einer Betriebszusammenlegung oder der Gründung einer Betriebsgemeinschaft."

Diese Bestimmung fehlt im Reglement zum Sondernutzungsplan "Mazenau". Das Gleiche gilt auch für Art. 8, da im Sondernutzungsplan "Guten Brunnen" ebenfalls eine allfällige Betriebsvergrösserung aufgeführt wird, was beim Sondernutzungsplan "Mazenau" nicht der Fall ist. Ich möchte gerne wissen, weshalb solch unterschiedliche Regelungen bestehen.

Bauherr Hans Sutter

In Art. 8 des Sondernutzungsplanes "Guten Brunnen" musste die Regulierung des Bodens aufgenommen werden, da der Betreiber neben dem im Sondernutzungsplan ausgeschiedenen Boden noch weiteres Land besitzt. Dieses könnte er im Grunde genommen verpachten. Mit dieser zusätzlichen Regelung wird verhindert, dass bei einer allfälligen Verpachtung von Boden, der Pächter den Boden nicht für seine eigene Intensivierung nutzt. Dies ist beim Betrieb "Mazenau" nicht möglich, da der Stall praktisch unterirdisch erstellt wird und der Betreiber kein weiteres Land, als der im Sondernutzungsplan ausgeschiedene Boden besitzt.

Landeshauptmann Lorenz Koller

Im Sondernutzungsplan Guten Brunnen wurde ein Zusatz aufgenommen, da dieser Betrieb eine grössere zusätzliche Fläche an Nutzland ausweist. Hingegen beträgt die Gesamtfläche des Betriebes "Mazenau" nur 3 ha, weshalb dort ein solcher Zusatz nicht notwendig ist, da der Betreiber keine Möglichkeit hat, weiteren Boden zu verpachten. Das Gleiche gilt auch für Art. 4.

Weiter wird das Wort zum Eintreten nicht mehr gewünscht. Damit ist Eintreten beschlossen.

Titel und Ingress

Keine Bemerkungen.

I. - II.

Keine Bemerkungen.

In der Schlussabstimmung wird der Grossratsbeschluss betreffend Genehmigung des Sondernutzungsplanes "Mazenau" mit 46 Ja-Stimmen und 2 Enthaltungen verabschiedet.

14.Landrechtsgesuche

Der Grosse Rat erteilt unter Ausschluss der Öffentlichkeit das Gemeindebürgerrecht von Appenzell und das Landrecht von Appenzell I.Rh. folgenden Personen:

Alma Hodzic, geb. 1987 in Appenzell, bosnisch-herzegowinische Staatsangehörige, wohnhaft Blumenrainstrasse 4, 9050 Appenzell;

Nedim Buljubasic-Barucic, geb. 1977 in Bosnien-Herzegowina, bosnisch-herzegowinischer Staatsangehöriger, wohnhaft Ronis 2, 9050 Appenzell;

Dragana Podgorac-Dujic, geb. 1962 in Bosnien-Herzegowina, bosnisch-herzegowinische Staatsangehörige, wohnhaft Weissbadstrasse 20, 9050 Appenzell;

Habib Bellazreg-Mari, geb. 1969 in Tunesien, tunesischer Staatsangehöriger, sowie seiner Ehefrau **Catia Bellazreg-Mari**, geb. 1971 in Appenzell, italienische Staatsangehörige, wohnhaft Weissbadstrasse 27A, 9050 Appenzell, in die Einbürgerung miteinbezogen ist der Sohn Karim Bellazreg, geb. 2001;

Walter Heeb-Frei, geb. 1959 in Appenzell, schweizerischer Staatsangehöriger, sowie seiner Ehefrau **Brigitte Heeb-Frei**, geb. 1973 in Flawil, schweizerische Staatsangehörige, wohnhaft Unterrainstrasse 22, 9050 Appenzell, in die Einbürgerung miteinbezogen sind die Kinder Lea Heeb, geb. 1999, und Walter Heeb, geb. 2002.

15.**Festsetzung der Landsgemeinde-Ordnung für Sonntag, 24. April 2005****Landammann Carlo Schmid-Sutter**

Grossratspräsidentin Regula Knechtle hat bereits eingangs zur heutigen Session mitgeteilt, dass die Geschäfte betreffend die Gewährung eines Darlehens an die Luftseilbahn Brülisau-Hoher Kasten AG sowie das Initiativbegehren zur Revision des Steuergesetzes - Erhöhung der Kinderabzüge aus den bekannten Gründen von der Landsgemeinde-Ordnung gestrichen werden können. Die heute behandelten Nachträge zur Zivilprozessordnung sowie zum Gastgewerbegesetz werden in die bereits vom Grossen Rat verabschiedeten Geschäfte eingefügt. Weiter ergeben sich keine Änderungen.

Weiter wird das Wort zur Festlegung der Landsgemeinde-Ordnung für Sonntag, 24. April 2005, nicht gewünscht.

In der Abstimmung erklärt sich der Grosse Rat einstimmig mit der Landsgemeinde-Ordnung für Sonntag, 24. April 2005, unter Berücksichtigung der Streichung von zwei Geschäften, einverstanden.

16.

Mitteilungen und Allfälliges

16.1 Transport von Siloballen / Gesetzliche Vorschriften

Grossrat Bernhard Koch, Präsident SoKo

Ich möchte Landesfährnich Melchior Looser bzw. Landeshauptmann Lorenz Koller anfragen, ob die Spitzen, welche für den Transport von Siloballen benutzt werden, in Zukunft auf öffentlichen Strassen noch erlaubt sind oder ob gemäss der neuen Gesetzgebung in Zukunft spezielle Fahrzeuge für den Transport von Siloballen notwendig sind. Ich würde es als Schikane erachten, wenn Landwirte für solche Transporte auf öffentlichen Strassen und insbesondere für kurze Strecken, Spezialfahrzeuge benutzen müssten.

Landesfährnich Melchior Looser

Mir ist die derzeitige Gesetzgebung und eine allfällige Änderung derselben in naher Zukunft nicht bekannt. Ich möchte diese Frage deshalb an Grossrat Richard Wyss als Vorsteher des Strassenverkehrsamtes weitergeben.

Grossrat Richard Wyss, Rüte

Gemäss den gesetzlichen Bestimmungen ist es verboten, mit so genannten "Spitzen" Siloballen zu transportieren. Das Strassenverkehrsgesetz schreibt vor, dass Waren nur auf den dafür vorgesehenen Ladeflächen transportiert werden dürfen. Es wäre aber unverhältnismässig, dass für ganz kurze Strecken, wie zum Beispiel für das Überqueren einer Strasse, die Siloballen auf einer Ladefläche transportiert werden müssten. Es wurde in der Folge zusammen mit der Kantonspolizei und weiteren interessierten Kreisen eine Lösung festgelegt, die besagt, dass für Strecken bis zu einem Kilometer ein Transport mit der Spitze zulässig ist. Ob dieses Vorgehen rechtlich richtig ist, kann ich nicht sagen. Aber es handelt sich dabei sicher um einen für alle Beteiligten gangbaren Kompromiss.

Landeshauptmann Lorenz Koller

Im neuen Strassenverkehrsgesetz hat sich auch für die Landwirte einiges geändert. Wir haben in der Folge mit dem Strassenverkehrsamt vereinbart, dass bei Informationsveranstaltungen im Bereich der Landwirtschaft auf diese Punkte hingewiesen wird. Im Weiteren sind wir zusammen mit dem Strassenverkehrsamt daran, die einzelnen Toleranzwerte festzulegen.

16.2 Schlussabrechnung Aussensportanlage Wühre

Landammann Carlo Schmid-Sutter

Ich möchte den Grossen Rat darüber informieren, dass die Bauabrechnung der Aussensportanlage Wühre mit einem Aufwand von Fr. 6'380'821.13 abgeschlossen werden konnte. Dieser Betrag liegt Fr. 180'821.13 höher als die bewilligten Fr. 6,2 Mio. Der Kanton hat in der Folge einen zusätzlichen Betrag zwischen Fr. 50'000.-- und Fr. 80'000.-- zu übernehmen. Die Standeskommission hat diesen Zusatzkredit bereits gutgeheissen und die Zahlungen wurden bereits geleistet. Der Mehraufwand beträgt 2,8 % und ist im Vergleich zum Gesamtbetrag relativ gering.

16.3 Planunterlagen / Detaillierte Beschriftung

Grossrätin Vreni Kölbener-Zuberbühler, Rüte

Ich habe eine Anfrage an Bauherr Hans Sutter. Beim Studium der Grossratsunterlagen zu den beiden Sondernutzungsplänen verfügte ich zwar über Planunterlagen, welche jedoch in keiner Art und Weise beschriftet oder mit Namen bezeichnet waren. Ich konnte in der Folge nicht feststellen, wo sich die beiden Betriebe befinden. Ich möchte deshalb anregen, dass Planunterlagen in Zukunft besser beschriftet werden, in dem beispielsweise markante Punkte oder Strassen benannt werden.

Bauherr Hans Sutter

Ich nehme diesen Antrag von Grossrätin Vreni Kölbener entgegen.

16.4 Nationalbankgold / Verwendung des Kantonsanteils

Grossrat Albert Koller, Appenzell

Ich möchte die Standeskommission anfragen, ob sie sich bereits Gedanken über die Verwendung des Kantonsanteils an den Goldreserven gemacht hat und wenn ja, in welche Richtung diese gehen.

Säckelmeister Paul Wyser

Ich habe vor ca. einer Woche bereits einem Journalisten mitgeteilt, dass wir gerne den Bären zuerst schiessen, bevor wir über dessen Verwendung beschliessen. Ich möchte mich auch weiterhin an diesen Spruch halten. Zuerst muss der definitive Beschluss seitens des Bundes vorliegen und erst dann wird die Standeskommission über die Verwendung diskutieren. Derzeit wird zwischen den Kantonen und dem Bund die Frage diskutiert, ob das Geld noch in diesem Jahr ausbezahlt werden soll. Dabei handelt es sich um eine rein organisatorische Frage, welche noch geklärt werden muss. Wie das Geld in unserem Kanton verwendet werden soll, wird die Standeskommission diskutieren, sobald alle noch offenen Fragen geklärt sind.

16.5 Wahl / Polizeikommandant

Landesfähnrich Melchior Looser

Ich habe den Grossen Rat anlässlich der letzten Session darüber informiert, dass die vakante Stelle des Polizeikommandanten neu ausgeschrieben wird. Dies ist in der Zwischenzeit erfolgt und es ist eine stattliche Anzahl Bewerbungen eingetroffen. Es wurden auch schon verschiedene Bewerbungsgespräche geführt, sodass die Standeskommission voraussichtlich an ihrer nächsten Sitzung einen neuen Polizeikommandanten wählen wird.

16.6 Sanierung Eichbergstrasse / 1. Etappe

Grossrat Markus Rusch, Rüte

Ich möchte die Standeskommission darüber orientieren, dass am 28. Februar 2005 die 1. Etappe der Sanierung Eichbergstrasse in Angriff genommen wird. Ab diesem Zeitpunkt wird die Eichbergstrasse für zwei Wochen ab 08.00 Uhr bis 17.00 Uhr für den Verkehr gesperrt sein. Alle weiteren Details können aus der eigens eingerichteten Internetseite entnommen werden. Es ist vorgesehen, dass die Internetseite während den Arbeitstagen täglich aktualisiert wird und darüber informiert, ob die Strasse befahren werden kann und wenn ja, in welche Richtung sie offen ist bzw. welche Fahrbahn nicht benutzt werden kann. Es ist geplant, dass die erste Etappe bis zu den Sommerferien abgeschlossen ist. Bei schlechter Witterung wäre es möglich, dass der Teerbelag erst nach den Sommerferien eingebaut würde.

Landammann Carlo Schmid-Sutter

Wie kann ich die entsprechende Seite im Internet finden?

Grossrat Markus Rusch, Rüte

Die Internetseite wird im Laufe der nächsten Woche in verschiedenen Zeitungen öffentlich publiziert. Ausserdem wird die Baustelle beidseits mit der Internetadresse beschriftet. Der Name der Homepage lautet www.toptiefbau.ch, sie wird ab nächsten Montag aufgeschaltet sein.

Damit sind die Wortmeldungen zu diesem Traktandum erschöpft.

Grossratspräsidentin Regula Knechtle

Damit erkläre ich die heutige Session für geschlossen.

9050 Appenzell, 9. März 2005

Der Protokollführer:

Franz Breitenmoser

**Landsgemeindebeschluss
betreffend
Revision der Kantonsverfassung
(Bezirksgerichtspräsident)**

vom

Die Landsgemeinde des Kantons Appenzell I.Rh.,
in Revision der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872 (KV),

beschliesst:

I.

Der Art. 29bis wird durch einen neuen Abs. 2 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

²Er wählt den Präsidenten der Bezirksgerichte und erlässt für diesen eine Anstellungsordnung.

Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3.

II.

Der bisherige Art. 33 Abs. 3 wird aufgehoben und durch folgenden neuen Wortlaut ersetzt:

³Sie wählt ferner die Mitglieder des Bezirksgerichtes. Der äussere Landesteil wählt die sechs Mitglieder des Bezirksgerichtes Oberegg. Im inneren Landesteil wählen die Bezirke auf 1'500 und auf einen Bruchteil von mehr als 750 Einwohnern ein Mitglied ins Bezirksgericht Appenzell. Jeder Bezirk hat das Anrecht auf mindestens zwei Richter.

III.

Der bisherige Art. 39 Abs. 1 wird ersatzlos aufgehoben.

Im bisherigen Art. 39 Abs. 2 wird der Ausdruck "mit Einschluss von Verwaltungsstreitigkeiten" gestrichen.

Die bisherigen Abs. 2 und 3 werden Abs. 1 und 2.

IV.

Die Übergangsbestimmungen werden durch einen neuen Art. 3 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

¹Für ausscheidende Mitglieder der Bezirksgerichte findet keine Ersatzwahl statt, bis die Anzahl gemäss Art. 33 Abs. 3 im Bezirk unterschritten wird.

²Der Präsident des Bezirksgerichtes Obereggen sowie der Präsident und der Vizepräsident des Bezirksgerichtes Appenzell werden mit dem Amtsantritt des im Jahre 2005 gewählten Präsidenten zu dessen Stellvertretern bis zur nächsten ordentlichen Konstituierung.

³Die Standeskommission hebt diesen Artikel nach dessen Vollzug auf.

V.

Dieser Beschluss tritt nach Annahme durch die Landsgemeinde in Kraft.

Appenzell,

Namens der Landsgemeinde
(Unterschriften)

**Landsgemeindebeschluss
betreffend
Revision des Gerichtsorganisationsgesetzes (GOG)**

vom

Die Landsgemeinde des Kantons Appenzell I.Rh.,
in Revision des Gerichtsorganisationsgesetzes vom 25. April 1999 (GOG),

beschliesst:

I.

Der bisherige Art. 6 Abs. 2 und 3 wird aufgehoben und durch folgenden neuen Wortlaut ersetzt:

²Der Bezirksgerichtspräsident ist zugleich Präsident der Abteilungen. Im Übrigen konstituiert sich das Gericht zu Beginn der Amtsperiode selbst.

³Der Präsident weist die Geschäfte zu.

II.

Der bisherige Art. 13 Abs. 2 - 4 wird aufgehoben und durch folgenden neuen Wortlaut ersetzt:

Art. 13

²Der Bezirksgerichtspräsident und die Bezirksgerichtsvizepräsidenten wählen den Bezirksgerichtsschreiber.

³Der Jugendgerichtspräsident und der Jugendgerichtsvizepräsident wählen den Jugendgerichtsschreiber.

⁴Die Personalverordnung findet sinngemäss Anwendung.

III.

Der bisherige Art. 14 wird aufgehoben und durch folgenden neuen Wortlaut ersetzt:

Art. 14

Die Bezirksgerichte werden zu Beginn jedes Amtsjahres durch den Bezirksgerichtspräsidenten zur Konstituierung einberufen.

IV.

Dieser Beschluss tritt nach Annahme durch die Landsgemeinde in Kraft.

Appenzell,

Namens der Landsgemeinde
(Unterschriften)

Verordnung über die Anstellung des Bezirksgerichtspräsidenten

vom 14. Februar 2005

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I. Rh.,
gestützt auf Art. 29^{bis} Abs. 2 der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872
(KV),

beschliesst:

Art. 1

¹Die Ausschreibung der Stelle des Bezirksgerichtspräsidenten erfolgt durch die Ausschreibung
Standeskommission.

²Sie stellt aufgrund der eingegangenen Bewerbungen nach Rücksprache mit den
Bezirksgerichten dem Grossen Rat Antrag.

Art. 2

Wahlfähig als Bezirksgerichtspräsident* ist jeder Schweizerbürger mit juristischem
Universitätsabschluss. Im Zeitpunkt des Amtsantrittes und während der Amtsdauer
besteht Wohnsitzpflicht im Kanton Appenzell I.Rh. Wahlfähigkeit/
Wohnsitzpflicht

Art. 3

Der Bezirksgerichtspräsident kann nicht gleichzeitig einer anderen Behörde im Kan-
ton Appenzell I.Rh. angehören. Unvereinbarkeit

Art. 4

¹Die Amtsdauer des Bezirksgerichtspräsidenten beträgt vier Jahre. Sie richtet sich
nach der Gesamterneuerung des Grossen Rates. Amtsdauer

²Eine allfällige Neuausschreibung der Stelle des Bezirksgerichtspräsidenten hat
mindestens vier Monate vor Ablauf der Amtsdauer zu erfolgen.

³In begründeten Fällen kann der Bezirksgerichtspräsident unter Einhaltung einer
Kündigungsfrist von drei Monaten während der Amtsdauer kündigen.

⁴Aus wichtigen Gründen kann der Grosse Rat das Arbeitsverhältnis auch während
der Amtsdauer auflösen.

* Die Verwendung der männlichen Bezeichnungen gilt sinngemäss für beide Geschlechter.

Art. 5

Weitere Aufgaben

¹Dem Bezirksgerichtspräsidenten können durch die Standeskommission in gegenseitiger Absprache weitere juristische Aufgaben ausserhalb des Gerichtswesens bis zum Erreichen von 100 Stellenprozenten zugewiesen werden.

²Er darf während seiner Amtszeit im Kanton Appenzell I.Rh. nicht als Rechtsanwalt tätig sein.

Art. 6

Ergänzendes Recht

Die Personalverordnung findet als ergänzendes Recht sinngemäss Anwendung.

Art. 7

Inkrafttreten

¹Diese Verordnung tritt nach Annahme durch den Grossen Rat am 25. April 2005 in Kraft.

²Vorbehalten bleibt die Annahme des Landsgemeindebeschlusses betreffend Revision der Kantonsverfassung (Bezirksgerichtspräsident) durch die Landsgemeinde vom 24. April 2005.

³Die Standeskommission hebt die Abs. 2 und 3 dieses Artikels nach deren Vollzug auf.

Appenzell, 14. Februar 2005

Namens des Grossen Rates

Die Präsidentin: Der Ratschreiber

Regula Knechtle Franz Breitenmoser

**Landsgemeindebeschluss
betreffend
Revision des Gesetzes über die Zivilprozessordnung
(ZPO)**

vom

Die Landsgemeinde des Kantons Appenzell I.Rh.,
in Revision des Gesetzes über die Zivilprozessordnung (ZPO) vom 24. April 1949,

beschliesst:

I.

Das Gesetz wird durch einen neuen Art. 37a mit folgendem Wortlaut ergänzt:

Art. 37a

Die Schlichtungsstelle für Miet- und nichtlandwirtschaftliche Pachtverhältnisse ist zuständig für Verfahren aus Miete oder nichtlandwirtschaftlicher Pacht unbeweglicher Sachen. Schlichtungsstelle

II.

In Art. 39 Abs. 1 Ziff. 1 wird die Klammerbemerkung "(Art. 267 ff. und 290a OR)" in "(Art. 272 ff. und 300 OR)" abgeändert.

Es wird eine neue Ziff. 3. mit folgendem Wortlaut eingefügt: "aus Verträgen zwischen Konsumentinnen und Konsumenten sowie Anbieterinnen und Anbietern bis zu einem Streitwert von Fr. 20'000.— im Sinne der Bundesgesetzgebung über den unlauteren Wettbewerb".

Die bisherige Ziff. 3. wird Ziff. 4.

III.

Der bisherige Art. 126 wird durch einen neuen Abs. 4 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

⁴Bei Streitigkeiten aus Miete oder nichtlandwirtschaftlicher Pacht unbeweglicher Sachen ist die Klage durch Stellung eines Begehrens um Durchführung einer Verhandlung vor der Schlichtungsstelle anzuheben. Die Verfahrensbestimmungen des Vermittlungsverfahrens gelten sinngemäss.

IV.

Dieser Beschluss tritt nach Annahme durch die Landsgemeinde in Kraft.

Appenzell,

Namens der Landsgemeinde
(Unterschriften)

**Landsgemeindebeschluss
betreffend
Revision des Gesetzes
über die Strafprozessordnung (StPO)**

vom

Die Landsgemeinde des Kantons Appenzell I.Rh.,
in Revision des Gesetzes über die Strafprozessordnung vom 27. April 1986,

beschliesst:

I.

Der bisherige Art. 1 Abs. 1 und Abs. 2 wird aufgehoben und durch folgenden neuen Wortlaut ersetzt:

¹Das Gesetz findet auf alle Rechtsfragen auf dem Gebiete des Strafverfahrens und des Strafvollzuges für Erwachsene Anwendung, für die es nach Wortlaut oder Auslegung eine Bestimmung enthält.

²Für Organisation und allgemeines Verfahrensrecht der Gerichte gilt das Gerichtsorganisationsgesetz vom 25. April 1999 (GOG). Soweit dieses keine Vorschriften vorsieht, sind die Vorschriften des Gesetzes über die Zivilprozessordnung vom 24. April 1949 (ZPO) sinngemäss anzuwenden; zu beachten sind insbesondere die Vorschriften über die Vorladung (Art. 81 f. ZPO), die Tagfahrt (Art. 83 ff. ZPO) und die Revision (Art. 283 ff. ZPO).

II.

Der bisherige Art. 4 wird aufgehoben und durch folgenden neuen Wortlaut ersetzt:

Art. 4

¹Die Staatsanwaltschaft ist zuständig für die Führung der Untersuchung sowie deren Abschluss im Sinne von Art. 119 Abs. 1 dieses Gesetzes.

Staatsanwaltschaft

²Zudem stehen ihr folgende Befugnisse zu:

- a) die Behandlung von Gerichtsstandsfragen,
- b) die Erledigung von Rechtshilfegesuchen auswärtiger Behörden,
- c) die Strafbefreiung nach Art. 52ff. StGB,
- d) die Entscheidung über

- Gesuche des Geschädigten* um Verwendung von Vermögenswerten zu seinen Gunsten nach Art. 73 StGB,
 - Gesuche von Opfern im Sinne von Art. 2 des Opferhilfegesetzes vom 4. Oktober 1991 (OHG) und Art. 23 Abs. 2 dieses Gesetzes um Ausrichtung von Entschädigung und Genugtuung nach Art. 11-17 OHG (Art. 128sexies),
- e) weitere ihr vom Gesetz übertragene Aufgaben.

³Strafverfahren gegen Beamte und Angestellte im Sinne von Art. 110 Abs. 3 des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937 (StGB) wegen strafbarer Handlungen, die ihre Amtsführung betreffen, dürfen nur mit Bewilligung der kantonsgerichtlichen Kommission für Entscheide in Strafsachen eröffnet werden (Art. 9 Abs. 2 lit. a).

⁴Die Staatsanwaltschaft ist Koordinationsstelle für die Bearbeitung des automatisierten Strafregisters (Art. 367 Abs. 5 StGB).

⁵Der Staatsanwalt und dessen Stellvertreter in der erforderlichen Anzahl werden durch die Standeskommission gewählt.

III.

Der zweite Satz von Art. 6 "Sie beurteilt Beschwerden wegen Rechtsverweigerung, Rechtsverzögerung und ungebührlicher Behandlung durch die Staatsanwaltschaft (Art. 141)." wird ersatzlos gestrichen.

IV.

Der bisherige Art. 7 Abs. 2 wird aufgehoben und durch folgenden neuen Wortlaut ersetzt:

²Dem Einzelrichter stehen folgende Befugnisse zu:

- a) die Anordnung einer Ersatzfreiheitsstrafe (Art. 36 Abs. 2 StGB),
- b) die Haftprüfung (Art. 58 Abs. 2),
- c) die Entscheidung über die Durchsuchung von Schriftstücken und Aufzeichnungen (Art. 68 Abs. 3),
- d) die Anordnung selbständiger Friedensbürgschaften (Art. 121) nach Art. 66 StGB,
- e) der Entscheid über die Vollstreckung ausländischer Strafentscheide (Art. 128) nach Art. 94 ff. des Bundesgesetzes über internationale Rechtshilfe in Strafsachen vom 20. März 1981 (Rechtshilfegesetz, IRSG).

* Die Verwendung männlicher Bezeichnungen gilt sinngemäss für beide Geschlechter.

V.

Der bisherige Art. 9 Abs. 2 und 3 wird aufgehoben und durch folgenden neuen Wortlaut ersetzt:

²Die kantonsgerichtliche Kommission für Entscheide in Strafsachen beurteilt:

- a) Gesuche der Staatsanwaltschaft zur Eröffnung von Strafverfahren gegen Beamte und Angestellte (Art. 110 Abs. 3 StGB) wegen strafbarer Handlungen, die ihre Amtsführung betreffen,
- b) Beschwerden (Art. 136 Abs. 1 lit. b).

³Dem Präsidenten des Kantonsgerichtes stehen folgende Befugnisse zu:

- a) Genehmigung amtlicher Überwachungen nach Art. 179 octies Abs. 1 StGB und Art. 7 Abs. 1 lit. c des Bundesgesetzes betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs vom 6. Oktober 2000 (BÜPF) sowie Leitung der Triage nach Art. 4 Abs. 6 BÜPF,
- b) Genehmigung von Ermittlern nach Art. 7 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die verdeckte Ermittlung vom 20. Juni 2003 (BVE),
- c) Beurteilung von Beschwerden (Art. 136 Abs. 1 lit. a) und Berufung (Art. 142 Abs. 2).

VI.

Der bisherige Art. 10 wird aufgehoben und durch folgenden neuen Wortlaut ersetzt:

Art. 10

Mitglieder der Strafverfolgungsbehörden können ihr Amt nicht ausüben,

- a) wenn sie in der zu beurteilenden Strafsache Beschuldigter (Art. 27) oder Geschädigter (Art. 28) bzw. Organ der geschädigten juristischen Person sind,
- b) wenn ihre Verlobten oder Ehegatten, ihre Verwandten bis und mit dem vierten Grad, ihre Verschwägerten bis und mit dem zweiten Grad, ihre Pflege- oder Stiefeltern oder ihre Pflege- und Stiefkinder mit den Personen im Sinne von lit. a dieses Artikels an der Strafsache beteiligt sind; der Ausstandsgrund der Verschwägerung besteht nach Auflösung der Ehe fort,
- c) wenn sie Zeugen der Straftat gewesen oder als Zeuge (Art. 36 ff.), Auskunftsperson (Art. 41 f.) oder Sachverständiger (Art. 43 ff.) einvernommen worden sind,
- d) wenn sie in der Sache als Verteidiger oder Vertreter von Personen im Sinne von lit. a dieses Artikels beteiligt sind,
- e) aus anderen Gründen befangen erscheinen.

Unfähigkeit,
Ablehnung

VII.

Der bisherige Art. 11 Abs. 2 wird aufgehoben und durch folgenden neuen Wortlaut ersetzt:

²Über strittige Ausstandsbegehren entscheidet bei Mitgliedern der Strafverfolgungsbehörden (Art. 3-6) der Landesfährnrich, bei Mitgliedern der Standeskommission diese selbst.

VIII.

Der bisherige Art. 18 Abs. 1 wird aufgehoben und durch folgenden Wortlaut ersetzt:

¹Der Staatsanwalt verfügt zur Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung über die sitzungspolizeiliche Gewalt.

IX.

In Art. 20 lit. b Alinea 1 wird der Ausdruck "Art. 7 Abs. 2 lit. b, c und d" durch "Art. 7 Abs. 2 lit. b - d dieses Gesetzes" ersetzt.

X.

Der bisherige Art. 21 Abs. 1 lit. c wird aufgehoben und durch folgenden neuen Wortlaut ersetzt:

- c) als Dispositiv
- den Entscheid über die Schuldfrage und im Falle der Verurteilung die angewendeten Gesetzesbestimmungen,
 - den Entscheid über die Strafen und allfälligen Massnahmen,
 - die Anordnung einer Ersatzfreiheitsstrafe gemäss Art. 36 StGB,
 - die Umwandlung von gemeinnütziger Arbeit gemäss Art. 39 StGB,
 - im Falle der Gewährung von bedingten oder teilbedingten Strafen in einer früheren Verurteilung den Entscheid gemäss Art. 36, 39 und 46 StGB,
 - den Entscheid über die Nebenpunkte.

XI.

In Art. 22 Abs. 1 wird der Ausdruck "Art. 251 Abs. 3 BG über die Bundesstrafrechtspflege" durch "Art. 251 Abs. 3 des Bundesgesetzes über die Bundesstrafrechtspflege vom 15. Juni 1934 (BStP)" ersetzt.

XII.

In Art. 23 Abs. 2 wird der Ausdruck "von Art. 5 Abs. 1 und 2 jenes Gesetzes" durch "(Art. 5 Abs. 1 und 2 OHG)" ersetzt.

In Abs. 3 Lemma 1 wird die Klammerbemerkung "(Art. 10 OHG)" durch "(Art. 6 Abs. 3 OHG)" und in Lemma 2 die Klammerbemerkung "(Art. 7 Abs. 2 OHG)" durch "(Art. 8 Abs. 2 OHG)" ersetzt.

XIII.

In Art. 24 lit. b wird der Ausdruck "Art. 58 bis 61 StGB" durch "Art. 68 - 73 StGB" ersetzt.

XIV.

In Art. 28 Abs. 3 wird der Ausdruck "Art. 110 Ziff. 2 StGB" durch "Art. 110 Abs. 1 StGB" ersetzt.

XV.

In Art. 29 Abs. 3 wird die Klammerbemerkung "(Art. 133, 134 ZPO)" durch "(Art. 133 f. ZPO)" ersetzt.

XVI.

Der bisherige Art. 32 Abs. 1 lit. a und b wird aufgehoben und durch folgenden Wortlaut ersetzt:

- a) wenn er infolge geistiger oder körperlicher Beeinträchtigung oder aus andern Gründen nicht imstande ist, sich selbst zu verteidigen und ihn auch sein allfälliger gesetzlicher Vertreter nicht ausreichend verteidigen kann;
- b) wenn eine Freiheitsstrafe von mehr als zwei Jahren oder eine freiheitsentziehende Massnahme (Art. 59-61 und 64 StGB) in Aussicht steht;

XVII.

Der bisherige Art. 33 wird aufgehoben und durch folgenden Wortlaut ersetzt:

Art. 33

¹Die Standeskommission ernennt auf Anzeige der Staatsanwaltschaft einen amtlichen Verteidiger, wenn die Voraussetzungen der notwendigen Verteidigung (Art. 32) erfüllt sind.

Amtliche
Verteidigung

²Sie ernennt zudem auf Gesuch hin einen amtlichen Verteidiger, wenn der Beschuldigte bedürftig erscheint und eine Verteidigung angebracht ist.

³Der Auftrag dauert so lange, als dies für das Verfahren nötig ist.

⁴Der amtliche Verteidiger bezieht auf Kosten der Staatskasse eine angemessene Entschädigung, die im Einstellungsbeschluss, im Strafbefehl oder im Urteil festgelegt wird. Die entscheidende Behörde ordnet gleichzeitig den Rückgriff auf den Beschuldigten an, soweit dessen Zahlungsfähigkeit gegeben ist.

XVIII.

In Art. 36 werden die Klammerbemerkungen "(Art. 34 ff.)" und "(Art. 41 ff.)" durch "(Art. 34 f.)" und "(Art. 41 f.)" ersetzt.

XIX.

In Art. 37 Abs. 1 lit. c wird der Ausdruck "lit. a" mit dem Ausdruck "dieses Absatzes" ergänzt.

XX.

Der bisherige Art. 39 Abs. 3 wird aufgehoben und durch folgenden neuen Wortlaut ersetzt:

³Der Geschädigte oder das Opfer von Straftaten gegen die sexuelle Integrität (Art. 2 OHG, Art. 23 Abs. 2) können verlangen, dass sie von einer Person des gleichen Geschlechts einvernommen werden (Art. 6 Abs. 3 OHG). Sie können sich durch eine Vertrauensperson begleiten lassen (Art. 7 Abs. 1 OHG).

XXI.

Der bisherige Art. 39bis wird aufgehoben und durch folgenden neuen Wortlaut ersetzt:

Art. 39^{bis}

Konfrontation

Der Zeuge kann dem Beschuldigten zur Identifizierung oder zur Abklärung des Sachverhaltes gegenübergestellt werden, soweit dies nicht durch das Bundesrecht ausgeschlossen ist. Dies ist dem Zeugen vor der ersten Befragung mitzuteilen.

XXII.

In Art. 44 Abs. 2 wird der Art. 10 mit dem Ausdruck "dieses Artikels" ergänzt.

XXIII.

In Art. 45 Abs. 2 wird der Art. 39 Abs. 1 Satz 1 mit dem Ausdruck "dieses Gesetzes" ergänzt.

XXIV.

Der bisherige Art. 51 Abs. 2 wird aufgehoben und durch folgenden neuen Wortlaut ersetzt:

²Kann der erforderliche Vorführungsbefehl nicht sofort ausgefertigt werden, so ist dies nachzuholen.

XXV.

In Art. 52 Abs. 1 wird das Wort "betroffen" durch "ertappt" ersetzt.

XXVI.

In Art. 58 Abs. 3 wird der angeführte Abs. 2 mit dem Ausdruck "dieses Artikels" ergänzt.

XXVII.

Der bisherige Art. 59 Abs. 4 wird aufgehoben und durch folgenden neuen Wortlaut ersetzt:

"Überwachungsmassnahmen (Art. 72) sind unzulässig"

XXVIII.

In Art. 60 wird der Ausdruck "vom Beschuldigten" durch "den Beschuldigten" ersetzt.

XXIX.

In Art. 61 Abs. 4 wird der Ausdruck "Busse" durch "Geldstrafe" ersetzt.

XXX.

In Art. 62 Abs. 1 wird die Klammerbemerkung "(Art. 58 bis 60 StGB)" durch "(Art. 69 - 73 StGB)" und in Abs. 3 die Klammerbemerkung "(Art. 320, 321 StGB)" durch "(Art. 320 ff. StGB)" ersetzt.

XXXI.

In Art. 63 Abs. 1 wird der Ausdruck "Busse" durch "Geldstrafe" ersetzt.

XXXII.

In Art. 65 Abs. 1 wird der Ausdruck "nach Art. 62 und 63" durch "nach Art. 62 f. dieses Gesetzes" ersetzt.

XXXIII.

In Art. 66 Abs. 1 wird der Art. 62 mit dem Ausdruck "dieses Gesetzes" ergänzt.

XXXIV.

In Art. 68 Abs. 2 wird die Klammerbemerkung "(Art. 66 und 67)" durch "(Art. 66 f.)" ersetzt.

XXXV.

Der bisherige Art. 72 Abs. 1 und Abs. 2 wird aufgehoben und durch folgenden neuen Wortlaut ersetzt:

Art. 72

Voraus-
setzungen

¹Die Staatsanwaltschaft kann nach Art. 179^{octies} StGB und im Sinne des BÜPF den Post- und Fernmeldeverkehr überwachen lassen oder technische Überwachungsgeräte einsetzen.

Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 2.

XXXVI.

Die bisherigen Art. 73 - 75 werden ersatzlos aufgehoben.

XXXVII.

Das Gesetz wird durch die neuen Art. 78bis und Art. 78ter mit folgendem Wortlaut ergänzt:

Art. 78^{bis}

Strafanzeige
durch Behörden-
mitglieder und
Beamte

¹Behördenmitglieder und Beamte im Sinne von Art. 110 Abs. 3 StGB des Kantons, der Bezirke und der Gemeinden sind berechtigt, Anzeige zu erstatten, wenn sie aufgrund ihrer amtlichen Tätigkeit Kenntnis von einer von Amtes wegen zu verfolgenden strafbaren Handlung erhalten. Vorbehalten bleiben Mitteilungspflichten aufgrund anderer Erlasse.

²Sie sind zur Anzeige verpflichtet, wenn sie von einer strafbaren Handlung Kenntnis erhalten, die als Verbrechen im Sinne des StGB beurteilt werden könnte. Mitglieder der Strafverfolgungsbehörden sind zur Anzeige verpflichtet oder zur Einleitung der Strafuntersuchung überdies verpflichtet, wenn sie in Ausübung ihres Dienstes Kenntnis von einer von Amtes wegen zu verfolgenden strafbaren Handlung erhalten.

³Von der Anzeigepflicht befreit ist, wer das Zeugnis verweigern könnte.

Art. 78^{ter}

Nichteintreten

¹Wird der Anzeige oder dem Antrag nach Abschluss der gebotenen Ermittlungen keine Folge gegeben, erlässt die Staatsanwaltschaft eine schriftliche Nichteintrensverfügung.

²Die Verfügung wird summarisch begründet und den Parteien zugestellt.

XXXVIII.

Der bisherige Art. 79 Abs. 2 lit. a und b wird aufgehoben und durch folgenden neuen Wortlaut ersetzt:

- a) Tatverdächtige und andere Personen befragen und Auskünfte (Art. 40) einholen, wobei die Art. 34, 37 und 42 dieses Gesetzes sowie Art. 5 Abs. 4 OHG bei der Befragung zu beachten sind.
- b) Konfrontationen gemäss Art. 39^{bis} dieses Gesetzes durchführen, wobei Art. 5 Abs. 4 und 5 OHG zu beachten sind.

Im Art. 79 Abs. 2 lit. c Lemma 2 wird die Klammerbemerkung "(Art. 67, 68)" durch "(Art. 68 f.)" ersetzt.

XXXIX.

In Art. 82 Abs. 2 wird der Art. 110 Abs. 3 mit dem Ausdruck "dieses Gesetzes" ergänzt.

XL.

In Art. 86 Abs. 2 wird der angeführte Abs. 1 mit dem Ausdruck "dieses Artikels" ergänzt.

XLI.

In Art. 88 Abs. 3 wird der Art. 94 mit dem Ausdruck "dieses Gesetzes" ergänzt.

XLII.

In Art. 90 Abs. 1 wird die Zahl "10" durch "zehn" ersetzt.

XLIII.

In Art. 91 Abs. 1 wird die Klammerbemerkung "(Art. 41 ff.)" durch "(Art. 41 f.)" ersetzt.

XLIV.

In Art. 96 Abs. 3 wird der Ausdruck "Art. 57 bis 61 StGB" durch "Art. 66 - 73 StGB" ersetzt.

XLV.

Der bisherige Art. 98 Abs. 2 wird aufgehoben und durch folgenden neuen Wortlaut ersetzt:

²In der Abstimmung ist getrennt über folgende Punkte zu entscheiden:

- a) Schuldfrage (Täterschaft, Tatbestandsmässigkeit, Rechtswidrigkeit, Schuld, Strafausschliessungsgründe),
- b) Strafzumessung (Art. 47 ff. StGB),
- c) bedingte oder teilbedingte Strafen (Art. 42 ff. StGB),
- d) allfällige Massnahmen (Art. 56-73 StGB),
- e) allfällige Rückversetzung (Art. 89 StGB),
- e) Zivilansprüche (Art. 29),
- f) Kosten- und Entschädigungsfolgen (Art. 101).

XLVI.

In Art. 101 Abs. 2 wird der Art. 86 Abs. 1 mit dem Ausdruck "dieses Gesetzes" ergänzt.

XLVII.

In Art. 106 Abs. 1 wird der Ausdruck "Art. 57 bis 61 StGB" durch "Art. 66 - 73 StGB" ersetzt.

XLVIII.

In Art. 107 wird die Klammerbemerkung "(Art. 43 Ziff. 1, Art. 44 Ziff. 1 und 6 StGB)" durch "(Art. 59 - 61, 63 und 64 StGB)" ersetzt.

XLIX.

In Art. 108 Abs. 1 wird der Art. 89 ff. mit dem Ausdruck "dieses Gesetzes" ergänzt, die Klammerbemerkung in Abs. 3 "(Art. 21 Abs. 1 lit. c, Art. 29)" wird durch "(Art. 21 Abs. 1 lit. b, Art. 29)" ersetzt.

L.

Der bisherige Art. 110 Abs. 1 wird aufgehoben und durch folgenden neuen Wortlaut ersetzt:

¹Die Staatsanwaltschaft erlässt einen Strafbefehl, wenn die Schuld des Beschuldigten auf Grund der Akten erwiesen und eine Busse, gemeinnützige Arbeit bis 720 Stunden, eine Geldstrafe bis 180 Tagessätze oder eine Freiheitsstrafe von höchstens sechs Monaten (Freiheitsstrafe und Anzahl Tagessätze dürfen zusammen nicht mehr als sechs Monate ausmachen) als angemessen erscheint.

In Art. 110 Abs. 2 wird die Klammerbemerkung "Art. 58 bis 60 StGB" durch "Art. 69 - 73 StGB" ersetzt.

LI.

In Art. 111 werden die bisherigen lit. e - k aufgehoben und durch folgenden neuen Wortlaut ersetzt:

- e) die Strafe, ihre Modalitäten sowie Bestimmungen über Einziehung oder Verfall (Art. 69-73 StGB),
- f) die Verpflichtung, umgangene Taxen und Gebühren nachzuzahlen,
- g) den Entscheid über die Zivilansprüche (Art. 29) sowie über die Entschädigung an den Geschädigten (Art. 101 Abs. 1),
- h) im Falle der Gewährung von bedingten oder teilbedingten Strafen bei einer früheren Verurteilung den Entscheid gemäss Art. 46 und 106 StGB,
- i) die vom Beschuldigten zu tragenden Kosten (Art. 168 ff.),
- k) den Hinweis, dass der Strafbefehl in Rechtskraft erwachse, wenn nicht Einsprache nach Art. 112 Abs. 2 dieses Gesetzes erhoben werde.

LII.

In Art. 112 Abs. 2 werden die Ausdrücke "Art. 57 - 61 StGB und" durch "Art. 66, 68 und 70 - 73 StGB sowie" und "zwanzig" durch "20", in Abs. 4 die Klammerbemerkung "(Art. 85 Abs. 1)" durch "(Art. 85)" ersetzt.

In Art. 112 Abs. 5 wird der Art. 89 ff. mit dem Ausdruck "dieses Gesetzes" ergänzt.

LIII.

In Art. 114 wird die Klammerbemerkung "(Art. 173 bis 177 StGB)" durch "(Art. 173 - 177 StGB)" ersetzt.

LIV.

Das Gesetz wird durch einen neuen Art. 114a mit folgendem Wortlaut ergänzt:

Art. 114a

Steht eine Ehrverletzung mit einer von Amtes wegen zu verfolgenden strafbaren Handlung im Zusammenhang, werden sie grundsätzlich im ordentlichen Verfahren untersucht und beurteilt.

Zusammentreffen mit einer anderen strafbaren Handlung

LV.

In Art. 117 Abs. 1 wird die Klammerbemerkung "(Art. 27 StGB)" durch "(Art. 28 StGB)" ersetzt, in Abs. 2 wird der Art. 115 mit dem Ausdruck "dieses Gesetzes" ergänzt.

LVI.

In Art. 119 Abs. 1 werden die Klammerbemerkungen "(Art. 85)" durch "(Art. 64 ff.)" und die Klammerbemerkung "(Art. 111)" durch "(Art. 110 ff.)" ersetzt.

In Abs. 3 wird "Art. 31 StGB" durch "Art. 33 StGB" ersetzt.

LVII.

In Art. 121 Abs. 1 wird die Klammerbemerkung "(Art. 57 StGB)" durch "(Art. 66 StGB)" und in Abs. 2 der "Art. 57 StGB" durch "Art. 66 StGB" ersetzt.

LVIII.

Der bisherige Art. 122 wird aufgehoben und durch folgenden neuen Wortlaut ersetzt:

Art. 122

Anwendungs-
bereich

Als nachträgliche richterliche Anordnungen der früher urteilenden Behörde gelten Entscheide (Bescheid, Verfügung, Art. 20 lit. b und c)

- a) über den Vollzug oder die Anordnung von Ersatzmassnahmen gemäss Art. 46, Art. 59 Abs. 4, Art. 60 Abs. 4, Art. 62 Abs. 4, Art. 62a - 62d, Art. 63b, Art. 65, Art. 95 Abs. 4 und 5 sowie Art. 107 StGB,
- b) über die Verlängerung der Probezeit bei Entlassung aus der Verwahrung und Rückversetzung nach Art. 64a Abs. 2 und 3 StGB,
- c) über die Umwandlung der Geldstrafe, gemeinnützigen Arbeit oder Busse in Freiheitsstrafe gemäss Art. 36 und Art. 39 StGB,
- d) im Zusammenhang mit dem Vollzug des Berufsverbots gemäss Art. 67a Abs. 3 - 5 StGB,
- e) über Verfall oder Rückgabe der Sicherheitsleistung bei Friedensbürgschaft gemäss Art. 66 StGB.

LIX.

Der bisherige Art. 125 Abs. 1 wird aufgehoben und durch folgenden neuen Wortlaut ersetzt:

¹Das Verfahren betreffend Aufhebung des Berufsverbotes (Art. 122 lit. d) wird auf Gesuch des Verurteilten eingeleitet. Der Gesuchsteller hat das Gesuch schriftlich zu begründen und die geeigneten Beweismittel beizubringen.

LX.

In Art. 126 Abs. 1 werden die Art. 124 und Art. 125 mit den Ausdrücken "dieses Gesetzes" ergänzt.

LXI.

In Art. 127 Abs. 1 wird die Klammerbemerkung "(Art. 7 Abs. 2 lit. d)" durch "(Art. 7 Abs. 2 lit. e)" ersetzt.

In Abs. 3 wird der Art. 55 Abs. 1 lit. a mit dem Ausdruck "dieses Gesetzes" ergänzt.

LXII.

In Art. 128bis lit. a wird "Art. 60 StGB" durch "Art. 73 StGB" ersetzt.

LXIII.

In Art. 128ter wird die Klammerbemerkung "(Art. 5 Abs. 2 lit. f)" durch "(Art. 4 Abs. 2 lit. c)" ersetzt.

LXIV.

In Art. 128quater wird die Klammerbemerkung "(Art. 14 Abs. 2 und 3 OHG, Art. 128sexies Abs. 2)" durch "(Art. 14 Abs. 2 f. OHG, Art. 128sexies Abs. 2)" ersetzt.

LXV.

In Art. 128sexies Abs. 2 wird die Klammerbemerkung "(Art. 14 Abs. 2 und 3 OHG)" durch "(Art. 14 Abs. 2 f. OHG)" ersetzt.

LXVI.

Der bisherige Art. 130 wird aufgehoben und durch folgenden neuen Wortlaut ersetzt:

Art. 130

Die Zustellung der vollständigen Ausfertigung des Entscheides ist die nach Art. 272 BStP massgebende Eröffnung des Entscheides.

Beginn der
Rechtsmittelfrist

LXVII.

Der bisherige Art. 131 Abs. 1 lit. c wird aufgehoben und durch folgenden neuen Wortlaut ersetzt:

- c) dem Geschädigten (Art. 28) bzw. dem gesetzlichen Vertreter
- über Zivilansprüche (Art. 29),
 - über die Anträge um Ausrichtung einer Entschädigung (Art. 101 und 120),
 - über Anträge zu Massnahmen nach Art. 66, 68 und Art. 70-73 StGB,
 - im Ehrverletzungsprozess (Art. 114 ff.),

LXVIII.

In Art. 135 Abs. 3 wird der Art. 101 mit dem Ausdruck "dieses Gesetzes" ergänzt.

LXIX.

Der bisherige Art. 136 Abs. 1 wird aufgehoben und durch folgenden neuen Wortlaut ersetzt:

¹Die Beschwerde ist zulässig

- a) beim Präsidenten des Kantonsgerichtes
gegen folgende Handlungen der Staatsanwaltschaft:
- Verfügungen, soweit sie nach Art. 23 IRSG einem kantonalen Rechtsmittel unterliegen,
 - Verweigerung der Akteneinsicht (Art. 26 Abs. 1),
 - Verweigerung der Zulassung als Verteidiger oder Vertreter,
 - Verhängung von Ordnungsbussen und Beugehaft (Art. 49 Abs. 1),
 - Verfügungen über die Kosten- und Entschädigungspflicht (Art. 50),
 - Anordnungen über den Verkehr des inhaftierten Angeschuldigten mit dem Verteidiger (Art. 59 Abs. 3),
 - Anordnungen über Ersatzmittel für die Untersuchungshaft (Art. 60 ff.),
 - Anordnungen über körperliche oder geistige Untersuchungen, soweit sie erhebliche medizinische Eingriffe mit sich bringen (Art. 69),
 - Eröffnung eines Ehrverletzungsverfahrens im Zusammenhang mit anderen strafbaren Handlungen (Art. 114a),
 - Anordnung der Vorschusspflicht im Ehrverletzungsprozess (Art. 117 Abs. 3 und Art. 118 Abs. 3),
- gegen Verfügungen des Präsidenten des Bezirksgerichtes über die Anordnung der Sicherheitshaft oder von Ersatzmassnahmen (Art. 56, Art. 89 Abs. 2, Art. 102 Abs. 3 und Art. 144 Abs. 2) sowie Ordnungsbussen (Art. 18),
- b) bei der kantonsgerichtlichen Kommission für Entscheide in Strafsachen
- gegen Nichteintretensverfügungen (Art. 78^{ter}) und Einstellungsbeschlüsse (Art. 85) sowie die Weigerung der Staatsanwaltschaft, ein Strafverfahren zu eröffnen,
 - gegen Beschlüsse der Staatsanwaltschaft betreffend Verwendung von Vermögenswerten zugunsten des Geschädigten sowie betreffend Ausrichtung von Entschädigung und Genugtuung (Art. 4 Abs. 1 lit. d),
 - gegen durch die Staatsanwaltschaft angeordnete Überwachungsmaßnahmen im Sinne von Art. 10 Abs. 5 lit. c BÜPF,
 - gegen Beschlüsse des Bezirksgerichtes über die Anordnung von Ordnungsbussen und Beugehaft (Art. 49 Abs. 1) sowie Kosten und Entschädigung (Art. 50),
 - Wiederaufnahme einer endgültig eingestellten Untersuchung (Art. 87 Abs. 1).

LXX.

Der bisherige Art. 141 wird aufgehoben und durch folgenden neuen Wortlaut ersetzt:

Art. 141

Sofern kein anderes Rechtsmittel gegeben ist, ist die Beschwerde gegen die Staatsanwaltschaft bei der Standeskommission wegen Rechtsverweigerung, Rechtsverzögerung und ungebührlicher Behandlung zulässig. Art. 137 ff. dieses Gesetzes gelten sinngemäss.

Beschwerde an
die Standes-
kommission

LXXI.

In Art. 142 Abs. 2 wird der Ausdruck "im Sinne von Art. 7 lit. c und d" durch "(Art. 7 Abs. 2 lit. d und e)" ersetzt.

LXXII.

In Art. 146 Abs. 1 wird die Zahl "10" durch "zehn" und in Abs. 2 der Ausdruck "3-facher" durch "dreifacher" ersetzt.

LXXIII.

In Art. 149 wird "Art. 57 bis 61 StGB" durch "Art. 66 - 73 StGB" ersetzt.

LXXIV.

In Art. 150 Abs. 1 wird der Ausdruck in der Klammer "Urteil oder Bescheid nach" ersatzlos gestrichen.

LXXV.

In Art. 153 Abs. 2 wird die Klammerbemerkung "(Art. 151)" ersatzlos gestrichen.

LXXVI.

Der bisherige Art. 158 wird aufgehoben und durch folgenden neuen Wortlaut ersetzt:

Art. 158

¹Im Rahmen des Strafvollzuges sind zuständig

Zuständigkeit

- a) die Standeskommission für die bedingte Entlassung oder die Aufhebung von Massnahmen einschliesslich eines allfälligen Widerrufs nach Art. 62d Abs. 1, Art. 64a Abs. 1 und Art. 86 - 89 StGB,

- b) der Landesfährnich für den Straf- und Massnahmenvollzug (Art. 372 StGB) sowie die Durchführung der gemeinnützigen Arbeit (Art. 375 StGB).

²Gegen die Verfügungen des Landesfährnrichs ist Beschwerde an die Standeskommission zulässig; Art. 136 ff. dieses Gesetzes gelten entsprechend.

LXXVII.

In Art. 159 wird nach dem Ausdruck "Frist zur Berufung" die Klammerbemerkung "(Art. 146)" eingefügt.

LXXVIII.

In Art. 162 Abs. 2 wird die Klammerbemerkung "(Art. 107 ff.)" durch "(Art. 107 f.)" ersetzt.

LXXIX.

Der bisherige Art. 163 wird aufgehoben und durch folgenden neuen Wortlaut ersetzt:

Art. 163

Zuständigkeit

Das Recht der Begnadigung steht zu

- a) der Standeskommission bei Verurteilungen über Freiheitsstrafen und/oder Geldstrafen bis zu insgesamt sechs Monaten und Busse oder Busse allein,
- b) dem Grossen Rat bei Verurteilungen zu Freiheitsstrafen und/oder Geldstrafen über insgesamt sechs Monate und Busse.

LXXX.

Der bisherige Art. 165 Abs. 1 wird aufgehoben und durch folgenden neuen Wortlaut ersetzt:

¹Durch die Begnadigung kann die ausgesprochene Strafe ganz oder teilweise erlassen, die ausgesprochene Strafart gemildert oder eine mit unbedingtem Strafvollzug ausgesprochene Strafe in eine bedingt oder teilbedingt vollziehbare umgewandelt werden: im letztern Falle finden Art. 42-46 StGB entsprechend Anwendung.

LXXXI.

Der bisherige Art. 169 Abs. 1 und 2 wird aufgehoben und durch folgenden neuen Wortlaut ersetzt:

¹Der Grosse Rat regelt durch Verordnung

- a) die Gebühren für die Strafverfolgungsbehörden (Art. 3-6) im Rahmen von Fr. 20.— bis Fr. 5'000.—,

- b) die Gebühren für die Ausfertigung und Zustellung,
 c) die an Zeugen (Art. 36 ff.), Auskunftspersonen (Art. 41 ff.) und Sachverständige (Art. 43 ff.) zu bezahlenden Entschädigungen.

²Die gemäss Abs. 1 lit. a dieses Artikels festzusetzenden Ansätze bestimmen sich nach dem Umfang und der Schwierigkeit des Falles; in besonders weitläufigen Verfahren kann der Gebührenrahmen um die Hälfte erhöht werden.

LXXXII.

In Art. 170 Abs. 1 wird nach dem Wort "Kosten" das Wort " Geldstrafen" eingesetzt.

LXXXIII.

Der bisherige Art. 172 wird aufgehoben und durch folgenden neuen Wortlaut ersetzt:

Art. 172

Der Grosse Rat erlässt eine Verordnung über den Straf- und Massnahmenvollzug. Grosser Rat

LXXXIV.

In Art. 173 Abs. 2 wird die Abkürzung "KV" durch "Kantonsverfassung" ersetzt.

LXXXV.

Der bisherige Art. 174 wird aufgehoben und durch folgenden neuen Wortlaut ersetzt:

Art. 174

¹Das Gesetz tritt nach Annahme durch die Landsgemeinde in Kraft. Inkrafttreten

LXXXVI.

Der bisherige Art. 175 wird ersatzlos gestrichen.

LXXXVII.

Aufgrund des neuen Art. 106 StGB werden in den nachfolgenden Gesetzen folgende Änderungen vorgenommen:

1. Nachstehender Artikel des Schulgesetzes (SchG) vom 25. April 2004 wird geändert:
 Art. 77 Abs. 1 lit. a: der Ausdruck "... Haft oder ..." wird gestrichen.

2. Nachstehender Artikel des Gesetzes über die öffentlichen Ruhetage vom 25. April 1982 (Ruhetagsgesetz) wird geändert:
Art. 7: der Ausdruck "... Haft oder ..." wird gestrichen.
3. Nachstehender Artikel des Gesetzes über den Feuerschutz vom 25. April 1999 (Feuerschutzgesetz, FSG) wird geändert:
Art. 22 Abs. 1: der Ausdruck "... Haft oder ..." wird gestrichen.
4. Nachstehender Artikel des Gesetzes über die Handels- und Gewerbepolizei vom 30. April 1989 wird geändert:
Art. 31 Abs. 1: der Ausdruck "... Haft oder ..." wird gestrichen.
5. Nachstehende Artikel des Steuergesetzes vom 25. April 1999 (StG) werden geändert:
Art. 181 Abs. 1: der Ausdruck "... Gefängnis oder mit Busse bis Fr. 30'000 ..." wird durch "... Freiheitsstrafe bis drei Jahren oder Geldstrafe ..." ersetzt.
Art. 182 Abs. 1: der Ausdruck "... Gefängnis oder mit Busse bis Fr. 30'000 ..." wird durch "... Freiheitsstrafe bis drei Jahren oder Geldstrafe ..." ersetzt.
Art. 184 Abs. 1: der Ausdruck "... zehn ..." wird durch "... sieben ..." ersetzt.
6. Nachstehender Artikel des Fischereigesetzes vom 28. April 1996 (FischG) wird geändert:
Art. 6: der Ausdruck "... Haft oder ..." wird gestrichen.
7. Nachstehender Artikel des Baugesetzes vom 28. April 1985 (BauG) wird geändert:
Art. 79 Abs. 1: der Ausdruck "... Haft oder ..." wird gestrichen.
8. Nachstehender Artikel des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 25. April 1993 (EG USG) wird geändert:
Art. 30 Abs. 1: der Ausdruck "... Haft oder ..." wird gestrichen.
9. Nachstehender Artikel des Wasserbaugesetzes vom 29. April 2001 (WBauG) wird geändert:
Art. 31 Abs. 1: der Ausdruck "... Haft oder ..." wird gestrichen.
10. Nachstehender Artikel des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 25. April 1993 (EG GSchG) wird geändert:
Art. 24 Abs. 1: der Ausdruck "... Haft oder ..." wird gestrichen.
11. Nachstehender Artikel des Energiegesetzes vom 29. April 2001 (EnerG) wird geändert:
Art. 19 Abs. 1: der Ausdruck "... Haft oder ..." wird gestrichen.
12. Nachstehender Artikel des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über Fuss- und Wanderwege vom 28. April 1996 (EG FWG) wird geändert:
Art. 18 Abs. 1: der Ausdruck "... Haft oder ..." wird gestrichen.

13. Nachstehender Artikel des Einführungsgesetzes zum Strassenverkehrsgesetz vom 26. April 1992 (EG SVG) wird geändert:
Art. 9 Abs. 1: der Ausdruck "... Haft oder ..." wird gestrichen.
14. Nachstehender Artikel des Gesundheitsgesetzes vom 26. April 1998 wird geändert:
Art. 42 Abs. 1: der Ausdruck "... Haft oder ..." wird gestrichen.
15. Nachstehender Artikel des Gesetzes über das Gastgewerbe und den Handel mit alkoholischen Getränken vom 24. April 1994 wird geändert:
Art. 54 Abs. 1, 2 und 3: der Ausdruck "... Haft oder ..." wird jeweils gestrichen.
16. Nachstehender Artikel des Alpgesetzes vom 30. April 1995 wird geändert:
Art. 16 Abs. 1: der Ausdruck "... Haft oder ..." wird jeweils gestrichen.

LXXXVIII.

Die Ziff. V., Art. 9 Abs. 3 lit. a und b, Ziff. XXXV., Ziff. XXXVI., Ziff. LXX., Art. 136 Abs. 1 lit. b Lemma 3 treten nach Annahme durch die Landsgemeinde, die übrigen Ziffern auf Beschluss des Grossen Rates in Kraft.

Appenzell,

Namens der Landsgemeinde
(Unterschriften)

Gesetz über die Jugendstrafprozessordnung (JStPO)

vom

Die Landsgemeinde des Kantons Appenzell I.Rh.,
gestützt auf Art. 39 Abs. 1 des Bundesgesetzes über das Jugendstrafrecht vom
20. Juni 2003 (JStG) sowie auf Art. 20 Abs. 1 der Kantonsverfassung vom 24. Win-
termonat 1872,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

¹Dieses Gesetz regelt die Verfolgung und Beurteilung von Jugendlichen, die zwi- Gegenstand und
schen dem vollendeten 10. und dem vollendeten 18. Altersjahr eine mit Strafe be- Anwendungsbe-
drohte Tat begangen haben, sowie den Vollzug der Sanktionen. reich

²Das Gerichtsorganisationsgesetz vom 25. April 1999 (GOG) und das Gesetz über
die Strafprozessordnung vom 27. April 1986 (StPO) finden sinngemäss Anwendung,
soweit in diesem Gesetz nicht andere Bestimmungen aufgeführt sind.

³Wird im Verlaufe eines Verfahrens festgestellt, dass eine mit Strafe bedrohte Tat
von einem Kind vor dem vollendeten 10. Altersjahr begangen wurde, so benachrichtigt
die Jugendanwaltschaft die gesetzlichen Vertreter des Kindes sowie, wenn das
Kind besondere Hilfe benötigt, die zuständige Vormundschaftsbehörde.

Art. 2

¹Wegleitend für die Anwendung dieses Gesetzes sind der Schutz und die Erziehung Grundsätze
des Jugendlichen.

²Das Verfahren wird mit besonderer Beschleunigung durchgeführt.

Art. 3

¹Die Organe der Jugendstrafrechtspflege sind: Organe

- a) die Kantonspolizei;
- b) die Jugendanwaltschaft;
- c) der Präsident* des Jugendgerichtes als Einzelrichter;
- d) das Jugendgericht;
- e) die Kommission für Strafentscheide des Kantonsgerichtes;

* Die Verwendung der männlichen Bezeichnung gilt sinngemäss für beide Geschlechter.

- f) das Amt für Straf- und Massnahmenvollzug;
- g) die Standeskommission.

²Für den inneren und äusseren Landesteil besteht je eine Jugendanwaltschaft.

³Der Jugendanwalt und seine Stellvertretung werden von der Standeskommission gewählt.

II. Untersuchungsverfahren

Art. 4

Kantonspolizei Die Kantonspolizei trifft nach Vorliegen von Strafanzeigen und Strafanträgen sowie aufgrund eigener Wahrnehmungen erste Sachverhaltsabklärungen.

Art. 5

Jugendanwalt-
schaft

¹Die Jugendanwaltschaft führt die Untersuchung nach Art. 5 ff. JStG.

²Sie erlässt den Strafbefehl in erster Instanz, wenn die Sach- und Rechtslage klar ist und weder Freiheitsentzug von über sieben Tagen noch Schutzmassnahmen beantragt werden. Die Zustellung des Entscheides der Jugendanwaltschaft richtet sich nach Art. 20 dieses Gesetzes.

³Sie vertritt vor Gericht den Staat und ist zur Ergreifung von Rechtsmitteln gegen Urteile des Jugendgerichtes befugt.

⁴Sie stimmt ihre Tätigkeit mit derjenigen der Vormundschafts- und Schulbehörden ab und kann diese, soweit es im Interesse des Jugendlichen liegt, über den Stand und den Abschluss des Strafverfahrens informieren.

Art. 6

Vereinfachtes
Verfahren

Erscheint eine Abklärung der persönlichen Verhältnisse aufgrund der Polizeiakten nicht erforderlich, so kann die Jugendanwaltschaft ohne Einvernahme des Jugendlichen und ohne weitere Abklärungen einen Strafbefehl auf Verweis, persönliche Leistung von höchstens zehn Tagen und Busse bis Fr. 500.— erlassen.

Art. 7

Mediation

¹Das Mediationsverfahren ist unverzüglich einzuleiten, wenn die Voraussetzungen gemäss Art. 8 oder Art. 21 Abs. 3 JStG erfüllt sind.

²Das Mediationsverfahren ist ausgeschlossen, wenn das öffentliche Interesse an der Durchsetzung von strafrechtlichen Sanktionen das Interesse von Geschädigten nach Schadensausgleich überwiegt.

³Eine Aufteilung des Verfahrens in mediationsfähige und andere Tatbestände ist möglich.

⁴Die Mediation findet im Beisein aller Verfahrensbeteiligten statt und gilt nur dann als erfolgreich abgeschlossen, wenn alle Beteiligten der getroffenen Vereinbarung vorbehaltlos zustimmen.

⁵Über die Auferlegung der Kosten entscheidet die anordnende Behörde.

Art. 8

¹Ein festgenommener Jugendlicher ist von der Polizei unverzüglich zu befragen.

Festnahme /
Untersuchungs-
haft

²Bestehen Haftgründe, sind die Jugendanwaltschaft sowie die gesetzlichen Vertreter bzw. die Obhutsberechtigten sofort zu benachrichtigen. Die Jugendanwaltschaft hat den Beschuldigten innert 24 Stunden anzuhören.

³Über die Anordnung der Untersuchungshaft sowie die Haftentlassung entscheidet die Jugendanwaltschaft.

Art. 9

Soll die Untersuchungshaft länger als sieben Tage dauern, so ist die Genehmigung des Präsidenten des Jugendgerichtes einzuholen. Dieser kann die Verlängerung um höchstens je sieben Tage verfügen.

Verlängerung

Art. 10

Für die Anordnung von Hausdurchsuchungen, Beschlagnahme, Pflicht zur Herausgabe sowie die Überwachung von Beziehungen ist die Jugendanwaltschaft zuständig.

Durchsuchung /
Beschlagnahme

Art. 11

Wird einer schriftlichen Vorladung keine Folge geleistet, kann die Jugendanwaltschaft die polizeiliche Zuführung anordnen.

Zuführung

Art. 12

Die Standeskommission bestellt auf Antrag der Jugendanwaltschaft für den Jugendlichen einen amtlichen Verteidiger, wenn die Voraussetzungen gemäss Art. 40 Abs. 2 JStG erfüllt sind.

Amtliche Vertei-
digung

Art. 13

Ist das getrennte Ermittlungsverfahren gegen jugendliche und erwachsene Beschuldigte aus Gründen einer raschen und zuverlässigen Ermittlung des Tatbestandes nicht gerechtfertigt, so hat die Staatsanwaltschaft die zuständige Jugendanwaltschaft zu informieren und ihr zu ermöglichen, bei Einvernahmen von Personen unter 18 Jahren mitzuwirken.

Zusammenle-
gung des Ermitt-
lungsverfahrens

Art. 14

Fachstellen /
Fachpersonen Die Jugendanwaltschaft sowie das Jugendgericht können für die Abklärung, Beobachtung, Begutachtung und Betreuung sowie die Durchführung der Mediation bei Bedarf Fachpersonen oder Fachstellen beiziehen.

III. Schutzmassnahmen

Art. 15

Zuständigkeit ¹Für die Anordnung der ordentlichen Schutzmassnahmen ist das Jugendgericht zuständig.
²Für die vorsorgliche Anordnung von Schutzmassnahmen gemäss Art. 5 JStG ist die Jugendanwaltschaft zuständig.

Art. 16

Zusammenarbeit mit der Vormundschaftsbehörde Die Jugendanwaltschaft und das Jugendgericht können bei der Vormundschaftsbehörde Antrag auf vormundschaftliche Massnahmen stellen, sobald ihnen in ihrer amtlichen Tätigkeit Verhältnisse bekannt werden, die solche Massnahmen als geboten erscheinen lassen.

IV. Gerichtsverfahren

Art. 17

Jugendgericht Das Jugendgericht beurteilt die dem Beschuldigten im Überweisungsbeschluss der Jugendanwaltschaft angelasteten Taten.

Art. 18

Präsident Der Präsident entscheidet über die Öffentlichkeit des Verfahrens nach Art. 39 Abs. 2 JStG und über die Dispensation des Jugendlichen nach Art. 39 Abs. 3 JStG.

Art. 19

Urteilsöffnung Bei Anwesenheit des Jugendlichen wird das Urteilsdispositiv in der Regel unmittelbar nach der Urteilsberatung mündlich eröffnet.

Art. 20

Schriftliche Ausfertigung / Zustellung ¹Das Urteil ist schriftlich auszufertigen.
²Es ist dem Jugendlichen, seinem gesetzlichen Vertreter, dem Geschädigten, der Jugendanwaltschaft und, soweit ein berechtigtes Interesse besteht, der Staatsanwaltschaft zuzustellen.

V. Rechte und Pflichten im Verfahren

Art. 21

¹Von der Einleitung eines Strafverfahrens gegen Jugendliche sind die gesetzlichen Vertreter und die Obhutsberechtigten in Kenntnis zu setzen. Benachrichtigung

²Die Benachrichtigung kann später erfolgen oder unterbleiben, wenn:

- a) die gesetzlichen Vertreter und die Obhutsberechtigten nicht innert nützlicher Frist erreicht werden können;
- b) dies zum Zwecke der Durchführung von verdeckten Ermittlungen notwendig ist;
- c) die Notwendigkeit der sofortigen Intervention besteht;
- d) die angeschuldigte Person zum Zeitpunkt der Einleitung des Verfahrens mündig ist.

Art. 22

¹Die gesetzlichen Vertreter und die Obhutsberechtigten sind verpflichtet, für das Erscheinen eines vorschriftsgemäss vorgeladenen Jugendlichen zu sorgen und haben auf vorschriftsgemässe Vorladung selber zu erscheinen. Mitwirkungspflicht

²Die Jugendanwaltschaft kann die gesetzlichen Vertreter und Obhutsberechtigten von einer Einvernahme ganz oder teilweise ausschliessen.

Art. 23

¹Die gesetzlichen Vertreter und Obhutsberechtigten sind grundsätzlich berechtigt, am Gerichtsverfahren gegen den Jugendlichen teilzunehmen. Teilnahme am Gerichtsverfahren

²Das Jugendgericht kann die gesetzlichen Vertreter und die Obhutsberechtigten vom Gerichtsverfahren ganz oder teilweise ausschliessen.

VI. Besondere Bestimmungen

Art. 24

Zivilansprüche des Geschädigten und des Opfers werden im Jugendstrafverfahren grundsätzlich nicht beurteilt. Wird der Zivilanspruch vom gesetzlichen Vertreter anerkannt, wird er im Strafbefehl oder im Urteil zugesprochen. Zivilansprüche

Art. 25

¹Für die Aktenaufbewahrung gelten Art. 26 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 30. April 2000 (VerwVG) und der Standeskommissionsbeschluss betreffend das Landesarchiv vom 27. Oktober 1992 sinngemäss. Aktenaufbewahrung / Akteneinsicht

²Die Einsicht in geschlossene Polizei-, Untersuchungs- und Vollzugsakten ist unter Vorbehalt von Abs. 3 dieses Artikels mit Bewilligung der Standeskommission zulässig.

³Keiner Bewilligung bedarf die Aktenedition durch Strafverfolgungs- oder Gerichtsbehörden im Rahmen eines hängigen Strafverfahrens.

VII. Verfahrens- und Gerichtskosten

Art. 26

Kostenauf-
legung

¹Grundsätzlich können die Verfahrens- und Gerichtskosten dem Jugendlichen überbunden werden. Wenn die Umstände es rechtfertigen, können die Kosten den Inhabern der elterlichen Sorge bzw. den Obhutsberechtigten ganz oder teilweise überbunden oder diese für die Kosten solidarisch haftbar erklärt werden.

²Wenn besondere Umstände es rechtfertigen, kann ganz oder teilweise auf die Erhebung amtlicher Kosten verzichtet werden.

VIII. Straf- und Massnahmenvollzug

Art. 27

Vollzug

¹Die Jugendanwaltschaft ist für den Vollzug der Schutzmassnahmen und Strafen unter Vorbehalt von Abs. 2 dieses Artikels zuständig. Dazu kann sie geeignete Betreuungspersonen und soziale Stellen einbeziehen.

²Das Amt für Straf- und Massnahmenvollzug vollzieht die Freiheitsstrafen.

IX. Rechtsmittel

Art. 28

Einsprache

Gegen den Strafbefehl kann innert 20 Tagen Einsprache bei der Jugendanwaltschaft erhoben werden.

Art. 29

Beschwerde

Gegen Verfügungen der Jugendanwaltschaft kann innert zehn Tagen Beschwerde beim Präsidenten des Jugendgerichts erhoben werden.

Art. 30

Berufung

Gegen Urteile des Jugendgerichtes kann innert 20 Tagen Berufung bei der kantonsgerichtlichen Kommission für Entscheide in Strafsachen erhoben werden.

X. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 31

Ausführungs-
bestimmungen

Der Grosse Rat erlässt die zu diesem Gesetz notwendigen Ausführungsbestimmungen.

Art. 32

¹In Art. 9 Abs. 1 GOG wird der Ausdruck "... im Sinne von Art. 369 StGB." durch "... im Sinne des Bundesgesetzes über das Jugendstrafrecht vom 20. Juni 2003 (Jugendstrafgesetz, JStG)." ersetzt. Änderung bisherigen Rechts

²Art. 17 lit. b PoIG wird durch folgenden Wortlaut ersetzt "Personen im Sinne des Bundesgesetzes über das Jugendstrafrecht".

Art. 33

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes werden alle mit ihm in Widerspruch stehenden Erlasse aufgehoben, insbesondere: Aufhebung bisherigen Rechts

- Art. 9 Abs. 4 und Art. 34 Abs. 2 lit. d GOG;
- Art. 172 lit. a StPO.

Art. 34

¹Dieses Gesetz tritt nach Annahme durch die Landsgemeinde auf Beschluss des Grossen Rates in Kraft. Inkrafttreten

²Die Standeskommission hebt die Art. 32 und 33 sowie Art. 34 Abs. 2 dieses Gesetzes nach deren Vollzug auf.

Appenzell,

Namens der Landsgemeinde
(Unterschriften)

Hundegesetz (HuG)

vom

Die Landsgemeinde des Kantons Appenzell I.Rh.,
gestützt auf Art. 30 und 59 des eidgenössischen Tierseuchengesetzes vom 1. Juli
1966 (TSG) und Art. 20 Abs. 1 der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Dieses Gesetz regelt das Halten und die Kontrolle von Hunden sowie die Erhebung einer Hundesteuer. Zweck

Art. 2

Die Standeskommission übt die Oberaufsicht über die Hundegesetzgebung aus. Oberaufsicht

Art. 3

¹Sofern die Zuständigkeit für den Vollzug in diesem Gesetz nicht geregelt ist, wird diese von der Standeskommission festgelegt. Zuständigkeit

²Die Zuständigkeit der Bezirke richtet sich nach dem Wohnsitz des Hundehalters bzw. dem Gebiet, in welchem streunende oder herrenlose Hunde aufgegriffen worden sind.

II. Hundehaltung

Art. 4

Hunde sind entsprechend den Vorschriften der eidgenössischen Tierschutzgesetzgebung artgerecht zu halten. Artgerechte Haltung

Art. 5

¹Hunde sind so zu halten, dass sie Menschen und Tiere nicht gefährden oder belästigen sowie fremdes Eigentum nicht beschädigen. Gefährdung und Belästigung

²Bösartige oder bissige Hunde sind zur Vermeidung einer Gefährdung oder Belästigung sowie einer Beschädigung von fremdem Eigentum insbesondere in einem si-

cheren Gehege zu halten, an der Leine zu führen oder mit einem Maulkorb zu versehen.

Art. 6

Leinenzwang
und Betretungs-
verbot

¹Das Laufenlassen von Hunden auf Pausenplätzen von Schulhausanlagen sowie auf Spiel- oder Sportplätzen ist untersagt. Für spezielle Anlässe kann der Bezirk mit Einverständnis des betroffenen Grundeigentümers eine Ausnahmegewilligung erteilen.

²Der Bezirk kann im Interesse der öffentlichen Ordnung und Sicherheit weitere Zonen mit Leinenzwang oder auch hundefreie Zonen anordnen.

³Der Hundehalter* hat dafür zu sorgen, dass sein Hund ohne Einwilligung der Eigentümer private Gärten oder Wiesen im fortgeschrittenen Wachstum nicht betritt. Bei Miet- und Pachtverhältnissen steht das Einwilligungsrecht dem Mieter bzw. dem Pächter zu.

⁴Das Halten oder Mitführen von Hunden in Räumen, in denen Lebensmittel verarbeitet, zubereitet, gelagert oder abgegeben werden, ist verboten. Ausgenommen sind:

- a) Hunde, die eine blinde Person führen;
- b) Hunde in Gästeräumen von Gastgewerbebetrieben, wenn die für den Betrieb verantwortliche Person dies erlaubt.

Art. 7

Beseitigung von
Verunreinigungen

Der Hundehalter ist verpflichtet, den Kot seines Hundes von öffentlichen und fremden privaten Grundstücken fachgerecht zu beseitigen.

Art. 8

Angriffe

¹Es ist verboten, Hunde auf Menschen oder Tiere zu hetzen oder absichtlich zu reizen. Dieses Verbot gilt sinngemäss nicht für Jagdzwecke, den ordentlichen Viehtrieb sowie Ausbildungszwecke im Hinblick auf eine anerkannte Schutzhundeprüfung.

²Die mit der Aufsicht über einen Hund betraute Person hat mit allen ihr zu Gebote stehenden Mitteln einzugreifen, wenn ihr Hund einen Menschen oder ein Tier bedroht oder angreift.

³Vorbehalten bleibt Art. 2 des Polizeigesetzes.

* Die Verwendung der männlichen Bezeichnung gilt sinngemäss für beide Geschlechter.

Art. 9

¹Bedrohungen, Angriffe oder Bissverletzungen durch Hunde können der Kantonspolizei oder dem zuständigen Bezirksrat gemeldet werden.

Meldung von Bedrohungen, Angriffen und Bissverletzungen

²Polizeifunktionäre und Versicherungsunternehmungen sowie Ärzte sind verpflichtet, die ihnen zur Kenntnis gebrachten bzw. von ihnen behandelten Bissverletzungen durch Hunde zu melden.

Art. 10

¹Der Bezirk hat - allenfalls unter Beizug des Veterinäramtes oder verwaltungsexterner Experten - die notwendigen Massnahmen anzuordnen, wenn

Massnahmen

- a) der Hundehalter seinen Pflichten nicht nachkommt;
- b) ein schwerwiegender Verdacht einer Bedrohung besteht;
- c) bei einem Hund Verhaltensauffälligkeiten wie Bösartigkeit, ausserordentliche Gefährlichkeit etc. festgestellt werden.

²Er hat insbesondere:

- a) Weisungen über Erziehung, Pflege oder Unterbringung des Hundes zu erlassen;
- b) Weisungen über Beaufsichtigung einschliesslich eines ständigen Leinen- oder Maulkorbzwangs zu erlassen;
- c) einen Hund unter Beobachtung zu stellen;
- d) einen Wesenstest des Hundes anzuordnen;
- e) den Besuch eines Hundehalterkurses oder eines Erziehungskurses für Hunde anzuordnen;
- f) in schwerwiegenden Fällen dem betreffenden Halter die Hundehaltung zu verbieten bzw. die entschädigungslose Beseitigung des Hundes anzuordnen;
- g) andere geeignete Massnahmen zu ergreifen.

³Im Hinblick auf Massnahmen im Sinne von Abs. 2 dieses Artikels kann der Bezirk den Hund vorläufig einziehen und diesen geeignet unterbringen.

⁴Die Kosten für Massnahmen im Sinne von Abs. 2 und 3 dieses Artikels sind vom Hundehalter zu übernehmen.

⁵Rechtskräftige Verfügungen ausserkantonaler Amtsstellen oder Behörden im Sinne von Abs. 2 dieses Artikels haben auch im Kanton Appenzell I.Rh. Gültigkeit. Hundehalter, die im Kanton Appenzell I.Rh. neu Wohnsitz begründen, haben derartige Verfügungen dem Bezirk zu melden.

Art. 11

¹Der Bezirk sorgt auf Kosten des Hundehalters für die Unterbringung, Fütterung und Pflege streunender Hunde.

Streunende oder herrenlose Hunde

²Kann der Hundehalter nicht binnen drei Tagen ausfindig gemacht werden, wird der Hund vom Bezirk einer geeigneten Person oder Institution zur Betreuung auf deren

Kosten übergeben. Für den bisherigen Hundehalter besteht kein Anspruch auf Entschädigung. Vorbehalten bleibt Art. 722 Abs. 1bis ZGB.

³Verlangt der Hundehalter die Herausgabe des Hundes vor Ablauf der Frist im Sinne von Art. 722 Abs. 1bis ZGB, hat er die aufgelaufenen Kosten für die Unterbringung und Fütterung des Hundes zu übernehmen bzw. jener Person oder Institution zurückzuerstatten, welcher der Hund im Sinne von Abs. 2 dieses Artikels übergeben worden ist.

⁴Streunende oder herrenlose Hunde können auch von der Kantonspolizei aufgegriffen werden, wobei sie diese jedoch jenem Bezirk zu übergeben hat, auf dessen Gebiet sie aufgegriffen worden sind. Mit dessen Zustimmung können solche Hunde direkt von der Kantonspolizei an geeignete Personen oder Institutionen im Sinne von Abs. 2 dieses Artikels weitergegeben werden.

III. Hundekontrolle

Art. 12

Meldepflicht Wer einen mehr als drei Monate alten Hund hält, hat diesen anlässlich der nächsten Hundelösung dem Bezirk zu melden.

Art. 13

Tierärztliche Kontrolle Sofern es die seuchenpolizeiliche Lage erfordert, sind vom Kantonstierarzt tierärztliche Kontrollen der Hunde anzuordnen. Die diesbezüglichen Kosten sind von den Hundehaltern zu übernehmen.

Art. 14

Kennzeichnung und Registrierung Alle Hunde sind unter Vorbehalt der einschlägigen Bundesgesetzgebung gemäss den Bestimmungen der kantonalen Hundeverordnung auf Kosten des Hundehalters zu kennzeichnen und registrieren zu lassen.

IV. Hundesteuer und Haftung

Art. 15

Hundesteuer ¹Die Steuer beträgt für einen mehr als drei Monate alten Hund im Minimum Fr. 50.— und im Maximum Fr. 500.— pro Jahr.

²Der Steuerertrag verbleibt dem Bezirk. Er ist kostendeckend zu erheben und zweckgebunden zu verwenden.

³Der Einzug der Steuer im Sinne dieses Artikels obliegt dem Bezirk.

⁴Der Bezirk ist verpflichtet, für jeden Hund jährlich einen Beitrag in die Tierseuchenkasse abzuliefern.

Art. 16

Der Grosse Rat kann auf dem Verordnungswege gewisse Hunde teilweise oder ganz von der Steuerpflicht befreien. Steuerbefreiung

Art. 17

¹Die Haftung für Schäden, die durch Hunde verursacht werden, richtet sich nach den Bestimmungen des Obligationenrechts. Haftung und Versicherungspflicht

²Die Hundehalter haben für ihre Hunde eine Haftpflichtversicherung abzuschliessen.

V. Strafverfolgung

Art. 18

Widerhandlungen gegen die Vorschriften dieses Gesetzes sowie der dazugehörigen Ausführungsbestimmungen und gestützt darauf erlassene Verfügungen werden mit Busse bestraft. Das Strafverfahren richtet sich nach den Bestimmungen der kantonalen Strafprozessordnung. Strafbestimmungen

VI. Ausführungs- und Schlussbestimmungen

Art. 19

Der Grosse Rat erlässt die zu diesem Gesetz notwendigen Ausführungsbestimmungen. Ausführungsbestimmungen

Art. 20

Dieses Gesetz tritt nach Annahme durch die Landsgemeinde auf den 1. Januar 2006 in Kraft. Mit dem Inkrafttreten werden alle diesem Gesetz widersprechenden Bestimmungen aufgehoben. Inkrafttreten und Aufhebung bisherigen Rechts

Appenzell,

Namens der Landsgemeinde
(Unterschriften)

**Landsgemeindebeschluss
betreffend
Revision des Gesetzes über das Gastgewerbe und den
Handel mit alkoholischen Getränken (Gastgewerbege-
setz, GaG)**

vom

Die Landsgemeinde des Kantons Appenzell I.Rh.,
in Revision des Gesetzes über das Gastgewerbe und den Handel mit alkoholischen
Getränken (Gastgewerbegesetz, GaG) vom 24. April 1994,

beschliesst:

I.

Der bisherige Ingress wird aufgehoben und durch folgenden neuen Wortlaut ersetzt:

Die Landsgemeinde des Kantons Appenzell I.Rh.,
gestützt auf Art. 41a und Art. 57 des Bundesgesetzes über die gebrannten Wasser
vom 21. Juni 1932 (Alkoholgesetz) sowie Art. 20 Abs. 1 der Kantonsverfassung vom
24. Wintermonat 1872,

II.

Der bisherige Art. 2 wird wie folgt ergänzt:

...Oberaufsicht der Standeskommission sowie des Justiz-, Polizei- und Militärdepar-
tements...

Im letzten Teilsatz von Art. 2 wird der Ausdruck "sowie" durch "und" ersetzt.

III.

Die bisherige Marginalie von Art. 3 wird aufgehoben und durch den Ausdruck
"Gastgewerbe" ersetzt.

IV.

Der Einleitungssatz von Art. 4 wird wie folgt ergänzt:

...Gastgewerbe sind unter Vorbehalt des Alkoholgesetzes ausgenommen:

In den lit. f und g von Art. 4 werden die Zahlen "6" und "10" durch die Ausdrücke "sechs" bzw. "zehn" ersetzt.

V.

Die bisherige Marginalie von Art. 5 wird aufgehoben und durch den Wortlaut "Handel mit alkoholischen Getränken" ersetzt.

Der bisherige Art. 5 wird aufgehoben und durch folgenden neuen Wortlaut ersetzt:

Art. 5

Handel mit alkoholischen Getränken zu Trinkzwecken betreibt, wer solche verkauft, vermittelt oder auf andere Weise gegen Entgelt abgibt.

VI.

Der bisherige Art. 6 wird ersatzlos gestrichen.

VII.

Der bisherige Art. 8 Abs. 1 wird aufgehoben und durch folgenden Wortlaut ersetzt:

¹Patente und Bewilligungen lauten auf den Betriebsführer und sind nicht übertragbar.

VIII.

Der Art. 14 enthält nur noch einen Absatz. In lit. c des bisherigen Abs. 1 wird die Zahl "6" durch das Wort "sechs" und in lit. e die Zahl "10" durch den Ausdruck "zehn" ersetzt.

IX.

In Art. 20 Abs. 1 wird die Zahl "10" durch den Ausdruck "zehn" ersetzt.

X.

In Abs. 2 von Art. 21 wird das Wort "des" durch "dieses" ersetzt.

XI.

In Art. 31 Abs. 2 wird der Ausdruck "Polizeidepartement" durch "Justiz-, Polizei- und Militärdepartement" ersetzt.

XII.

Im bisherigen Art. 36 Abs. 2 wird der Ausdruck "auf dem Ordnungswege" ersatzlos gestrichen.

XIII.

In Art. 39 Abs. 1 wird der Ausdruck "Gewalt" durch "Sorge" ersetzt.

Im bisherigen Abs. 3 von Art. 39 wird der Ausdruck "auf dem Ordnungsweg" ersatzlos gestrichen.

XIV.

Der Art. 40 Abs. 2 wird wie folgt ergänzt:

...Art. 14 Abs. 1 lit. c und g dieses Gesetzes verpflichtet,...

Zudem wird der zweite Halbsatz "und dafür zu sorgen, dass diese bei der Ankunft einen amtlichen Meldeschein ausfüllen" ersatzlos gestrichen.

XV.

Im bisherigen Art. 43 wird der Ausdruck "auf dem Ordnungswege" ersatzlos gestrichen.

XVI.

Im bisherigen Abs. 2 von Art. 44 wird das Wort "diesbezüglich" ersatzlos gestrichen.

XVII.

Der bisherige zweite Satz von Art. 45 Abs. 3 wird aufgehoben und durch folgenden neuen Wortlaut ersetzt:

An den in Abs. 1 dieses Artikels aufgeführten Tagen dürfen keine derartigen Bewilligungen erteilt werden.

XVIII.

Im bisherigen Art. 46 Abs. 6 wird der Ausdruck "auf dem Ordnungswege" ersatzlos gestrichen.

XIX.

Der bisherige Art. 47 wird aufgehoben und durch folgenden neuen Wortlaut ersetzt:

Art. 47

¹Für den Handel mit alkoholischen Getränken werden folgende Patente abgegeben:

- a) Kategorie A für den Kleinhandel und den Versand innerhalb des Kantonsgebietes von nicht gebrannten alkoholischen Getränken (Wein, Most, Bier und dgl.) in Mengen von weniger als zehn Litern;
- b) Kategorie B für den Kleinhandel und den Versand innerhalb des Kantonsgebietes von gebrannten Wassern im Sinne der Bundesgesetzgebung.

²Die Patente der Kategorie A können auf bestimmte Getränkearten beschränkt werden (Most- oder Bierdepot etc.).

³Patente der Kategorie A und B werden an natürliche sowie juristische Personen erteilt.

XX.

In Art. 49 wird der Ausdruck "Patente der Kategorie A, B und C" durch "Patente der Kategorie A und B" ersetzt.

XXI.

Der bisherige Art. 50 Abs. 1 wird aufgehoben und durch folgenden neuen Wortlaut ersetzt:

¹Der Handel mit alkoholischen Getränken im Sinne von Art. 47 dieses Gesetzes ist in Gastgewerbebetrieben, ständigen Verkaufslokalen und Räumen wie Bier- oder Mostdepots etc. gestattet. Diese Bestimmung gilt nicht für Produzenten, die über ein Patent der Kategorie A oder B verfügen und für den Verkauf durch Hausbrenner sowie Brennauftraggeber im Sinne der Bundesgesetzgebung über die gebrannten Wasser.

In Art. 50 Abs. 2 wird der Ausdruck "baufeufer-" durch "bau-, feuer-" ersetzt.

XXII.

Der bisherige Art. 53 Abs. 2 wird aufgehoben und durch folgenden neuen Wortlaut ersetzt:

²Die Inhaber von Patenten gemäss Art. 49 dieses Gesetzes haben nach Massgabe ihres Umsatzes an alkoholischen Getränken Gebühren von Fr. 50.— bis Fr. 2'000.— zu entrichten.

XXIII.

Der Titel "V. Strafbestimmungen und Beschwerderecht" wird durch "V. Strafbestimmungen" ersetzt.

XXIV.

In Art. 57 wird der Ausdruck "vom kantonalen Untersuchungsamt" durch den Ausdruck "von der Staatsanwaltschaft" ersetzt.

XXV.

Der bisherige Titel "VI. Ausführungs- und Übergangsbestimmungen sowie Inkrafttreten" wird durch den Wortlaut "VI. Ausführungsbestimmungen und Inkrafttreten" ersetzt.

XXVI.

Der bisherige zweite Satz von Art. 60 wird ersatzlos gestrichen.

XXVII.

Dieser Beschluss tritt nach Annahme durch die Landsgemeinde in Kraft.

Appenzell,

Namens der Landsgemeinde
(Unterschriften)

**Landsgemeindebeschluss
betreffend
Erteilung eines Kredites für die Korrektion
der Staatsstrasse Steinegg-Weissbad**

vom

Die Landsgemeinde des Kantons Appenzell I.Rh.,
beschliesst:

I.

Für die Korrektion der Staatsstrasse Steinegg-Weissbad, Abschnitt Sonne-Weissbad, wird gemäss den Projektunterlagen vom Juni 2004 ein Kredit von Fr. 3 Mio. gewährt.

II.

Dieser Beschluss tritt nach Annahme durch die Landsgemeinde in Kraft.

Appenzell,

Namens der Landsgemeinde
(Unterschriften)

**Landsgemeindebeschluss
betreffend
Revision des Gesetzes über Ausbildungsbeiträge**

vom

Die Landsgemeinde des Kantons Appenzell I.Rh.,
in Revision des Gesetzes über Ausbildungsbeiträge vom 28. April 1987,

beschliesst:

I.

Der bisherige Art. 12 Abs. 2 und 3 wird aufgehoben und durch folgenden neuen Wortlaut ersetzt:

Art. 12

²Kantonseinwohner, welche nach dem erfüllten 40. Alterjahr mit dem Studium an einer solchen Ausbildungseinrichtung beginnen, haben dem Kanton das Schulgeld zurückzuerstatten.

³Das Nähere regelt der Grosse Rat.

II.

Dieser Beschluss tritt nach Annahme durch die Landsgemeinde in Kraft.

Appenzell,

Namens der Landsgemeinde
(Unterschriften)

Grossratsbeschluss betreffend Revision der Verordnung über Ausbildungsbeiträge

vom 14. Februar 2005

Die Landsgemeinde des Kantons Appenzell I.Rh.,
in Revision der Verordnung über Ausbildungsbeiträge vom 20. Juni 1994,

beschliesst:

I.

Die Verordnung wird durch einen neuen Art. 9bis mit folgendem Wortlaut ergänzt:

Art. 9bis

¹In begründeten Fällen kann auf die Rückerstattung der Schulgelder für tertiäre Ausbildungen im Sinne von Art. 12 des Gesetzes über Ausbildungsbeiträge vom 26. April 1987 ganz oder teilweise verzichtet werden.

Schulgelder für
tertiäre Ausbil-
dung

²Zuständig zum Entscheid über die Rückerstattung ist die Standeskommission.

³Der ganze oder teilweise Verzicht der Rückerstattung setzt voraus, dass

- a) das Studium notwendig und geeignet ist, die Erwerbsfähigkeit des Gesuchstellers wieder herzustellen, zu erhalten oder zu verbessern.
- b) die Begleichung der Schulgelder die Finanzierungsmöglichkeit des Gesuchstellers übersteigt.

⁴Ein Rückerstattungsverzicht erfolgt in dem Umfange, in dem das Schulgeld die zumutbaren Eigenleistungen des Gesuchstellers bzw. seines Ehegatten oder vertraglich verbundenen Partners übersteigt.

⁵Wird ein Verzicht auf Rückerstattung abgelehnt, kann die Standeskommission für höchstens die ersten vier Studienjahre die Rückerstattung verzinslich oder zinslos stunden. Die gestundeten Beiträge können ab dem fünften Studienjahr ganz oder gestaffelt eingefordert werden.

II.

Dieser Beschluss tritt nach Annahme durch den Grossen Rat unter dem Vorbehalt der Annahme des Landsgemeindebeschlusses betreffend Revision des Gesetzes über Ausbildungsbeiträge (Art. 12 Abs. 2 und 3) durch die Landsgemeinde vom 24. April 2005 am 25. April 2005 in Kraft.

Appenzell, 14. Februar 2005

Namens des Grossen Rates

Die Präsidentin: Der Ratschreiber

Regula Knechtle Franz Breitenmoser

**Grossratsbeschluss
betreffend
Genehmigung des Sondernutzungsplanes
"Guten Brunnen"**

vom 14. Februar 2005

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I.Rh.,
gestützt auf Art. 10a des Baugesetzes vom 28. April 1985,

beschliesst:

I.

Der Sondernutzungsplan "Guten Brunnen", Rapisau, vom 4. August 2004 und das dazugehörige Reglement vom 30. November 2004 werden genehmigt.

II.

Dieser Beschluss tritt nach Annahme durch den Grossen Rat in Kraft.

Appenzell, 14. Februar 2005

Namens des Grossen Rates
Die Präsidentin: Der Ratschreiber:
Regula Knechtle Franz Breitenmoser

**Grossratsbeschluss
betreffend
Genehmigung des Sondernutzungsplanes "Mazenau"**

vom 14. Februar 2005

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I.Rh.,
gestützt auf Art. 10a des Baugesetzes vom 28. April 1985,

beschliesst:

I.

Der Sondernutzungsplan "Mazenau", Enggenhütten, und das dazugehörige Reglement vom 14. November 2003 werden genehmigt.

II.

Dieser Beschluss tritt nach Annahme durch den Grossen Rat in Kraft.

Appenzell, 14. Februar 2005

Namens des Grossen Rates
Die Präsidentin: Der Ratschreiber:
Regula Knechtle Franz Breitenmoser

Staatsrechnung 2004
Kanton Appenzell Innerrhoden

Die Staatsrechnung 2004 kann bei der
Ratskanzlei Appenzell I.Rh.
Bezogen werden.

An den Grossen Rat des
Kantons Appenzell-I.Rh.

Bericht über die Kantonale Verwaltung 2004

Frau Grossratspräsidentin

Herr Landammann

sehr geehrte Damen und Herren des Grossen Rates und der Standeskommission

Im Rahmen unseres Auftrages gemäss Verordnung über die Prüfung des Finanzhaushaltes und die Überwachung des Geschäftsganges der Behörden vom 27. März 1995 berichten wir pflichtgemäss über unsere Prüfung der Staatsrechnungen und der Staatsverwaltungen:

1 Jahresrechnung

Die Gesamtrechnung 2004 des Kantons schliesst um rund CHF 4.44 Mio. besser ab als budgetiert. Höhere Einnahmen bei den Staatssteuern (CHF 3.08 Mio.), beim interkantonalen Finanzausgleich (CHF 0.89 Mio.) und bei der Appenzeller Kantonalbank (CHF 0.69 Mio.) haben zu dieser ausgeglichenen Rechnung geführt. Budgetiert war ein Defizit der Verwaltungsrechnung von CHF 4,2 Mio.

Wie im Kommentar der Standeskommission ausgeführt, war es aber das erklärte Ziel, eine möglichst ausgeglichene Gesamtrechnung zu erreichen. Es stellt sich die Frage, ob nicht bereits das Budget so gestaltet werden sollte, wie die Zielvorgabe lautet. Das würde bedeuten, dass beim Ziel einer ausgeglichenen Rechnung auch ein entsprechendes Budget zu erstellen wäre.

Wie die nachfolgenden Kennzahlen (siehe Tab. 1) belegen, ist die Finanzlage des Kantons gut, obwohl festgestellt werden muss, dass der Cash-Flow der Verwaltungsrechnung¹ gegenüber dem Vorjahr um CHF 2.3 Mio. abgenommen hat. Der Personalaufwand ist um 5.4 %, der Sachaufwand um 0.4 % gestiegen.

Kennzahlen

(Beträge in Mio. CHF)

Jahr	Personal- aufwand *)	Veränderung gegenüber Vorjahr	Sach- aufwand *)	Veränderung gegenüber Vorjahr	Cash-Flow Verwaltungs- rechnung	Vermögen	Aktivzins- überschuss
2000	15.8	7.5%	10.8	8.8%	12.3	5.2	1.0
2001	16.2	2.1%	10.5	-2.5%	-0.5	5.4	1.4
2002	17.2	6.3%	10.5	-0.7%	0.4	5.8	1.0
2003	17.1	-0.5%	10.3	-1.8%	6.2	6.2	1.3
2004	18.0	5.4%	10.3	0.4%	3.9	6.5	1.1

*) Seit dem Jahre 2004 wird die Betriebsrechnung Abwasser separat geführt. Um die Vergleichbarkeit mit dem Vorjahr zu gewährleisten, wurden die Zahlen der Jahre 2000 - 2003 um die Kosten der Betriebsrechnung Abwasser (Konto 2152; Personalaufwand 30...; Sachaufwand 31...) reduziert.

Tab. 1 Kennzahlen

Für weitere Details verweisen wir auf den Kommentar der Standeskommission zur Jahresrechnung 2004.

¹ Berechnung: Einnahmenüberschuss der Laufenden Rechnung und der Investitionsrechnung + ordentliche und ausserordentliche Abschreibungen, +/- Veränderung der Rückstellungen und Spezialfinanzierungen

2 Revisionsbericht

Gestützt auf die Ergebnisse der externen Revisionsstelle können wir bestätigen, dass die laufende Rechnung, die Investitionsrechnung und die Bestandesrechnung mit der Buchhaltung übereinstimmen, die Buchhaltung ordnungsgemäss geführt ist sowie bei der Darstellung der Vermögenslage und des Jahresergebnisses die allgemein gültigen Bewertungsgrundsätze eingehalten sind.

Die Buchhaltung hinterlässt formell und materiell einen sehr guten Eindruck.

3 Bericht über die Verwaltung

Die StwK hat anlässlich der Revision verschiedene Abteilungen der kantonalen Verwaltung besucht und mit einzelnen Departementsvorstehern, Chefbeamten sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Gespräche geführt. Diese Gespräche fanden in einer sehr offenen und konstruktiven Atmosphäre statt und gaben uns einen guten Einblick in die vielfältigen und verantwortungsvollen Aufgaben.

3.1 Erbschaftsamt

Die StwK hat sich beim Leiter des Erbschaftsamtes über seinen Aufgaben- und Tätigkeitsbereich orientieren lassen. Die Haupttätigkeiten liegen beim Ermitteln und Erstellen von Erbenbescheinigungen sowie beim Erteilen von Auskünften und der Beratung in Erbangelegenheiten. Im vergangenen Jahr waren von den 117 Todesfällen 42 Testamente oder Eheverträge hinterlegt. In 25 Fällen war ein Willensvollstrecker eingesetzt worden (vier auf das Erbschaftsamt, 21 auf Private).

3.2 Abwasserrechnung

Die StwK hat mit dem Amtsleiter des Amtes für Umweltschutz (AfU) und mit dem Controller des Finanzdepartementes über die Abwasserrechnung 2004 sowie über die Investitions- und Finanzierungspolitik des AfU gesprochen. Insbesondere wurden Fragen zur Entwicklung der Schuldenposition, der weiteren Investitionsvorhaben, der zukünftigen jährlichen und periodischen Unterhalts- und Instandhaltungsarbeiten sowie zur Tarifentwicklung erörtert.

3.2.1 Rechnung 2004/Altlasten

Die Investitionsrechnung der Abwasserrechnung weist bei Nettoinvestitionen von CHF 1,6 Mio. ein Defizit von CHF 1,3 Mio. nach Verbuchung von Abschreibungen im Betrage von CHF 296'000 zulasten der Betriebsrechnung auf. In früheren Berichten der StwK sowie im Kommentar der Ständekommission zum Voranschlag 2005 wurde darauf hingewiesen, dass noch verschiedene Altlasten zu bereinigen wären und dass Massnahmen zur Tilgung der Schulden geprüft werden.

Die StwK konnte feststellen, dass ausser einem Kanalprojekt aus früheren Jahren (pendenter Rekurs) alle abrechnungspflichtigen Projekte abgerechnet und in Rechnung gestellt worden sind. Das Inkasso der Guthaben bei Liegenschaftsbesitzern wird angemessen vorangetrieben und überwacht.

Die Schuld gegenüber dem Kanton beträgt per 31.12.2004 CHF 8,3 Mio. Durch die Realisierung des geplanten Ausbaus der ARA Appenzell in den nächsten Jahren wird diese Position auf ca. CHF 11 Mio. anwachsen. Ab dem Jahre 2008 können jährlich Amortisationen zulasten der laufenden Betriebsrechnung vorgenommen werden.

3.2.2 Technische Instandhaltung der Anlagen und des Kanalnetzes

Das AfU führt eine detaillierte Anlagenliste über alle Anlagen und Abwasserkanäle. Das durchschnittliche Alter der Abwasserkanäle im Kanton liegt bei 28 Jahren. Die technische Lebensdauer beträgt nach Angaben des AfU rund 80 Jahre für Kanalisationen und 33 Jahre für Kläranlagen. Es kann deshalb festgestellt werden, dass die laufenden Unterhaltsarbeiten unter Kontrolle sind und dass in den nächsten Jahren keine grösseren Ersatzinvestitionen zu erwarten sind.

Der Wiederbeschaffungswert der gesamten Anlagen beläuft sich auf ca. CHF 170 Mio. Im weiteren kann festgehalten werden, dass auf bereits erschlossenes Bauland bei entsprechender Überbauung Anschlussgebühren von ca. CHF 18 Mio. in Rechnung gestellt werden können.

3.2.3 Tarifentwicklung

Aufgrund des Investitions- und Finanzplanes des AfU ist mittelfristig (drei bis vier Jahre) keine weitere Tarifanpassung geplant. Nach Vollendung des Vollausbau ARA Appenzell wird ca. im Jahre 2008 die Lage neu zu beurteilen sein. In diese Neubeurteilung sind auch alle in der Zwischenzeit vorgenommenen und zu diesem Zeitpunkt geplanten Neueinzonungen und –erschliessungen miteinzubeziehen.

3.2.4 Schlussfolgerung

Zur Zeit sind keine Korrekturmassnahmen notwendig. Trotzdem sind weiteren Investitionen und der Verschuldung der Abwasserrechnung laufend grösste Aufmerksamkeit zu schenken. Neuerschliessungen von Bauland sind aus der Sicht der Abwasserrechnung so zu regeln, dass keine Investitionen seitens des Kantons vorgenommen werden, bevor nicht eine definitive Perimeterfestlegung des betreffenden Gebietes vorliegt.

3.3 Departement Gesundheit und Soziales (GSD)

3.3.1 Organisation

Die StwK hat mit der Departementssekretärin ein Gespräch geführt über die Neuorganisation und die Aufgaben im GSD. Der Aufgabenbereich ist äusserst vielseitig. Die Aufgaben sind aufgeteilt in die beiden Bereiche 'Gesundheitssekretariat' mit Kantonsarzt, Gesundheit und KVG/Heime/Spitex einerseits sowie die 'sozialen Dienste' mit dem Sozialamt, dem Vormundschaftsamt und der Amtsvormundschaft. Ebenso angegliedert sind die Sozialversicherungen sowie die Verbindung zum Spitalrat. Zu den engeren Aufgaben im Departementssekretariat gehören die Führung des GSD, das Erstellen von Vorlagen an die Ständekommission, das

Verfassen von Vernehmlassungen und Mitberichten sowie die Budgetierung. Die StwK konnte sich von der Zweckmässigkeit der Organisation überzeugen.

3.3.2 Öffentliche Fürsorge

Wie aus der nachfolgenden Tabelle ersichtlich ist, sind die Kosten für die öffentliche Fürsorge im vergangenen Jahr überproportional angestiegen. Die Nettokosten² machen rund CHF 93 pro Kopf der Bevölkerung aus. Besorgniserregend ist, dass die Kosten für die Unterstützung im Kanton sehr stark zugenommen haben. Diese haben sich innert der letzten fünf Jahre mehr als verdoppelt. Die Gründe für diese Entwicklung sind vielfältig. Auch in unserem Kanton hat die Zahl der ausgesteuerten Personen zugenommen, vor allem bei alleinstehenden Personen. Die Verkürzung der Bezugsdauer bei der Arbeitslosenkasse in Kombination mit der Arbeitsmarktlage trägt zu dieser Entwicklung bei. Probleme entstehen auch bei Ehescheidungen vor allem in Fällen mit unterstützungspflichtigen Kindern. Stark zugenommen haben auch die Kosten für 'Privatschulen' für sozial auffällige Schüler, die aus Sicht der Schule in einer Regelklasse nicht mehr tragbar sind.

Es stellt sich die Frage, wie dieser Entwicklung Einhalt geboten werden kann. Gegenrezepte sind nicht einfach. Die Einflussmöglichkeiten sind beschränkt. Die Fürsorge ist das letzte Auffangnetz und die Anzahl Fälle nimmt zu. Zur Verbesserung der Transparenz werden in Zukunft die Kosten der verschiedenen Gruppen von Fürsorgeempfängern separat ausgewertet. Unter anderem werden die Kosten der 'Spezialschulen' für sozial auffällige Schüler ausgewiesen.

Kostenentwicklung Öffentliche Fürsorge (Konto 2454)

Jahr	Gesamtaufwand	Unterstützung		Rückverg.	Nettokosten	Veränderung gegenüber Vorjahr			
		im Kanton	auswärts z.L. AI			Gesamtaufwand	im Kanton	auswärts z.L. AI	Nettokosten
1999	1'722'658	701'071	717'637	657'953	1'064'705				
2000	1'870'711	1'001'315	666'393	828'608	1'042'103	8.6%	42.8%	-7.1%	-2.1%
2001	1'482'236	969'476	384'706	1'023'872	458'364	-20.8%	-3.2%	-42.3%	-56.0%
2002	1'599'430	1'117'635	389'668	894'269	705'161	7.9%	15.3%	1.3%	53.8%
2003	1'695'648	1'099'242	429'437	902'163	793'485	6.0%	-1.6%	10.2%	12.5%
2004	2'458'149	1'482'083	682'924	1'055'233	1'402'916	45.0%	34.8%	59.0%	76.8%
Zuwachsraten seit Ende 1999						42.7%	111.4%	-4.8%	60.4%

Tab. 2: Kostenentwicklung Öffentliche Fürsorge

3.3.3 Spital

Kostenentwicklung

Wie die nachfolgende Übersicht (siehe Tab. 3) aufzeigt, zeichnet sich bei den Gesundheitskosten³ insgesamt eine positive Entwicklung ab. Die Gesamtkosten sind bei einem Anstieg von lediglich 0.4 % praktisch gleich hoch wie im Vorjahr. Die hohen Zuwachsraten der vergangenen zwei Jahre konnten gestoppt werden. Die Kosten für die ausserkantonalen Hospitalisationen sind im Jahre 2004 um 4.3 % zurückgegangen, das Defizit des Spitals um 5.2 % gestiegen. Gesamthaft konnten im abgelaufenen Jahr beim Spital und Pflegeheim die Budgetvorgaben erreicht werden. In Anbetracht der grossen Umwälzungen, die zu bewältigen

² Gesamtaufwand nach Abzug der Rückvergütungen durch Sozialhilfeempfänger, andere Kantone (für Fürsorgefälle in AI von Bürger anderer Kantone) sowie aus Finanzverwaltungen des Fürsorgeamtes

³ Defizit Spital zuzüglich Kosten für ausserkantonale Hospitalisationen

waren, ist dies nicht selbstverständlich. Zu nennen sind hier das neue Tarifsysteem 'Tarmed', die Einführung des neuen Informationssystems aber auch die einschneidenden personellen Veränderungen.

Entwicklung Gesundheitskosten (Spital/ausserkant. Hospitalisationen)

Jahr	Defizit Spital	ausserkant. Hospital.	Gesamtkosten	Entwicklung gegenüber Vorjahr		
				Defizit Spital	ausserkantH ospital.	Gesamtkosten
1999	3'883'400	3'233'909	7'117'309			
2000	3'374'475	3'679'146	7'053'621	-13.1%	13.8%	-0.9%
2001	3'091'105	4'001'175	7'092'280	-8.4%	8.8%	0.5%
2002	4'044'860	3'810'607	7'855'467	30.9%	-4.8%	10.8%
2003	4'299'308	4'378'281	8'677'589	6.3%	14.9%	10.5%
2004	4'524'531	4'191'204	8'715'735	5.2%	-4.3%	0.4%
Zuwachsraten seit Ende 1999				16.5%	29.6%	22.5%

Tab. 3: Entwicklung Gesundheitskosten

Strategie Spital und Pflegeheim Appenzell

Die StwK hat sich vom Präsidenten des Spitalrates über das weitere Vorgehen zur Erarbeitung der Strategie informieren lassen. Diese Arbeiten werden nun mit hoher Priorität vorangetrieben. Der Zeitplan sieht vor, bis November 2005 einen Vernehmlassungsentwurf zu erstellen, der die anstehenden Fragen wie Leistungsauftrag bzw. Dienstleistungsangebot, erforderliche Investitionen, organisatorische und finanzielle Konsequenzen beantwortet. Im Verlaufe des Jahres 2006 erfolgt eine breite Vernehmlassung sowie die Beratung des Geschäfts in der Standeskommission und im Grossen Rat mit dem Ziel, eine allfällige Landsgemeindevorlage der Landsgemeinde 2007 zur Abstimmung vorzulegen. Trotz dieses langfristigen Vorhabens sollen pro Jahr rund CHF 1 Mio. in das Spital investiert werden um die Funktionsfähigkeit zu erhalten. Für 2006 ist die Erneuerung der Zimmer eines Stockwerkes geplant.

3.4 Reise- und Spesenentschädigungen

Die Reise- und Spesenentschädigungen sind gegenüber dem Vorjahr stabil geblieben und betragen pro Jahr rund CHF 210'000 oder 1.18 % des Personalaufwandes. Die Kosten liegen innerhalb des Budgetrahmens. Die Ansätze sind in einem Reglement festgelegt. Es sind keine unverhältnismässigen Vergütungen festgestellt worden.

4 Anträge an den Grossen Rat

Die StwK stellt folgende Anträge:

1. Vom vorliegenden Bericht sei Kenntnis zu nehmen.
2. Sämtliche Amtsrechnungen seien zu genehmigen.
3. Der Standeskommission, den kantonalen Kommissionen sowie den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der kantonalen Verwaltung und der selbständigen öffentlichen Anstalten (Spital, Pflegeheim, Gymnasium) sei für die gewissenhafte Erfüllung ihrer Aufgaben zu danken.

Geschäftsbericht 2004
der Appenzeller Kantonalbank

Der Geschäftsbericht 2004 kann bei der
Appenzeller Kantonalbank
Bezogen werden

**Grossratsbeschluss
betreffend
Revision der Verordnung über die politischen Rechte**

vom

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I.Rh.,
in Revision der Verordnung über die politischen Rechte vom 11. Juni 1979,

beschliesst:

I.

In Art. 9 Abs. 1 wird der Ausdruck "einem Stimmzähler" durch "zwei Stimmzählern" ersetzt.

II.

Dieser Beschluss tritt nach Annahme durch den Grossen Rat unter dem Vorbehalt der Genehmigung des Bundesrates in Kraft.

Appenzell,

Namens des Grossen Rates

Die Präsidentin: Der Ratschreiber:

Landrechtsgesuche

Die Kommission für Recht und Sicherheit unterbreitet dem Grossen Rat die Landrechtsgesuche von:

- de Veer Alain, geb. 15. Mai 1984 in Appenzell, niederländischer Staatsangehöriger, wohnhaft Gschwendes 4, 9050 Appenzell.

Mit der Erteilung des Landrechtes erhält Alain de Veer das Bürgerrecht von Appenzell, das Landrecht des Kantons Appenzell I.Rh. und damit das Schweizerbürgerrecht.

- Kastrati-Sabani Naime, geb. 1. Januar 1980 in Bujanovac (Jugoslawien), Staatsangehörige von Serbien und Montenegro, wohnhaft Rütistrasse 41, 9050 Appenzell, sowie deren Sohn Donat Kastrati, geb. 16. Dezember 2001.

Mit der Erteilung des Landrechtes erhalten Naime Kastrati sowie ihr Sohn Donat Kastrati das Bürgerrecht von Appenzell, das Landrecht des Kantons Appenzell I.Rh. und damit das Schweizerbürgerrecht.

- Goncin Dragica, geb. 4. Juni 1960 in Banja Luka (Bosnien-Herzegowina), bosnisch-herzegowinische Staatsangehörige, wohnhaft Mendleweid 12, 9050 Appenzell.

Mit der Erteilung des Landrechtes erhält Dragica Goncin das Bürgerrecht von Appenzell, das Landrecht des Kantons Appenzell I.Rh. und damit das Schweizerbürgerrecht.

- Serifi-Sulimani Arbnese, geb. 9. Oktober 1978 in Trnovac Bujanovac (Serbien), Staatsangehörige von Serbien und Montenegro, wohnhaft Gaishausstrasse 10A, 9050 Appenzell.

Mit der Erteilung des Landrechtes erhält Arbnese Serifi das Bürgerrecht von Appenzell, das Landrecht des Kantons Appenzell I.Rh. und damit das Schweizerbürgerrecht.

- Gagulic Elvir, geb. 15. Juli 1985 in Vlasenica (Bosnien-Herzegowina), bosnisch-herzegowinischer Staatsangehöriger, wohnhaft Unteres Ziel 18, 9050 Appenzell.

Mit der Erteilung des Landrechtes erhält Elvir Gagulic das Bürgerrecht von Appenzell, das Landrecht des Kantons Appenzell I.Rh. und damit das Schweizerbürgerrecht.

- Tatic Ljubisa, geb. 29. Juli 1987 in Bosanska Gradiska (Bosnien-Herzegowina), bosnisch-herzegowinischer Staatsangehöriger, wohnhaft Gaishausstrasse 4A, 9050 Appenzell.

Mit der Erteilung des Landrechtes erhält Ljubisa Tatic das Bürgerrecht von Appenzell, das Landrecht des Kantons Appenzell I.Rh. und damit das Schweizerbürgerrecht.

- Trunz Andreas, geb. 26. Mai 1985 in Appenzell, Schweizer Bürger, wohnhaft Nollisweid 43, 9050 Appenzell.

Mit der Erteilung des Landrechtes erhält Andreas Trunz das Bürgerrecht von Appenzell, das Landrecht des Kantons Appenzell I.Rh. und damit das Schweizerbürgerrecht.